

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1891.

N^o. 1 — 27.

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

~~CONFIDENTIAL~~

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1891

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1890.			
29. December.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung	1	3
1891.			
4. Januar.	Contributions-Edict für das Staatjahr 1891/92	1	1
7. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Wahrnahme der den Orts- obrigkeiten bezw. den ritterschaftlichen Polizeiamtern hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung obliegenden Geschäfte für Hof Rebedin durch den Gesundheitsdirector bezw. das Großherzogliche Amt in Fagenow	1	6
18. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphen- Ordnung	2	8
30. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Polizei- behörden und Ortsvorstände zur Controlirung der Erfüllung der Wehrpflicht Seitens zuziehender männ- licher Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre	2	7
4. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Land- straßen von Plau nach Malchin und von Siavenhagen nach Goldberg	2	8

1*

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1891.			
10. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu vergüten ist	2	8
16. Februar.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	3	11
16. Februar.	Verordnung, betreffend die Befreiung der Weyer'schen Stiftung zu Wismar und Sophie Zeit'schen Stiftung zu Ludwigslust von den ebictmäßigen Steuern	3	12
21. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Vernichtung älterer gerichtlicher Acten	3	13
5. März.	Verordnung zur Ausführung des §. 8 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen	7	45
6. März.	Verordnung, betreffend die Verschuldbarkeit der Erbpachtstellen in den Klosterämtern Dobbertin, Malchow und Ribnitz	4	15
6. März.	Verordnung, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Landstädten	5	23
9. März.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Herberge zur Heimath in Teterow	4	21
13. März.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Postordnung	4	21
16. März.	Verordnung, betreffend die praktische Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramts	4	17
17. März.	Verordnung, betreffend Beschränkungen des Ankaufs von Wild und des Wildtransports	6	31

Datum der Verordnung etc.	I n h a l t.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1891.			
18. März.	Zusatz-Verordnung zu der revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanal-Ortschaften	4	16
18. März.	Verordnung, betreffend den Fischerei-Betrieb	6	33
	Berichtigung dazu	7	58
19. März.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Zierzow, Amts Wredenhagen	7	46
1. April.	Bekanntmachung, betreffend das Reglement der vereinigten Pensions- und Unterstützungskasse für die Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung	7	47
7. April.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte	8	59
7. April.	Revidirte Polizeiordnung für die Elbe, Havel und Stör nebst den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Kanälen und Schifffahrtswerken nebst Publikations-Verordnung	9	61
7. April.	Verordnung, betreffend die Schifffahrt auf dem Schweriner See	9	70
13. April.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Wilz, Amts Gnoien	11	86
13. April.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Teschenow, Amts Güstrow und Stavenhagen	11	86
15. April.	Bekanntmachung, betreffend die Anlegung und Einreichung der Stammrollen	10	78
15. April.	Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Kochschen Heilmittels gegen Tuberkulose	10	74
16. April.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Wolke-Haus-Fonds zu Parchim	11	87

Datum der Verordnung etc.	I n h a l t.	N des Btg.-Bl.	Seite.
1891.			
27. April.	Bekanntmachung, betreffend die Mobilisation des Lehnguts Roggersin, Amts Stavenhagen	12 18	95 150
5. Mai.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer . . .	11	77
19. Mai.	Bekanntmachung, betreffend den zwischen Mecklenburg-Schwerin, Preußen und Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Verfielung einer Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe mit Abzweigung nach Mölln	11	79
26. Mai.	Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe	12	89
27. Mai.	Regulativ, betreffend die Wahl von Arbeiter-Vertretern und Arbeiter-Beisitzern des Schiedsgerichts für die Unfall-Versicherung der Arbeiter in der Verwaltung der Groß. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn. . . .	12	90
28. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Desinfection der zur Viehbeförderung dienenden Eisenbahnwagen	12	94
28. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachtergebnisse u. s. w. bei Erhebung der Contribution zu berechnen sind	19	160
Mai.	Abänderungen des Statuts des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow	Anlage zu 12	
29. Mai.	Privilegium wegen Emission von Zwei Hundert Tausend Mark Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft	14	105
30. Mai.	Polizei-Ordnung und Hafengeldtarif für das Hafengebiet bei Dömitz nebst Publikations-Verordnung	13	97
15. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Männer-Turnverein zu Wittenburg	15	118

Datum der Verordnung etc.	I n h a l t.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1891.			
16. Juni.	Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der See- polizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven	15	115
22. Juni.	Privilegium wegen Emission von Ein Hundert Fünfzig Tausend Mark Prioritäts-Obligationen der Pachtin- Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft	16	119
24. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehn- guts Vorkow, Amts Sternberg	18	151
25. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die neue Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891	17	129
27. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Rostocker Bibelgesellschaft	18	151
14. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben	18	149
15. Juli.	Schaubildung für den neuen Kögnitz-Canal und den Sielgraben innerhalb der Feldmarken Techentín, Kummer, Hornlaten, Glaisin, Kl.-Krams und Leuffow nebst Publications-Verordnung	19	153
20. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung	20	165
26. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die in den Apotheken vor- rätbig zu haltenden Arzneimittel	20	161
26. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehn- guts Klinl, Amts Wredenhagen	20	166
27. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehn- guts Kl.-Klaffen, Amts Stavenhagen	21	167
31. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Demmlersche Familien- stiftung zu Schwerin	22	178

Datum der Verordnung etc.	I n h a l t.	N ^o des Reg.-Bl.	Seite.
1891.			
10. August.	Bekanntmachung, betreffend die Aufsicht über die Ent- richtung der Reichsstempelabgaben	21	168
25. August.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anleitung zur polizeilichen Revision der Maaße, Gewichte und Waagen, sowie der Schankgefäße	21	168
1. September.	Prüfungs-Ordnung für die Kandidaten des Kaufachs .	22	169
18. September.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehn- guts Kressin, Amts Crivitz	23	180
2. October.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehn- guts Hoppenrade c. p., Amts Güstrow	23	180
17. October.	Bekanntmachung, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zu der Verordnung vom 9. December 1886, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Vieh- beförderungen auf Eisenbahnen	23	179
27. October.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehn- guts Marin, Amts Neustadt	24	181
2. November.	Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Unter- suchung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Farbenblindheit	24	182
5. November.	Bekanntmachung, betreffend Form, Anstrich und Be- zeichnung der als Landmarken für die unterseeischen Telegraphentabel dienenden Telegraphenbaken	24	184
7. November.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehn- guts Horst, Amts Bukow	25	185
7. November.	Bekanntmachung, betreffend die Auslegung der Verordnung vom 30. April 1885, betreffend das Verhalten von Fuhrwerksführern, Reitern etc. bei Begegnungen mit marschirenden Militair-Abtheilungen	25	186
18. November.	Bekanntmachung, betreffend die Stempelrevision bei der Invaliditäts- u. Altersversicherungs-Anstalt Mecklenburg	25	189

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	M. des Reg.-Bl.	Seite.
1891.			
20. November.	Bekanntmachung, betreffend Revisionsbücher für Dampf- kessel	25	186
20. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Preißische Stiftung zu Dömitz	26	200
23. November.	Bekanntmachung, betreffend das ritterschaftliche Polizeiamt über Löwitz und Othenstorf zu Mehna	25	189
30. November.	Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Nach- lasses der im britischen bzw. deutschen Schiffsdienste verstorbenen deutschen bzw. britischen Seeleute . .	26	200
1. December.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Regle- ments für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten	26	201
11. December.	Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arznei- mittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken . .	26	191
18. December.	Polizeiordnung und Abgaben-Tarif für den Hafen und Hafen-Kanal zu Dargun, nebst Publications-Verordnung	27	203

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1891.

A.

Acten, Vernichtung älterer gerichtlicher Acten No. 3, S. 13.

Allodification des Lehnguts Bierzow Amts Bredenhagen No. 7, S. 46, des Lehnguts Bilz Amts Gnoien No. 11, S. 86; des Lehnguts Tessenow Amts Güstrow und Stavenhagen No. 11, S. 87; des Lehnguts Woggersin Amts Stavenhagen No. 12, S. 95 (No. 18, S. 150); des Lehnguts Vorkow Amts Sternberg No. 18, S. 151; des Lehnguts Rlink Amts Bredenhagen No. 20, S. 166; des Lehnguts Kl. Plästen Amts Stavenhagen No. 21, S. 167; des Lehnguts Kressin Amts Crivitz und des Lehnguts Hoppenrade Amts Güstrow No. 23, S. 180; des Lehnguts Marin, Amts Restadt No. 24, S. 181; des Lehnguts Horst Amts Bukow No. 25, S. 185.

Anstreckungsstoffe, Reinigung der zur Viehbeförderung dienenden Eisenbahnwagen, — siehe Viehbeförderung.

Arzneigläser, — s. Arzneimittel, Abgabe.

Arzneimittel, in den Apotheken vorrätzig zu haltende No. 20, S. 161.

——, Abgabe stark wirkender, Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken No. 26, S. 191.

B.

Baufach, Prüfungsordnung für die Kandidaten des Baufachs No. 22, S. 169.

Bauwesen, städtisches, Abänderung des Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten No. 26, S. 201.

C.

Contributions-Obiect für das Jahr Johannis 18^{91/92} No. 1, S. 1.

D.

- Dampffessel, Revisionsbücher für dieselben No 25, S. 186.
 Desinfection der zur Viehförderung dienenden Eisenbahnwagen No. 12, S. 94, und
 No. 23, S. 179.
 Dargun, Hafen und Hafencanal, Polizeiordnung und Abgaben-Tarif No. 27, S. 203.
 Dömitz, Hafengebiet, Polizeiordnung und Hafengelbtarif No. 13, S. 97.

E.

- Eisenbahnen, Staatsvertrag mit Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Herstellung
 einer Eisenbahn von Hagenow nach Udesloe mit Abzweigung nach Mölln
 No. 11, S. 79.
 —, Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahn von Hagenow nach Udesloe
 No. 12, S. 89.
 —, Mecklenburgische Südbahn-Gesellschaft, Privilegium wegen Emission von Zwei Hundert
 Tausend Mark Prioritäts-Obligationen No. 14, S. 105.
 —, Parchim-Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft, Privilegium wegen Emission von Ein
 Hundert Fünfzig Tausend Mark Prioritäts-Obligation No. 16, S. 119.
 Eisenbahnbeamte, Reglement der vereinigten Pensions- und Unterstützungskasse für die
 Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung No. 7, S. 47.
 Eisenbahnwagen für Viehförderung, Desinfection derselben No. 12, S. 94 und
 No. 23, S. 179.
 Elbhafen bei Dömitz, Polizeiordnung und Hafengelbtarif No. 13, S. 97.
 Elbe, Havel und Stör, revidirte Polizeiordnung No. 9, S. 61.
 Erbpachtstellen in den Klosterämtern Dobbertin, Malchow und Ribnig, Verschuldbarkeit
 No. 4, S. 15.
 Expropriationsgesetz, Anwendung desselben auf die Eisenbahn von Hagenow nach
 Udesloe No. 12, S. 89.

F.

- Farbenblindheit, Untersuchung der Seefischer und Seesteuerleute auf das Vorhandensein
 derselben No. 24, S. 182.
 Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow, Abänderung des Statuts
 Anlage zu No. 12.
 Fischereibetrieb, Verordnung betreffend den Fischereibetrieb No. 6, S. 33.
 Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber u. Karrenschieber, Verhalten derselben bei Be-
 gegnung mit marschirenden Militär-Abtheilungen No. 25, S. 186.

G.

- Gemeinde-Ordnung, revidirte für die Domanial-Ortschaften, Zusatz-Verordnung zu der-
 selben No. 4, S. 16.
 Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Selbcanon der Erbpächter u. s. w.
 zu reguliren ist No. 2, S. 8.
 Gewerbegerichte, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890
 No. 8, S. 59.
 Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu berechnenden Pächterlegnisse u. s. w. zwecks
 Erhebung der Contribution zu berechnen sind. No. 19, S. 160.

G.

Hafen zu Dömitz, Polizeiordnung und Hafengelbtarif. No. 13, S. 97.

I.

Invaliditäts- und Altersversicherung, Wahrnehmung der den Ortsobrigkeiten bezw. den ritterschaftlichen Polizeiamtern obliegenden Geschäfte für Hof Nebefin durch den Gutsdirector bezw. das Großherzogliche Amt in Hagenow. No. 1, S. 6.
Juristische Personen, Verleihung der Rechte derselben an die Herberge zur Heimath in Teterow No. 4, S. 21; an den Moltke-Haus-Fonds zu Parchim No. 11, S. 87; an den Männer-Turnverein zu Wittenburg No. 15, S. 118; an die Rostock'sche Bibelgesellschaft No. 18, S. 151; an die Demmler'sche Familienstiftung zu Schwerin No. 22, S. 178; an die Preiß'sche Stiftung in Dömitz No. 26, S. 200.

K.

Karrenschieber — s. Fuhrwerksführer.
Klösterliche Erbpachtstellen, siehe Erbpachtstellen.
Koch'sches Heilmittel gegen die Tuberkulose, Aufbewahrung und Verabfolgung desselben No. 10, S. 74.

L.

Landstraßen, Aufhebung der Landstraßen von Plau nach Malchin und von Stavenhagen nach Goldberg No. 2, S. 8.
Lehramt, höheres, praktische Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramts No. 4, S. 17.

M.

Maasse, Gewichte, Waagen u. Schankgefäße, Abänderung der Anleitung zur polizeilichen Revision derselben No. 21, S. 168.
Militair-Abtheilungen auf dem Marsche — s. Fuhrwerksführer.

P.

Polizeiamt, Errichtung eines vereinten ritterschaftlichen Polizeiamts über die Güter Löwitz und Dthenstorf, Amts Gabelbusch mit dem Siege in Rehna No. 25, S. 189.
Polizeiordnung, revidirte, für die Elbe, Havel und Stör No. 9, S. 61.
Postordnung, Abänderungen derselben No. 1, S. 3; No. 4, S. 21.
Prüfungs-Ordnung für die Kandidaten des Kaufachs No. 22, S. 169.

R.

Reichsstempelabgaben, Ausführung des Gesetzes wegen der Reichsstempelabgaben bezüglich der Auspielungen auf Kennplätzen (Totalisator) No. 18, S. 149.
——, Aufsicht über die Entrichtung derselben No. 21, S. 168.
——, Stempel-Revision bei der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Mecklenburg No. 25, S. 189.

Reiter — s. Fuhrwerksführer.

Rögnitz-Canal und Sielgraben zwischen den Feldmarken Göhlen und Hornlaten, Amts Grabow, Schauordnung No. 19, S. 153.

S.

Schauordnung für den neuen Rögnitz-Canal und den Sielgraben innerhalb der Feldmarken Tedingin, Kummer, Hornlaten, Göhlen, Glaisin, Al. Krams und Leujow, Amts Grabow, siehe: Rögnitz, Canal.

Schiffahrt auf dem Schweriner See, siehe Schweriner See.

Stammrollen, Zeit für die Anlegung und Einreichung derselben No. 10, S. 73.

Stempelsteuer, Abänderung der Verordnung vom 13. Oct. 1873 No. 11, S. 77.

Steuerfreiheit der Weyer'schen Stiftung zu Wismar und der Sophie Zeig'schen Stiftung in Ludwigslust No. 3, S. 12.

Schöffenamts, Nichtberufung des General-Directors und des Abtheilungs-Dirigenten in der General-Eisenbahn-Direction zum Schöffenamts No. 3, S. 11.

Schweriner See, Verordnung betr. die Schiffahrt auf demselben No. 9, S. 70.

Seeleute, Behandlung des Nachlasses der im britischen bezw. deutschen Schiffsdienste verstorbenen deutschen bezw. britischen Seeleute No. 26, S. 200.

Seeschiffer und Seesteuerleute, Untersuchung auf Farbenblindheit No. 24, S. 182.

T.

Telegraphen-Ordnung, Abänderung derselben No. 2, S. 8.

——, neue vom 15. Juni 1891, No. 17, S. 129.

Telegraphenleitung, unterseeische, Form, Anstrich und Bezeichnung der als Landmarken dienenden Telegraphenbaken No. 24, S. 184.

Totalisator, siehe Reichsstempelabgaben.

Tuberkulose, s. Koch'sches Heilmittel gegen dieselbe.

II.

Unfallversicherung der Feuerwehrlente in den Landstädten No. 5, S. 23.

—— der bei Bauten beschäftigten Personen, Verordnung zur Ausführung des § 8 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 No. 7, S. 45.

—— der Arbeiter in der Verwaltung der Friedrich Franz-Eisenbahn, Wahl von Arbeiter-Vertretern und Arbeiter-Beisitzern des Schiedsgerichts No. 12, S. 90.

B.

Wiehhförderung auf Eisenbahnen, Desinfection der Eisenbahnwagen vor der Beladung u. in Bezug auf die Viehausstellung in Bremen No. 12, S. 94.

—— auf Eisenbahnen, zusätzliche Bestimmung zu der Verordnung vom 9. December 1886, betreffend die Beiseitigung von Ansteckungstoffen bei Wiehhförderungen auf Eisenbahnen No. 23, S. 179.

Wiehhreiber — s. Fuhrwerksführer.

B.

Wehrordnung, Abänderungen und Ergänzungen der deutschen Wehrordnung No. 20, S. 165.
Wehrpflicht, Controlirung der Erfüllung derselben durch Polizeibehörden und Ortsvorstände
No 2, S. 7.

Wild, Beschränkungen des Ankaufs von Wild und des Wildtransports No. 6, S. 31.
Wilhelmshaven, Nachtrag zu der Seepolizei-Verordnung für das Reichsriegshafengebiet
von Wilhelmshaven No. 15, S. 115.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 13. Januar 1891.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 1.) Contributions-Gebiet für das Jahr Johannis 1891/92.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung. (2) Bekanntmachung, betreffend Wahrnahme der den Ortsobrigkeiten bezw. den ritterschaftlichen Polizeiamtern hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung obliegenden Geschäfte für Hof Medecin durch den Gefütsdirector bezw. das Großherzogliche Amt in Hagenow.
-

I. Abtheilung.

- (N^o 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingewesenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Malchin Unsere getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Contribution, nämlich

der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie des nach Art. II. der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887 Uns zustehenden Beitrags von 533 000 Mark pflichtschuldig sich bereit erklärt, und die Erhebung der edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receipturkasse im Betrage von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Sätze bewilligt haben, und zwar, soviel das Auerjum von 533 000 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887, so verordnen Wir hiermit für das Etatsjahr 1891/92:

- I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:
 - a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,
 - b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die tiepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige beizutragen haben,
 - c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;
- II. die Erhebung von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Contribution nach dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landlasten zu bringen und von diesem zu $\frac{1}{4}$ zu Johannis 1891, zu $\frac{1}{4}$ zu Weihnachten 1891 und zu $\frac{1}{4}$ zu Ostern 1892 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des Landesgrundgesetlichen Erbvergleichs §. 47, I. und II. bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII., resp. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 zur einen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im October 1891, zur anderen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im April 1892. Derjenige Theil

der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 533 000 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der ebictmäßigen Contribution (sub II.) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4. Januar 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchka.

v. Bülow.

Contributions-Edict

für das Jahr Johannis 1891/92.

II. Abtheilung.

(1) Die von dem Herrn Reichskanzler unterm 12. d. M. verordneten Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 29. December 1890.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Berlin, 12. December 1890.

Abänderungen

der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhalten im Absatz 1 der zweite und dritte Satz folgende anderweite Fassung:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen) zurück!
 2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen) verkaufen!
 3. Wenn nicht sofort abgenommen telegraphische Nachricht auf (oder: wenn nicht sofort bezogen), meine Kosten!
2. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, ist im Absatz VII zwischen den Angaben unter 4. und 5. einzuschalten:
- 4 a. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragss- und die Doppelmarken aufzulleben und die aufgestellten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
 3. In demselben Absatz VII ist unter 5. zwischen den Worten „eine“ und „Rechnung“ einzuschalten:
auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche
 4. In demselben Absatz VII erhalten die Angaben unter 9. folgende anderweite Fassung:
 9. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vor- und Nachdruck ganz oder theilweise zu durchstreichen;

5. Im §. 21 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, ist in der letzten Zeile des Absatzes VII statt „40 Pf.“ zu setzen:
30 Pf.
6. Im §. 36 „Berechtigung zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz v 3 im Zusammenhange folgende Fassung:
v. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.
7. Im §. 38 „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, ist im Absatz III zwischen den Worten „sowie“ und „die Verzeigergebühr für Nachnahmesendungen“ einzuschalten:
die Gebühr von 1 Mk. für dringende Päcksendungen und
8. Im §. 39 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ betreffend, erhält der Absatz 13 im Zusammenhange folgende Fassung:
1. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten;
 3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird.
9. In demselben §. 39 ist am Schluß des Absatzes VII zuzusetzen:
Für zurückzusendende dringende Päcksendungen wird die Gebühr von 1 Mk. nur in dem Fall noch einmal angelegt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 11 a Absatz 1 ausdrücklich verlangt hat.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

(2) Auf Grund des §. 138 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung und des §. 4 der Ausführungs-Berordnung vom 31. Mai v. J. bestimmt das unterzeichnete Ministerium hiedurch, daß für Hof Redefin die durch die Verordnung vom 31. Mai v. J. den Ortsobrigkeiten überwiesenen Geschäfte von dem Gestütsdirector, diejenigen Geschäfte aber, welche nach dieser Verordnung — vergl. §. 5 Nr. 2 und §. 8 — in der Ritterschaft den Polizei-Ämtern obliegen, von dem Großherzoglichen Amte in Hagenow wahrzunehmen sind.

Schwerin am 7. Januar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Februar 1891.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Polizeibehörden und Ortsvorstände, die Erfüllung der Wehrpflicht beim Zuzuge von männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zu controliren. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen von Plau nach Malchin und von Stavenhagen nach Goldberg. (3) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphen-Ordnung. (4) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Gelb-Canon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungs-Periode zu reguliren ist.

II. Abtheilung.

(1) Die Polizeibehörden und Ortsvorstände werden hierdurch daran erinnert, daß ihnen nach §. 106 der Wehrordnung vom 22. November 1888 in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse obliegt, die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Controle und allen hiermit im Zusammenhang stehenden Obliegenheiten zu unterstützen.

Insbefondere ist bei dem Zuzuge männlicher, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehender, dem Deutschen Reiche an-

gehöriger Personen zu prüfen, ob sie sich im Besitze eines Militairpapiers befinden, und eventuell nach Maßgabe der in §. 106 der Behrordnung gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Schwerin am 30. Januar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) Die im Ductus viae vom 12. Mai 1829 sub XII, g, und XVII, g, aufgeführten Landstraßen von Plau nach Malchin und von Stavenhagen nach Goldberg werden hierdurch als solche aufgehoben, bleiben jedoch als Communicationswege von Bestand.

Schwerin am 4. Februar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Der Absatz I §. 9 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880, wonach die Telegrammgebühr auf 6 Pfennig für das Wort mit einem Mindestbetrage von 60 Pfennig für das Telegramm festgesetzt ist, wird vom 1. Februar d. J. ab, wie folgt, abgeändert:

„Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.“

Schwerin am 18. Januar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(4) Nach den der Cammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des

hohen Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 — beziehungsweise dem früheren Landes-scheffel und dem Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Constitution vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 —, wonach der Scheffel Hafer, das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft, sich auf rund 41 $\frac{1}{2}$ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. Im Jahrgang Johannis 1890/91.

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen entsprechend dem bisherigen Landes-scheffel während der letzten 8 Tage vor Antoni 1891	4 M	62,—	℔
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1891	4	=	63,60
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1891	4	=	54,40
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1891	4	=	55,58
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1891	5	=	33,95
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antoni 1891	3	=	60,00
	für 41 $\frac{1}{2}$ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antoni 1891	2	=	63,53
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1891	4	=	59,20
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1891	4	=	61,—
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1891	4	=	76,00
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1891	4	=	76,00
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor und der ersten 14 Tage nach Weihnachten 1890	4	=	79,62

- 5) in Grabow: für 82 $\frac{1}{2}$ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antoni 1891 . . 6 \mathcal{M} 93,— \mathcal{S}

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre Johannis 1871/91.

I. für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesheffel):

- | | | |
|---|-----------------|---------------------|
| 1) in Schwerin: für die letzten 8 Tage vor Antoni | 4 \mathcal{M} | 32,54 \mathcal{S} |
| für die letzten 14 Tage vor Antoni . . . | 4 " | 33,24 " |
| 2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antoni | 4 " | 15,57 " |
| für die letzten 14 Tage vor Antoni . . . | 4 " | 16,01 " |
| 3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antoni | 4 " | 30,92 " |
| für die letzten 14 Tage vor Antoni . . . | 4 " | 31,50 " |
| 4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antoni | 4 " | 43,21 " |
| für die letzten 14 Tage vor Antoni . . . | 4 " | 43,84 " |

II. für 82 $\frac{1}{2}$ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

- | | | |
|---|-----------------|---------------------|
| 5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antoni | 6 \mathcal{M} | 24,26 \mathcal{S} |
| für die letzten 14 Tage vor Antoni . . . | 6 " | 25,19 " |

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinseute, Büdner und sonstigen Nußeigenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1871/91 und die oben beregten Sticheiten normiren, in Geld zu berechnen.

Nachträglich wird übrigens noch zur Ergänzung früherer Publikationen bekannt gemacht, daß

- | | | |
|---|-----------------|---------------------|
| in Boizenburg 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Weihnachten bis 14 Tage nach Weihnachten | | |
| gegolten haben 1887 | 3 \mathcal{M} | 20,07 \mathcal{S} |
| 1888 | 4 " | 34,— " |
| 1889 | 4 " | 92,75 " |

Schwerin am 10. Februar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.
v. Nettelbladt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 27. Februar 1891.

Inhalt.

- I. Abtheilung. M 2. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes. M 3. Verordnung, betreffend die Befreiung der Beyer'schen Stiftung zu Wismar und der Sophie Zeiß'schen Stiftung zu Ludwigslust von den edictmäßigen Steuern.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vernichtung älterer gerichtlicher Acten.
-

I. Abtheilung.

(M 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

Der §. 7 Unserer Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur

Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
8. der General-Director und der Abtheilungs-Dirigent in der General-Eisenbahn-Direction.“

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16. Februar 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchka.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Ergänzung der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(N. 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Nach stattgehabter Berathung und im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachsteht:

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A. des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886, welche nach §. 55 II, 2 desselben von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbebesteuer befreit sind, werden

- 1) die Weyer'sche Stiftung in Wismar zur Unterstützung älterer bedürftiger dortiger Bürger aus dem Handwerkerstande und
- 2) die Sophie Zeiß'sche Stiftung zu Ludwigslust

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16. Februar 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchka.

v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Da bei der Mehrzahl der Amtsgerichte der Raum zur Aufbewahrung der vorhandenen Acten nicht ausreicht, so wird hierdurch vorläufig bestimmt, daß die älteren nicht über den Schluß des Jahres 1850 hinausgehenden Acten, welche sich bei den Amtsgerichten befinden und

- 1) persönliche Klagen,
- 2) dingliche Klagen wegen Mobilien,
- 3) Ehe- und Verlöbnißsachen erster Cognition,
- 4) Edictal- und Liquidationsproceffe, soweit sie nicht Grundstücke betreffen,
- 5) Concurse, soweit es sich nicht um zur Masse gehörige Grundstücke handelt; jedoch mit Ausbecheidung der Prioritätserkenntnisse und Distributionsbescheide,
- 6) Strafsachen,
- 7) Requisitionen auswärtiger Gerichte

zum Gegenstand haben, sowie

- 8) die Beläge zu den älteren Curatel-Rechnungen bis zum Jahre 1850 einschließlic

beseitigt werden.

Zu diesem Zweck werden die Amtsgerichte hierdurch angewiesen die bezeichneten Acten, soweit dieselben ein geschichtliches oder sonst allgemeines Interesse nicht darbieten, für Rechnung der Amtsgerichtsklasse an eine Papiermühle mit der Bedingung zu verkaufen, daß sie sofort eingestampft und niemandem zuvor zur Durchsicht hingegeben werden; von denjenigen Acten aber, welche nach Ansicht des Amtsgerichts ein geschichtliches oder sonst allgemeines Interesse haben, ein Verzeichniß anzufertigen und dasselbe zur weiteren Bestimmung, ob die betreffenden Acten dem Geheimen und Haupt-Archiv zu überweisen oder ebenfalls zu vernichten sind, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Alle diejenigen, welche an der Erhaltung einzelner nach den vorstehenden Bestimmungen endgültig oder eventuell zur Vernichtung ausersehenen Acten

ein Interesse geltend machen zu können glauben, haben ihren Widerspruch gegen die Vernichtung der bezüglichen Acten bis zum 1. April d. J. dem betreffenden Amtsgericht anzuzeigen und zu begründen.

Schwerin am 21. Februar 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchka.

Mit dieser No. 3 wird ausgegeben: No. 6 des Reichs-Gesetzblattes von 1891.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 24. März 1891.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o. 4. Verordnung, betreffend die Verschuldbarkeit der Erbpachtstellen in den Klosterämtern Dobbertin, Malchow und Ribnitz. N^o. 5. Zusatz-Verordnung zu der revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanal-Ortschaften vom 29. Juni 1869. N^o. 6. Verordnung, betreffend die praktische Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramts.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Herberge zur Heimath in Teterow. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Postordnung.

I. Abtheilung.

- (N^o. 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

In Betreff der Verschuldbarkeit der Erbpachtstellen in den Klosterämtern Dobbertin, Malchow und Ribnitz finden Wir Uns veranlaßt, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen:

Die bisherigen Bestimmungen, wonach auf Antrag eines Erbpächters von den Erbverpächtern eine Erhöhung der Verschuldung über die Normalsumme

bis zur Hälfte der Normalverschuldungssumme zugestanden werden kann, werden dahin erweitert, daß die Erbverpächter befugt sein sollen, auf Antrag eines Erbpächters denselben, jedoch nur zur Aufbesserung seiner Hufe, eine Verschuldung über die Normalsumme bis zum vollen Betrage der Normalverschuldungssumme zu gestatten.

Insofern eine solche Verschuldung über die Hälfte der Normalverschuldungssumme gestattet wird, muß der jährliche Abtrag auf mindestens 5 Procent festgesetzt werden und haben die Erbverpächter darüber zu wachen, daß das aufgenommene Kapital wirklich zur Verbesserung der Hufe verwandt wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6. März 1890.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchka.

v. Bülow.

Verordnung, betreffend

Verschuldbarkeit der Erbpachtstellen in den
Klosterämtern Dobbertin, Malchow und
Ribnitz.

(N. 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nachdem sich das Bedürfnis ergeben hat, die Bestimmungen im §. 13, Ziffer 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern, finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

An die Stelle von §. 13, Ziffer 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 treten folgende Bestimmungen:

„3) Ausgeschlossen von der Dorfsversammlung und von dem Rechte, zu derselben zu wählen, sind, außer allen denjenigen, welche der Gemeinde nicht angehören oder im Gemeindebezirk nicht selbstständig wohnen:

- a. Frauenzimmer;
- b. unter Curatel Stehende;
- c. Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt, sowie diejenigen Personen, welche rechtskräftig zu einer

Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, neben welcher nach Maßgabe des §. 32 des Strafgesetzbuchs auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hätte erkannt werden können. Diesen Personen kann die Berechtigung zur Theilnahme an der Dorfsversammlung und das Recht, zu derselben zu wählen, durch einen besonderen vom Ministerium des Innern bestätigten Gemeindebeschluß wieder verliehen werden;

- d. Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, für die Dauer des Konkurses;
- e. Personen, welche Armenunterstützung genießen, oder mit ihren Gemeindeabgaben länger als ein Jahr im Rückstande sind;
- f. Personen, deren Ausschließung (dauernd oder auf Zeit) durch einen vom Amte bestätigten Gemeindebeschluß erfolgt ist."

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18. März 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchla.

v. Bülow.

Zusatz-Verordnung

zu der

revidirten Gemeinde-Ordnung für die
Domaniel-Ortschaften vom 29. Juni 1869.

(N. 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen hinsichtlich der praktischen Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamtes hierdurch das Nachstehende:

§. 1.

Diejenigen Kandidaten des höheren Schulamtes, welche ein Probejahr in Mecklenburg ablegen wollen, haben in Zukunft vorher ein Vorbereitungsjahr zu absolviren.

Die Bestimmung im §. 39 der Prüfungs-Ordnung vom 26. Juni 1888, nach welcher ein bedingtes Zeugniß über die wissenschaftliche Lehrbefähigung zum Antritt des Probejahres berechtigt, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die Zeit der praktischen Ausbildung dauert zwei Jahre und zerfällt in ein Vorbereitungsjahr und ein darauf folgendes Probejahr.

Während des Vorbereitungsjahres hat sich der Kandidat an einer höheren Schule mit neun Jahrgängen mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und mit der Methodik seiner Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen, sowie die ersten Versuche des eigenen Unterrichts anzustellen.

Während des Probejahres hat er vorzüglich durch eigene praktische Thätigkeit das im Vorbereitungsjahr erworbene Lehrgeschick zu bewähren. Das Probejahr kann auch an Schulen von kürzerer Kursusdauer abgelegt werden.

§. 3.

Die Gesuche um Zulassung zu dem Vorbereitungsjahre sind spätestens 4 Wochen vor Beginn desjenigen Schulhalbjahres, mit welchem der Kandidat das Vorbereitungsjahr zu beginnen wünscht, nebst dem Prüfungszeugniß an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu richten.

§. 4.

Während des Vorbereitungsjahres hat der Kandidat nach Anweisung des Directors

- a. die ihm an der Schule zu Gebote stehende pädagogische Litteratur fleißig zu studiren,
- b. die Unterrichtsstunden des Directors oder der anderen Lehrer zu besuchen,
- c. nach Ablauf mindestens eines Vierteljahres nach und nach in verschiedenen Klassen und Fächern wöchentlich 3—4 Unterrichtsstunden unter Aufsicht desjenigen Lehrers zu übernehmen, welcher den betreffenden Unterricht eigentlich zu geben hat.

Der Director wird sich durch möglichst häufigen Besuch des von dem Kandidaten gegebenen Unterrichts, zuletzt durch eine von dem Kandidaten zu liefernde schriftliche Arbeit über ein entweder von ihm selbst mit Billigung des Directors gewähltes, oder über ein vom Director gestelltes Thema überzeugen, ob der Kandidat die ihm empfohlene Lectüre (cfr. a) benützt hat und ob er dem fremden Unterrichte (cfr. b) mit Aufmerksamkeit gefolgt ist.

Ueber das Ergebnis des eigenen Unterrichts des Kandidaten werden die eigenen Wahrnehmungen und die Mittheilungen der beaufsichtigenden Lehrer ein Urtheil begründen. Die letzteren haben dem Director ihre Wahrnehmungen zu Ende jedes Monats mitzutheilen.

Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gebrauch der Lehrmittel vertraut zu machen. An allen Schulakten, Prüfungen, Schüler-Exkursionen, Spielstunden, überhaupt an allem, was ihm in das Leben der Schule einen Einblick gewähren kann, hat er sich möglichst zu betheiligen. Eine Stimme steht ihm in den Konferenzen nicht zu.

§. 5.

Spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vorbereitungsjahres berichtet der Director über den Kandidaten an das Ministerium. Dieser Bericht hat sich über die Führung des Kandidaten, über seine Thätigkeit während des Vorbereitungsjahres, das von ihm bekundete Streben und den erreichten Grad der praktischen Ausbildung auszusprechen. Besondere Beweise der Tüchtigkeit des Kandidaten sind ebenso wenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen: Dem Bericht beizufügen ist die Meldung des Kandidaten zu dem Probejahr. Wird der Kandidat, wie es in der Regel geschieht, zum Probejahr einer anderen Anstalt überwiesen, so wird dem Director derselben der über das Vorbereitungsjahr erstattete Bericht mitgetheilt werden.

§. 6.

Dem Probekandidaten hat der Director unter genauer Beachtung seiner Lehrbefähigungen wöchentlich 8—10 Stunden zu übertragen. Diese Stunden sollen sich womöglich auf mehrere Fächer und mehrere Klassen verteilen. Auch sind dem Probekandidaten im zweiten Halbjahre andere Stunden als im ersten zu übertragen, wofern der Director nicht bestimmte Gründe hat, hiervon abzuweichen.

§. 7.

Der Director hat dem Kandidaten die ihm gestellten Aufgaben genau zu bezeichnen, ihn mit der Disciplinarordnung der Anstalt bekannt zu machen, und ihm, sofern der Bericht über das Vorbereitungsjahr dazu Veranlassung giebt, noch specielle Rathschläge zu ertheilen. Sodann hat er den Unterricht des Kandidaten öfters zu besuchen, ihn auf etwaige Mißgriffe aufmerksam zu machen oder unter Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung der ertheilten Rathschläge nachdrücklich zu vermahnen.

Der Director kann die specielle Beaufsichtigung des Probekandidaten vorbehaltlich seiner Oberaufsicht einem anderen Lehrer übertragen. Dieser Lehrer hat monatlich dem Director die von ihm gemachten Beobachtungen mitzutheilen und das etwa Erforderliche mit ihm zu besprechen.

§. 8.

Der Kandidat hat denjenigen Lehrstunden, welche der Director ihm mit speciellm Anlaß oder ohne solchen bezeichnet, beizuwohnen. Ebenso hat er an den Lehrerkonferenzen theilzunehmen und bei Feststellung der Censuren der von ihm unterrichteten Schüler seine Stimme abzugeben.

§. 9.

Gegen Ende des Probejahres hat der Kandidat einen Bericht über seine unterrichtliche Thätigkeit dem Director zu übergeben.

§. 10.

Am Schluß des Probejahres erstattet der Director über den Probekandidaten einen ähnlichen Bericht, wie den in §. 5 vorgesehnen. Diesem ist der in §. 9 erwähnte Bericht des Kandidaten anzuschließen. Auf Grund der Directorialberichte über das Vorbereitungs- und das Probejahr erhält der Kandidat ein Zeugniß über die erlangte praktische Ausbildung für das Lehramt ausgestellt.

§. 11.

Von dieser Verordnung werden alle diejenigen Kandidaten betroffen, welche für eine spätere Zeit als für Oftern d. J. die Zulassung zum Probejahr nachsuchen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Schwerin am 16. März 1891.

Friedrich Franz.

v. Buchla.

Verordnung,
betreffend
die praktische Ausbildung der Kandidaten
des höheren Lehramts.

II. Abtheilung.

(1) Der „Herberge zur Heimath in Teterow“ sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 9. März 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchta.

(2) Die von dem Herrn Reichskanzler unterm 5. d. M. verordnete Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 13. März 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage:

Raspe.

Berlin, 5. März 1891.

Abänderung

der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Der §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält nachstehende Fassung:

§. 43.

Verkauf von Postwerthzeichen.

1 Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Kennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

ii Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

iii Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichspostverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

iv Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
von Stephan.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 25. März 1891.

Inhalt.

I. Abtheilung. N. 7. Verordnung, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrlente in den Landstädten.

I. Abtheilung.

(N. 7.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

verordnen nach haushvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

I. Umfang der Versicherung.

§. 1.

Die Mitglieder der Feuerwehren in den Landstädten und in der Residenzstadt Neustrelitz, sowohl der städtischen (Pflicht-) Feuerwehren als derjenigen freiwilligen Feuerwehren, deren Statuten landesherrlich oder obrigkeitlich bestätigt

sind, und die sonst im Feuerlöschdienst zur Verwendung kommenden Personen (Fuhrleute, Rettungsmannschaften u. s. w.) werden gegen die Folgen der bei dem Feuerwehrdienste sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe dieser Verordnung versichert.

Auf Beamte, welche vom Reich, im laubesherrlichen oder im Communaldienste mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Ein Anspruch auf diesen Ersatz besteht nicht, wenn der Verunglückte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

II. Entschädigung.

§. 3.

Der Schadenserfaz im Falle der Verletzung soll bestehen:

- 1) in den Kosten des Heilverfahrens,
- 2) in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente (§. 6).

§. 4.

Der Schadenserfaz im Falle der Tödtung soll bestehen:

- 1) in dem Ersatz der Beerdigungskosten (§. 7).
- 2) in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährenden Rente (§. 8).

§. 5.

Statt des dem Verletzten nach §. 3 zu gewährenden Schadenserfazes kann freie Nnr und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

- 1) für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliebe ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann,
- 2) für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Haben die Verunglückten Angehörige im Sinne des §. 8, so steht denselben außerdem während der Dauer der Verpflegung im Krankenhause ein Anspruch auf diejenige Rente zu, auf welche sie im Falle des Todes des Verletzten Anspruch haben würden. (Vergl. §. 8.)

§. 6.

Die dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente beträgt auf das Jahr 540 Mark.

Bei nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit besteht die Rente in einem entsprechenden Bruchtheil dieses Betrages.

§. 7.

Als Beerdigungskosten (§. 4¹) wird ein Betrag von 50 Mark gewährt.

§. 8.

Die den Hinterbliebenen eines Getödteten zu gewährende Rente beträgt jährlich:

- a. Für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 135 Mark, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 108 Mark und wenn das Kind auch mutterlos ist oder später wird 135 Mark.

Die Renten der Wittve und der Kinder, bezw. der Kinder allein, dürfen zusammen 540 Mark nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

- b. Für Ascendenten des Getödteten, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 135 Mark, sei es, daß ein einzelner Ascendent, oder ein oder mehrere Ascendentenpaare (Eltern, Großeltern) vorhanden sind.

Wenn mehrere der unter b. benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b. benannten mit den unter a. benannten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren 540 Mark nicht in Anspruch genommen werden.

Durch die Gewährung des Schadensersatzes an den Verletzten (§§. 3 und 5) erlöschen nicht die Ansprüche der Hinterbliebenen, falls in Folge des Unfalles später der Tod eintritt.

§. 9.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind monatlich im Voraus zu zahlen.

Dieselben werden auf volle 10 Pfennige für den Monat nach oben abgerundet.

Soweit die Berechtigten in einer der Landstädte wohnen, geschieht die Zahlung durch den betreffenden Magistrat.

III. Organisation und Kasse der Versicherung.

§. 10.

Die Unfallversicherung der Feuerwehrleute auf Grund dieses Gesetzes wird mit der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz verbunden.

Die Verwaltung liegt in den Händen des General-Directoriums und der Magistrate der Vorderstädte.

§. 11.

Die Mittel zu den aus dieser Verordnung sich ergebenden Leistungen werden durch Beiträge der Versicherungsgesellschaften und der Inhaber nicht versicherter Gebäude in den Landstädten angebracht.

§. 12.

Alle Feuer-Versicherungs-Anstalten, welche Versicherungen in dem Gebiet der Landstädte des Großherzogthums übernehmen, sind verpflichtet, jährlich 1 Pfg. pro 1000 Mk. der Versicherungssumme dieser ihrer Versicherungen im Gebiet der Landstädte zu zahlen.

In gleichem Maaße wie die Feuer-Versicherungs-Anstalten sind die Inhaber nicht versicherter Gebäude in den Landstädten, insofern diese mindestens ein Jahr lang im Bau vollendet gewesen sind, verpflichtet, 1 Pfg. pro 1000 Mark des nach Maaßgabe des §. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1876 (Regierungs-Blatt No. 14) ermittelten Werthes zu zahlen.

Erforderlichen Falls kann ein dem Bedarf entsprechender höherer Beitrag nach Beschluß des General-Directoriums der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft und nach eingeholter landesherrlicher Genehmigung erhoben werden.

§. 13.

Dieser Beitrag (§. 12) ist zu Michaelis jeden Jahres von der dann bestehenden Versicherungssumme bezw. von dem derzeitigen Werthe an den Magistrat der betreffenden Stadt zu zahlen.

Die Agenten zc. der Versicherungs-Gesellschaften haften für die richtige und pünktliche Entrichtung des Beitrags ihrer Gesellschaften.

§. 14.

Der auf die Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer entfallende Betrag ist zugleich mit dem zur Specialbrandkasse zu erhebenden Beitrage durch den Magistrat von den einzelnen Versicherten wieder wahrzunehmen.

§. 15.

Die Unfall-Versicherungs-Kasse wird wie die General-Brandkasse, aber getrennt von derselben, berechnet.

Au dieselbe sind seitens der Magistrate die Beiträge abzuführen.

IV. Verfahren bei Feststellung der Entschädigungen.

§. 16.

Ereignet sich im Feuerlöschdienst ein Unfall, so hat der Magistrat der betreffenden Stadt den Thatbestand festzustellen und wegen der ärztlichen Behandlung des Verletzten, bezw. Ueberführung desselben in ein Krankenhaus das Erforderliche zu veranlassen, eventuell den Grad und die Dauer der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit sowie die Höhe der zu gewährenden Rente zu ermitteln und die sonst nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Sodann sind die Akten den Magistraten der Vorderstädte einzusenden.

§. 17.

Die Magistrate der Vorderstädte können, falls sie keine Bedenken haben, die Zahlung der Kosten des Heilverfahrens sowie der Beerdigungskosten ver-

fügen und vorläufig bis zu der nächsten Versammlung des General-Directoriums die Rente feststellen und den Berechtigten zahlen.

Sodann sind die Akten dem General-Directorium mit einem Vorschlage wegen Festsetzung der Renten vorzulegen.

§. 18.

Das General-Directorium setzt die Entschädigung fest.

Der Beschluß des General-Directoriums ist den Betheiligten durch den betreffenden Magistrat zuzustellen.

§. 19.

Innerhalb 14 Tage nach Zustellung des Beschlusses steht den Betheiligten eine Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

Bei der Entscheidung desselben behält es das Bewenden.

Der Rechtsweg ist wegen der Ansprüche aus dieser Verordnung ausgeschlossen.

§. 20.

Der Anspruch auf Entschädigung aus dieser Verordnung ist bei Verlust desselben binnen zwei Jahren nach dem Unfälle und, wenn die Folgen des Unfalles erst später hervorgetreten sind, von diesem Zeitpunkt an durch Anmeldung bei dem Magistrat derjenigen Stadt, in welcher sich der Unfall ereignet hat, geltend zu machen.

Ist ein Verletzter in Folge der Verletzung gestorben, so ist der Anspruch der Hinterbliebenen bei Verlust desselben binnen zwei Jahren nach dem Eintritt des Todes in der angegebenen Weise geltend zu machen.

§. 21.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten oder des Magistrats, durch welchen die Zahlung geleistet wird (§. 9), bezw. von Amtswegen, eine erneute Feststellung der Entschädigung durch das General-Directorium vorzunehmen.

Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Monat an in Wirksamkeit, welcher auf die Zustellung des dieselbe aussprechenden Bescheides an den Entschädigungsberechtigten folgt.

Gegen den Beschluß, durch welchen eine beantragte Erhöhung der Rente abgelehnt oder eine Minderung oder Aufhebung der Rente ausgesprochen ist, findet die Beschwerde nach Maßgabe des §. 18 statt.

V. Schlußbestimmungen.

§. 22.

Die Verpflichtung von Hülfss-Kranken- und Sterbekassen, sowie der auf Grund der Reichsgesetzgebung bestehenden oder künftig ins Leben tretenden Organe der Unfall- und Alters- und Invaliditätsversicherung, ihren von Unfällen betroffenen Angehörigen und deren Hinterbliebenen Unterstützung zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfssbedürftiger Personen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt werden, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieser Verordnung ein Entschädigungsanspruch zusteht, cessirt letzterer bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung.

Nur eine gewährte öffentliche Armenunterstützung kommt auf die Unterstützungen auf Grund dieser Verordnung nicht in Anrechnung.

§. 23.

Das General-Directorium ist berechtigt, ausnahmsweise außerordentliche Unterstützungen innerhalb der in den §§. 3 bis 8 dieser Verordnung gesetzten Grenzen auch dann zu bewilligen, wenn Mitglieder von in §. 1 nicht bezeichneten Feuerwehren bei einem Feuerwehrdienst innerhalb einer Landstadt einen Unfall erleiden.

§. 24.

Der Magistrat von Doberan, welcher zur Zeit der Brandversicherungsgesellschaft für die Städte der Großherzogthümer nicht angehört, nimmt an den von dem General-Directorium nach Maßgabe dieser Verordnung zu fassenden Beschlüssen Theil und ist zu dem Zwecke wie die übrigen Magistrate zur Beschlußfassung heranzuziehen.

§. 25.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1891 in Kraft. Der Beitrag aus §. 12 ist jedoch zum ersten Male schon Michaelis 1891 zu erheben.
Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6. März 1891.

Friedrich Franz.

H. v. Bülow.

v. Buchka.

v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Unfallversicherung der Feuerwehrleute
in den Landstädten.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 31. März 1891.

Inhalt.

I. Abtheilung. N. 8. Verordnung, betreffend Beschränkungen des Ankaufs von Wild und des Wildtransports. N. 9. Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb.

I. Abtheilung.

(N. 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen unter Aufhebung der §§. 6 und 7 Unserer Verordnung, betreffend das Jagdrecht vom 14. Januar 1871, was folgt:

Artikel I.

Beschränkungen des Ankaufs von Wild.

1) Wildhändler, Aufkäufer, Gast- und Speisewirthe dürfen nur von solchen Personen Wild kaufen, die ihnen als rechtmäßige Inhaber desselben bekannt sind oder sich durch Begleitscheine oder sonst darüber genügend ausgewiesen haben.

Die Uebertretung wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft.

Neben der Strafe ist auf Einziehung des Wildes zu erkennen, über dessen rechtmäßigen Ankauf die Verurtheilten sich nicht auszuweisen vermögen.

Die Ortsobrigkeit hat den Betrieb der vorstehend bezeichneten Personen angemessen zu beaufsichtigen.

2) Kaufleute, Productenhändler, Aufkäufer, Kürschner und Drechsler dürfen Hirschgeweihe, Häute und Bälge jagdbarer Thiere nur von Personen kaufen, welche ihnen als rechtmäßige Inhaber derselben bekannt sind oder sich durch Begleitscheine oder sonst darüber genügend ausgewiesen haben.

Die Uebertretung wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft.

Daneben ist auf Einziehung der Hirschgeweihe, Häute oder Bälge zu erkennen, über deren rechtmäßigen Ankauf die Verurtheilten sich nicht auszuweisen vermögen.

Artikel II.

Bestimmungen über den Wildtransport.

1) Wer Roth-, Damm- oder Rehwild zum Transport an die Post, Eisenbahnen oder Fuhrleute einliefert, ist verpflichtet, dasselbe mit einer offenen, an jedem einzelnen Stücke gehörig zu befestigenden Bescheinigung zu versehen, welche neben der näheren Bezeichnung des fraglichen Wildes Namen und Wohnort des Absenders und Empfängers, sowie Tag und Jahr der Absendung enthalten muß.

2) Nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit darf während derselben Roth-, Damm- und Rehwild überhaupt nicht zum Transport an die Post, Eisenbahnen oder Fuhrleute eingeliefert werden, und ist es den Fuhrleuten untersagt, während der gedachten Zeit den Transport derartigen Wildes zu übernehmen.

Ausgenommen hiervon sind:

- a amtliche Wildversendungen vereidigter Jagdbeamten, wenn dabei der Vorschrift sub Nr. 1 genügt und die Bescheinigung überdies mit dem Dienststempel versehen ist;
 - b sonstige Wildversendungen, wenn dabei der Vorschrift sub Nr. 1 genügt und die Bescheinigung überdies mit einem unterstempelten oder unterstempeltem obrigkeitlichen Zeugniß darüber versehen ist, daß das Wild in einem Wildpark oder einem anderen fest eingezäunten Revier erlegt ist.
- 3) Fuhrleute dürfen von ihnen unbekanntem Personen überall kein Wild zum Transport übernehmen, von ihnen bekanntem Personen Roth-, Damm-

oder Rehwild nur mit der unter Nr. 1 beziehungsweise 2 vorgeschriebenen Bescheinigung.

- 4) Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird bestraft:
- a. in den Fällen der Nr. 1 und 3 mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark;
 - b. in den Fällen der Nr. 2 mit Geldstrafe bis zu fünfundsiebenzig Mark.

Artikel III.

Zuständigkeit der Ortsobrigkeiten als Polizeibehörden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die in dieser Verordnung angedrohten Strafen durch Verfügung festzustellen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17. März 1891.

Friedrich Franz.

v. Buchla.

v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

Beschränkungen des Ankaufs von Wild und
des Wildtransports.

(Nr. 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nachdem eine Revision der beiden Verordnungen vom 20. Juli 1875, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern, beziehungsweise die Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee, sowie der Verordnung vom 9. Juli 1878, betreffend den Fischereibetrieb in den Grenzgewässern, vorgenommen worden, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zwecks Regelung

des Fischereibetriebes in allen Unserer Hoheit unterstehenden Binnen- und Küstengewässern hierdurch was folgt:

§. 1.

1) Der Fischereibetrieb in den Küstengewässern im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Fischerei am Außenstrande der Ostsee, in den Ostsee-Binnengewässern, nämlich dem Salzhaff bei Wustrow, der großen Wiet und dem Breitling bei Poel, dem Wismarschen Hafen, der Wismarschen und Wohlenberger Bucht, dem Ribnitzer Binnensee nebst dem Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden, sowie in den Ein- und Ausläufen der Ostsee bis zu einem Kilometer landeinwärts.

2) Der Fischereibetrieb in den Binnengewässern umfaßt diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern betrieben wird.

§. 2.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden, insoweit nicht im §. 18 Absatz 1 etwas Besonderes bestimmt wird, auf die geschlossenen, im Besitze Einzelner befindlichen Gewässer keine Anwendung.

Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1) solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit einem anderen Gewässer fehlt, wenn in denselben der Fischfang einem Berechtigten zusteht.
- 2) alle künstlich angelegten Fischteiche, auch wenn dieselben mit anderen Gewässern in Verbindung stehen.

I. Bestimmungen für die Binnengewässer.

§. 3.

Das Aufziehen von Post, Tang und ähnlichen Pflanzenarten ist für die Monate April, Mai, Juni, Juli und August nicht gestattet.

An den Verpflichtungen zum Auskrauten und Reinigen der fließenden Gewässer nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden oder ergehenden Vorschriften, und an der Berechtigung der Interessenten zur Vornahme der zu diesem Zwecke erforderlichen Vorrichtungen auch während der genannten Monate wird jedoch hierdurch Nichts geändert.

§. 4.

1) Fischzäune, Netze, Körbe, Reusen und ähnliche stehende Vorrichtungen zum Fischfange dürfen in den Gewässern nur so angebracht werden, daß mindestens die Hälfte der Breite des damit belegten Gewässers — bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen — bis auf den Grund frei und offen bleibt. Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung der größten Fangvorrichtung oder des größten Netzes beträgt. Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur soweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird.

2) Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 5.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden. Die Erneuerung bestehender Wehre u. s. w. wird durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen.

Es können jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch §. 4 bedingten Beschränkung zugelassen werden.

§. 6.

Beim Fischfange ist verboten:

- 1) Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.).
- 2) Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen, Reischern u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet, jedoch nicht von Hecht-
haken.

- 3) Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 7.

Beim Fischfange dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Neße, Geflechte zc.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Neßen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaaß auf die Kehle keine Anwendung.

Insoweit bisher der Gebrauch von Fanggeräthen mit einer geringeren Maschenweite als 2,5 cm gestattet war, soll das Aufbrauchen der älteren Neße für die Dauer von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestattet sein.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge, Stichling, Hering, Hornfisch, Krabbe bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite können im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stint und Wieditz (Uetelei) zugelassen werden. In allen solchen Fällen können jedoch über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen getroffen werden.

§. 8.

Gemeinden dürfen die ihnen zustehende Fischerei nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen und in letzterem Falle die Pachtverträge, wenn nicht unter besonderen Umständen Unser Ministerium des Innern Disposition erteilt, nicht auf kürzere Dauer als auf sechs Jahre abschließen.

Die den Gemeinden zustehende Fischereiberechtigung jedoch, welche herkömmlich von den Gemeindegliedern als solchen oder einzelnen Kategorien derselben ausgeübt ist, wird von dieser Bestimmung nicht ergriffen.

§. 9.

Für den Betrieb der Fischerei treten nachfolgende Beschränkungen ein:

- 1) Der Betrieb der Fischerei von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr ist verboten. (Wöchentliche Schonzeit.) Im Falle des Bedürfnisses kann die wöchentliche Schonzeit für einzelne Gewässer

oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonnabend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verlegt werden.

- 2) Während der Zeit vom 10. April, Morgens 6 Uhr, bis zum 9. Juni, Abends 6 Uhr, findet eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrs-schonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche im Anschluß an die im vorstehenden Absatz freigegebenen Tage gestattet werden.

- 3) Die Lachs-fischerei mit Zug- und Treibnetzen ist in der Elbe in der Zeit vom 1. September bis 1. December einschließlich verboten.

Auf die verlassenen Nebenarme der Elbe, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrom derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

Der Erlaß gleichartiger Verbote für die Nebenflüsse der Elbe bleibt vorbehalten.

Während der Frühjahrs-schonzeit kann die Lachs-fischerei in der Elbe in der Regel an fünf Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend, gestattet werden.

§. 10.

Während der wöchentlichen Schonzeit und während der Frühjahrs-schonzeit (§. 9, Ziffer 1 und 2) sollen nachfolgende Fischereibetriebe zugelassen sein:

- 1) Der Aalsfang in Aalsfängen und mit Körben und unverdeckten Reusen, sowie das Angeln mit der Ruthe, selbstverständlich das Recht beziehungsweise die Erlaubniß dazu vorausgesetzt, ist gestattet.
- 2) Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Seßnetzen, Reusen oder Angeln betreiben, ist es gestattet, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder anzulegen; jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß der Zug der Wanderfische nicht gestört wird. Auch ist jedes Hineintreiben der Fische in die Netze mittelst Plumpen oder in ähnlicher Weise verboten.

- 3) Den Fischereiberechtigten bleibt die Befugniß vorbehalten, den eigenen Bedarf an Fischen für sich und ihren Hausstand durch den Fischfang mit stehenden Geräthen zu beschaffen.
- 4) Der Fang von Neunauge, Stör und Stint kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, betrieben werden.

§. 11.

Für die Dauer der wöchentlichen Schonzeit und der Frühjahrschonzeit können ausnahmsweise weiter nachfolgende Fischereibetriebe zugelassen werden:

- 1) Der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden.
- 2) Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaßregeln, auch der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel ausgeschlossen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§. 12.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 9 Ziffer 2 bezeichneten Frühjahrschonzeit für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 13.

Für den Schaalsee kann der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende December verboten werden.

Es kann der Fang der Störe nach dem 1. Juli jeden Jahres beschränkt oder verboten werden.

§. 14.

1) Nach lang anhaltenden kalten Wintern kann die Frühjahrschonzeit (§. 9 Ziffer 2) allgemein, beziehungsweise für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juni festgesetzt werden.

2) Für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außermecklenburgisches Gebiet berühren, kann die Frühjahrschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbar-Regierung geregelt werden.

3) Die im §. 9 Ziffer 3 bezeichneten Betriebseinschränkungen für die Lachs-fischerei in der Elbe können im Einvernehmen mit der beteiligten Nachbar-Regierung geregelt werden.

§. 15.

Nach Anhörung der beteiligten Fischereiberechtigten können solche Wasserstrecken, welche vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten, zu Laichschronrevieren erklärt werden.

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch die competente Obrigkeit des betreffenden Gewässers, und zwar, wenn dabei mehrere Obriskeiten konkurriren, nach zuvoriger Verständigung unter denselben.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Deutlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

In den Laich-Schonrevieren ist für die Dauer der Schonzeit jede Art des Fischfanges untersagt; auch muß darin die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausföhrung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Schonzeit unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landescultur gestatten:

§. 16.

Die §§. 9 bis 15 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung. Der Fang von Krebsen ist für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes es erfordern, kann der Fang von weiblichen Krebsen für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken zeitweilig über den 31. Mai hinaus verboten werden.

§. 17.

Beim Fischfang finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten.

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflossen gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 cm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	50 "
Große Maräne (<i>Coregonus maraena</i>)	
Mühl-Maräne	40 "
Schäalsee-Maräne	30 "
Zander (<i>Sandart, Lucioperca sandra</i>)	} 35 "
Kapfen (<i>Kaapfen, Kaapf, Schieb, Aspius vorax</i>)	
Äl (<i>Anguilla vulgaris</i>)	30 "
Blei (<i>Brachsen, Brasse, Abramis brama</i>)	} 20 "
Lachsforelle (<i>Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trunpf, Salmo trutta</i>)	
Maifisch (<i>Älfe, Clupea alosa</i>)	} 28 "
Finte (<i>Clupea finta</i>)	
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	} 15 "
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	} 18 "
Äland (<i>Merfing, Idus melanotus</i>)	
Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)	} 20 "
Schnäpel (<i>Coregonus oxyrrhynchus</i>)	
Schlei (<i>Tinca vulgaris</i>)	} 15 "
Forelle (<i>Salmo fario</i>)	
Äsch (<i>Äische, Thymallus vulgaris</i>)	} 18 "
Karausche (<i>Carassius vulgaris</i>)	
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	} 15 "
Rothauge (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	
Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	} 15 "
Blöge (<i>Leuciscus rutilus</i>)	
Goldbutt (<i>Scholle, Pleuronectes platessa</i>)	} 10 "
Funder (<i>Pleuronectes flesus</i>)	
Krebs (<i>Astacus fluviatilis</i>)	10 "

Im Falle des Bedürfnisses kann das Mindestmaaß für den Krebs auf 12 cm erhöht werden.

3) Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichten, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4) Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benützt werden.

5) Im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

§. 18.

Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische der im §. 17 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maaßen dürfen weder feilgeboten, noch zum Weiterverkauf gekauft, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern genommen sind. Karauschen, welche bescheinigtermaßen in geschlossenen Gewässern gefangen sind, unterliegen diesem Verbote nicht.

Auf die in Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut findet die vorstehende Vorschrift keine Anwendung. Auch ist es gestattet, nach zuvoriger Anzeige an die Ortsobrigkeit See- oder Zuchtische zu Fischzuchtzwecken zu kaufen, zu verkaufen und zu versenden. Der Sendung ist ein polizeilicher Erlaubnißschein beizufügen.

II. Bestimmungen für die Küstengewässer.

§. 19.

Auf die im §. 1 Ziffer 1 bezeichneten Küstengewässer finden die Bestimmungen in §. 4 (Ziffer 2), in den §§. 6, 7, 9 (Ziffer 1), 10, 11, 15, 17, 18 ebenfalls Anwendung, soweit nicht in Nachstehendem besondere Bestimmungen getroffen werden:

- 1) Die Ein- und Ausläufe der Ostsee dürfen nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden.
- 2) Bei allen denjenigen Fanggeräthen, welche aus 2 Flügeln oder 2 Leinen und einem Sack bestehen, sind für die hintere Hälfte des Sacks Maschen von beliebiger Weite gestattet.

Auch brauchen bei diesen Fanggeräthen, wenn ihr Sack keine Kehle hat — Waben —, die Maschen der vorderen Hälfte des Sackes nicht weiter als 1,5 cm sein.

Für Beesen, d. i. Fischergezeuge, welche aus einem mit einer Kehle versehenen Sack und zwei Flügeln oder Leinen bestehen, soll es genügen, wenn die Maschen in dem vorderen Theile des Sackes und in den Flügeln eine Weite von 1,7 cm haben.

- 3) Der Gebrauch des Stechseisens zum Kalfang ist außerhalb der Monate Mai, Juni, Juli gestattet.
- 4) Während der Zeit vom 1. September bis zum 1. April ist der Dorschfang und der Fang von Heringen am Außenstrande der Ostsee auch während der wöchentlichen Schonzeit erlaubt.
- 5) Die Küstengewässer unterliegen der für die Binnengewässer vorgeschriebenen Frühjahrsschonzeit nicht. Statt dessen gelten folgende Bestimmungen:
 - a. für die ganze Dauer der Monate Mai, Juni und Juli wird das Fischen mit Beesen, sowie überhaupt jedes Fischen mit Schlepnetzen, welche durch segelnde Boote fortbewegt werden, in den Küstengewässern und zwar
 - bei Wismar binnen einer Linie von Fliemstorf nach Brandenhufen und weiter von Golwiz über den Langenwerder nach der Wustrower Spitze,
 - ferner
 - im Ribniger Binnensee nebst dem mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden
 - und
 - im Uebrigen bis auf ein Kilometer von der Küste ab untersagt.
 - b. Vom 1. Mai bis 30. Juni incl. darf innerhalb der unter a. bezeichneten Gewässerstreden nicht anders als mit der Angelruthe und stehendem Zeuge gefischt werden; nur der Gebrauch der Heringswaden ist außer an solchen Stellen, welche von der betreffenden Obrigkeit, event. nach Anordnung Unseres Ministeriums des Innern zu Hege- oder Laichstellen etwa bestimmt werden, auch während dieser Monate gestattet.
- 6) In dem Ribniger Binnensee und dem Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden ist das Aufziehen von Post, Tang und ähnlichen Pflanzenarten in den Laich-Schonrevieren allgemein verboten und in

den übrigen Theilen jener Gewässer für die Zeit vom 10. April bis 31. Juli incl. untersagt, soweit nicht für bestimmte zu bezeichnende Flächen Ausnahmen zugelassen werden.

- 7) Im Falle des Bedürfnisses können für den Ribniger Binnensee und den Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden weitergehende Beschränkungen als vorstehend unter 5 und 6 getroffen werden.

III. Strafbestimmungen.

§. 20.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Beurtheilten gehören oder nicht.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei benutzten unerlaubten oder in unerlaubter Weise verwandten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 21.

Wer zur Begehung einer durch diese Verordnung mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

IV. Beaufsichtigung der Fischerei.

§. 22.

Zur genauen Ueberwachung der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung sind alle Polizei-Obrigkeiten des Landes verpflichtet; die Obrigkeiten in den Städten und Flecken haben ihre Officianten insbesondere auf den Verkehr mit Fischen am Orte und namentlich auf den Märkten für solchen Zweck zu instruiren.

Die Gendarmen sind verpflichtet, zu ihrer Kunde kommende Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Außerdem bleibt es Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, die Anstellung bedingter Fischmeister durch die Obergkeiten der an der Seeküste belegenen bei der Seefischerei beteiligten Ortschaften — entweder für die einzelnen Ortschaften oder, wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, für mehrere zu einem Bezirke zu vereinigenden Ortschaften — zu veranlassen.

V. Schlußbestimmungen.

§. 23.

Die Vorschriften dieser Verordnung über Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräte können für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft gesetzt werden, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 24.

Insoweit die Bestimmungen dieser Verordnung eine Ausdehnung oder Einschränkung des Fischereibetriebes durch besondere Verfügungen zulassen, oder eine weitere Regelung vorbehalten, und diejerhalb nicht den Ortsobrigkeiten besondere Befugnisse in dieser Verordnung beigelegt worden sind, ist Unser Ministerium des Innern zuständig.

§. 25.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Gleichzeitig werden die beiden Verordnungen vom 20. Juli 1875, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern beziehungsweise die Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee, und die Verordnung vom 9. Juli 1878, betreffend den Fischereibetrieb in den Grenzgewässern mit den zu diesen Verordnungen erlassenen weiteren Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18. März 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchka.

v. Bülow.

Verordnung,
betreffend den Fischereibetrieb.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 8. April 1891.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N. 10. Verordnung zur Ausführung des §. 8 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Mobilisation des Lehnguts Pierzow, Amts Wredenhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend das Reglement der vereinigten Pensions- und Unterstützungs-kasse für die Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung.

I. Abtheilung.

(N. 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Zur Ausführung des §. 8 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Bei Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche aus den Bestimmungen im §. 7 des Reichsgesetzes ist für die nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde abzugebende Entscheidung:

- 1) in denjenigen Fällen, in welchen eine von der Ortsobrigkeit verwaltete Gemeindekrankenversicherung oder eine Gemeinde in Anspruch genommen wird, welche zugleich die Ortsobrigkeit ist, Unser Ministerium des Innern zuständig, welches jedoch die Sache der von ihm committirten Gewerbecommission als einer collegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und seinerseits eventuell den Recursbescheid zu erlassen hat;
- 2) in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse ist. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Recurs, wenn dieselbe von einer collegialen Behörde erlassen ist, an Unser Ministerium des Innern, in allen übrigen Fällen an Unsere Gewerbecommission.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5. März 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchta.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Ausführung des §. 8 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Bierzow, Amts Wredenhagen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodification desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 19. März 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchta.

(2) Das mit dem heutigen Tage in Kraft tretende Reglement der vereinigten Pensions- und Unterstützungs-Kasse für die Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung wird in der Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 1. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Anlage.

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Successoren regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir, nachdem die Mitglieder der Pensionskassen der früheren Privatbahnen Güstrow-Plau, Gnoien-Teterow und Wismar-Rostock sich bereit erklärt haben, der Pensionskasse der früheren Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft beizutreten, das Reglement dieser Kasse nach vorgängiger redactioneller Aenderung nunmehr als

Reglement der vereinigten Pensions- und Unterstützungs-Kasse für die Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung mit der näheren Bestimmung hiemitteltst genehmigt haben, daß dasselbe mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin, den 19. Januar 1891.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

(gez.) A. v. Bülow.

(L. S.)

Bestätigung

des Reglements der vereinigten Pensions- und Unterstützungs-Kasse für die Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung.

Reglement

der
vereinigten Pensions- und Unterstützungs-Kasse
für die
Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung.

§. 1.

Zweck der Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Die Pensions- und Unterstützungs-Kasse hat den Zweck, nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen:

- a. den Beamten bei eintretender Invalidität eine Pension,
- b. den Wittwen der Beamten eine fortlaufende Unterstützung,
- c. vater- und mutterlosen ehelichen Kindern (nicht Stiefkindern) der Beamten zu ihrer Erziehung eine Beihilfe zu gewähren.

§. 2.

Theilnahme.

Der Pensions- und Unterstützungs-Kasse beizutreten berechtigt und verpflichtet sind: Alle durch Verleihung einer Beamtenstelle angestellte und noch anzustellende Beamte, soweit sie nicht Mitglieder des Großherzoglichen Wittwen-Instituts sind. Für den Beitritt der neu anzustellenden Beamten gilt als regelmäßige Vorbedingung, daß der betreffende Beamte das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und durch ärztliches Attest nachgewiesen hat, daß er gesund ist. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Großherzoglichen Ministerium des Innern.

§. 3.

Vertretung und Verwaltung der Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Die Verwaltung der Kasse und die Ausführung der gesammten Vorschriften des Reglements steht der General-Direction unter Aufsicht des Großherzoglichen Ministerium des Innern zu.

Die General-Direction vertritt die Kasse nach Außen selbstständig und verpflichtet sie durch ihre Unterschrift.

Sie verwaltet das Vermögen der Kasse und belegt dasselbe sicher und möglichst nutzbar nach ihrem besten Ermessen.

Die Kapitalien der Kasse werden auf den Namen der General-Direction für die Pensions- und Unterstützungs-Kasse belegt (sfr. §. 22) und die Documente in dem Depositorio der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung getrennt aufbewahrt.

Alljährlich ist über die Rechnung und den Abschluß der Kasse dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§. 4.

Verhältniß der General-Direction zu den Mitgliedern der Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Den Mitgliedern der Kasse steht keine Theilnahme an der Verwaltung derselben zu. Sie sind in ihrer Gesamtheit den Bestimmungen der General-Direction auf Grund des gegenwärtigen Reglements unterworfen und nicht berechtigt, irgend eine Verfügung über das Vermögen oder die Bestände der Kasse in Anspruch zu nehmen.

§. 5.

Verufung.

Glaubt ein Mitglied der Kasse, daß in Bezug auf seine Person getroffene Verfügungen Vorschriften des Reglements, namentlich die Bestimmungen der §§. 9, 10, 12, 13, 14 und 21 verletzen oder unrichtig anwenden, so steht demselben innerhalb einer präklusivischen Frist von 14 Tagen, von der Zeit der Behändigung der Directorial-Verfügung an gerechnet, die Verufung auf die Entscheidung des Großherzoglichen Ministerium des Innern frei.

Die Verufungsschrift ist innerhalb der gedachten Frist an die General-Direction einzureichen und von dieser mittelst motivirten Berichtes an das Großherzogliche Ministerium des Innern weiter zu befördern.

Die Entscheidung desselben erfolgt endgültig.

In gleicher Weise steht auch den Wittwen und den Vertretern mütterloser Kinder verstorbenen Kassenmitglieder die Verufung an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu.

§. 6.

Von den Mitteln der Kasse.

Die Mittel zur Erfüllung der reglementsmäßigen Zwecke der Kasse werden ge-
wonnen durch

- a. die Beiträge der Mitglieder derselben (§. 10),
- b. die Eintrittsgelder neuer Mitglieder (§. 9),
- c. Abzüge von Erhöhungen des Gehaltes der Beamten,
- d. die Strafgeelder, welche von den Beamten etwa zu erlegen sind,
- e. den Erlös aus dem Verkauf der im Bahnbereich gefundenen oder herrrenlos lagernden Sachen,
- f. Zinsen der belegten Kassen-Bestände,
- g. etwaige Zuschüsse der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung (§. 7).

§. 7.

Zuschüsse der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung.

Uebersteigen die Ausgaben der Kasse die Mittel derselben, so werden die erforderlichen Zuschüsse auf Verfügung der General-Direction von der Eisenbahn-Hauptkasse geleistet.

§. 8.

Maßstab für die Beteiligung an der Pensions-Kasse.

Die Beteiligung der Mitglieder an der Kasse erfolgt allemal nach Verhältnis des jedesmaligen Dienst Einkommens derselben, mit der Maßgabe jedoch, daß eine höhere Beteiligung als auf die Summe von 4500 Reichsmark ausgeschlossen ist. Beamte, welche ein Dienst Einkommen von mehr als 4500 Mk. beziehen, haben sich demnach immer nur auf die Höhe dieser Summe an der Kasse zu beteiligen.

Das Dienst Einkommen besteht in dem baaren Gehalt unter Hinzurechnung des Wertes der Dienstwohnung nebst Gartenland resp. des Wohnungszuschußgeldes, sowie des Wertes der etwa gelieferten Kleidungsstücke.

Sonstige Emolumente, als Auslagen, freie Feuerung, Diäten und Reisegebühren, Meilengelder, Prämien zc. kommen bei Berechnung des Dienst Einkommens, wonach die Beteiligung zu erfolgen hat, nicht in Betracht.

§. 9.

Eintrittsgeld.

Alle der Kasse beitretende Beamte sind verpflichtet, bei ihrer Aufnahme den 24. Theil ihres Jahresdienst Einkommens, womit sie sich an der Kasse zu beteiligen haben, als Eintrittsgeld zur Kasse zu erlegen.

§. 10.

Beiträge.

Die laufenden Beiträge bestehen:

- a. regelmäßig in 4 % des Jahresdienst Einkommens,
- b. ausnahmsweise für Teilnehmer, welche zur Zeit ihres Beitritts das 40. Lebensjahr schon überschritten haben, in $4\frac{1}{2}$ % des Jahresdienst Einkommens.

Diese Beiträge werden bei den Gehaltszahlungen in Abzug gebracht, beginnen mit dem zweiten Monate nach dem Eintritt des Beamten in die Kasse (da für den ersten Monat das Eintrittsgeld zu entrichten ist), und hören auf mit dem Monate, in welchem die letzte Gehaltsrate gezahlt ist.

Die Beiträge werden stets aufwärts auf volle Pfennige abgerundet.

§. 11.

Erhöhung des Dienst Einkommens.

Im Falle der Erhöhung des Dienst Einkommens der Beamten ist der 12. Theil des Betrages der jährlichen Aufbesserung bei der ersten nach Bewilligung derselben stattfindenden Gehaltszahlung zur Kasse zu entrichten. Der regelmäßig laufende Beitrag (§. 10) für die Aufbesserung beginnt mit dem zweiten auf die Erhöhung folgenden Monat.

Die Entrichtung von $\frac{1}{12}$ des Betrages der jährlichen Aufbesserung zu Gunsten der Kasse findet auch dann statt, wenn ein Mitglied, dessen bisheriges Dienst Einkommen schon 4500 Mark oder mehr betrug, sich im Dienst Einkommen verbessert, obgleich in solchem Falle eine erhöhte Beteiligung desselben an der Kasse und entsprechende Vermehrung des laufenden Beitrags nicht eintreten.

§. 12.

Bedingungen für den Eintritt des Genusses der Beamten-Pension.

Soweit nicht nachfolgend für besondere Fälle ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind, können nur diejenigen Beamten zu dem Genusse einer Pension gelangen, welche, nachdem sie mindestens 5 Jahre hindurch im Dienste der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung gestanden und ebenso lange die Beiträge zur Kasse gezahlt haben, nach dem Ausspruch der General-Direction wegen ihrer während der Amtsdauer eingetretenen Invalidität aus dem Dienste der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung entlassen werden.

Eine Ausnahme von der Regel, daß erst zurückgelegte fünf Dienstjahre den Anspruch auf Pensionsgenuß begründen, findet statt

- 1) wenn einem Beamten die fünf sogenannten Gefahrjahre von der General-Direction mit Zustimmung des Großherzoglichen Ministerium des Innern erlassen worden sind,
- 2) wenn ein Beamter durch einen bei Ausübung seines Dienstes und durch denselben erlittenen Unglücksfall dienstunfähig geworden ist und deshalb aus dem Dienst entlassen werden muß.

Auch kann jenenjenigen Beamten, welche wegen eingetretener Invalidität schon vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit aus dem Dienste der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung ausscheiden müssen und demnach einen Anspruch auf Pension nicht haben, im Fall ihrer besonderen Hilfsbedürftigkeit nach dem Ermessen der General-Direction eine einmalige Unterstützung gewährt werden, die aber den Betrag der von ihnen während ihrer Dienstzeit zur Kasse geleisteten Zahlungen niemals überschreiten darf.

§. 13.

Relative Dienstunfähigkeit des Beamten.

Die Beamten haben keinen Anspruch auf völlige Pensionirung, so lange nach dem Ermessen der General-Direction von ihren Dienstleistungen noch in irgend einem Zweige der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung Gebrauch zu machen ist, sie sind vielmehr, sobald sie ihren bisherigen Dienstpflichten nicht mehr zu genügen vermögen, zur Uebernahme anderer, ihren Kräften und Fähigkeiten, sowie ihrer früheren dienstlichen Stellung entsprechender Dienstverrichtungen verpflichtet, wenn auch das hiermit etatsmäßig verbundene Einkommen ihre bisherige Besoldung nicht erreicht. In diesem Falle werden den Beamten mindestens drei Viertel ihres bisherigen Gehaltes gewährt und hat, sofern das mit der neuen Stelle etatsmäßig verbundene Einkommen an baarem Gehalt oder anderen Emolumenten diesen Betrag nicht erreicht, die Kasse den erforderlichen Zuschuß zu leisten.

Das Verhältnis des Beamten zur Pensions- und Unterstützungs-Kasse erleidet hierdurch keine Veränderung. Der Beamte bleibt an der Kasse beteiligt mit demjenigen Gehalte, von welchem er vor Veränderung seines Dienstverhältnisses Beiträge entrichtet hat, so daß die letzteren in bisheriger Höhe fortzuzahlen sind, und dementsprechend für den Fall späterer völliger Pensionirung die Pension zu bemessen ist.

§. 14.

Höhe der Pension.

Die Höhe der Pension, welche den Beamten im Falle ihrer Invalidität zu bewilligen ist, bestimmt sich nach der Länge der Zeit, während welcher sie im Dienste der Groß-

herzoglichen Eisenbahn-Verwaltung gestanden und Beiträge zur Pensions-Kasse geleistet haben und nach dem der Berechnung der Beitragszahlung zu Grunde gelegten letzten Dienst Einkommen, dergestalt, daß den Beamten nach Ablauf einer fünfjährigen Dienst- und Beitragszeit und bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 20% des Dienst Einkommens als Pension gewährt werden.

Vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre steigt die Pension für jedes weitere Dienstjahr um 3% des vorgebachten Dienst Einkommens, alsdann bis zum zurückgelegten 30. Dienstjahre um jährlich $1\frac{2}{3}$ %, von hier ab bis zum vollendeten 40. Dienstjahre jährlich um $\frac{1}{2}$ %, und weiter bis zum zurückgelegten 50. Dienstjahre jährlich um $1\frac{1}{2}$ %.

Die procentualen Pensionsätze der einzelnen Dienstjahre ergibt die Anlage A.

Die geringste Pension beträgt 108 Mark.

Die Monats- bezw. Quartalsrate wird beim Vorhandensein von Bruchpennigen aufwärts auf volle Pfenninge abgerundet.

Ausnahmsweise soll, wenn ein Beamter durch einen im Dienst unverschuldet erlittenen Unglücksfall dergestalt invalide wird, daß gänzliche Unfähigkeit zur weiteren Dienstleistung die Folge ist, demselben ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit und Mitgliedschaft mindestens ein Drittel desjenigen Gehaltes, wovon er zuletzt die Beiträge zur Pensions-Kasse entrichtete, als jährliche Pension gewährt werden, falls ihm nicht bei Anwendung der obigen Bestimmungen eine höhere Pension zusteht.

Es bleibt jedoch der General-Direction überlassen, einem solchen Beamten nach Beschaffenheit der Umstände, wobei insbesondere das Verhalten desselben bei dem Vorgange, der den Unglücksfall im Gefolge hatte, und der dabei bewiesene größere oder mindere Diensteifer, sowie die dabei erlittene größere oder mindere Verletzung und dadurch gestörte Fähigkeit zu anderweitigem Erwerbe in Betracht zu ziehen sind, auch noch eine größere Summe und selbst das volle beitragspflichtig gewesene Gehalt als Pension zu gewähren.

§. 15.

Anfangs- und End-Termin der Pensionszahlung.

Die Pensionszahlung beginnt allemal mit dem Zeitpunkt, wo die Gehaltszahlung an den zu pensionirenden Beamten aufhört, und ist demselben in monatlichen bezw. viertel-jährlichen Raten, je nachdem die Gehaltszahlung monatlich bezw. quartaliter erfolgt, prae-numerando bis zu dem Monate bezw. Quartal einschließlich zu gewähren, in welchem er mit Tode abgeht.

§. 16.

Wittwen-Pension.

Wenn ein Beamter, welcher mindestens fünf Jahre im Dienste der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung gestanden und ebenso lange die Beiträge zur Pensions- und Unterstützungs-Kasse gezahlt hat, während der Dienstzeit mit Hinterlassung einer Wittve verstorbt, so ist Letzterer eine fortlaufende Pension zu gewähren, die jährlich $13\frac{1}{3}$ % von demjenigen Dienst Einkommen beträgt, von welchem der laufende Beitrag zuletzt geleistet worden ist.

Erfolgte der Tod nach Vollendung des ersten Dienstjahres oder später, so erhöht sich die Pension der hinterbliebenen Wittve jährlich um $\frac{1}{6}$ % auf die aus der Anlage A

erfichtlichen procentualen Beträge des letzten Dienst Einkommens dergestalt, daß sie nach vollendetem 30. Dienstjahre 30% erreicht.

Die geringste Wittwen-Pension beträgt 60 Mk.

Die Abrundung erfolgt gemäß der Bestimmung in §. 14.

Der Wittwe eines vor Ablauf des fünften Dienstjahres verstorbenen Beamten steht kein Anspruch auf Pension zu, sondern es ist derselben in der Regel nur eine einmalige Unterstützung zu gewähren, die dem Betrage desjenigen, was derselben Wittwe beim Ableben ihres Mannes nach soeben vollendetem fünften Dienstjahre jährlich zu bewilligen gewesen wäre; mindestens aber dem Betrage der eingezahlten Pensionsklassenbeiträge gleichkommt.

Jedoch bleibt es der General-Direction überlassen, in besonders dazu geeigneten Fällen auch der Wittwe eines vor Ablauf fünfjähriger Dienstzeit verstorbenen Beamten eine fortlaufende Unterstützung auf längere oder kürzere Zeit zu gewähren, die aber in keinem Falle den Betrag derjenigen Pension überschreiten darf, welche dieser Wittwe zu Theil werden müßte, wenn ihr verstorbener Ehemann fünf Jahre und nicht länger im Dienste gestanden hätte.

Der Wittwe eines durch einen im Dienst erlittenen Unglücksfall verstorbenen Beamten ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit desselben allemal eine fortlaufende Unterstützung zu gewähren, für deren Bemessung analog dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche im §. 14 rücksichtlich der Pensionirung des im Dienste verunglückten Beamten gegeben worden sind.

Verheirathet ein Beamter sich erst nach seiner Pensionirung, so hat die bei seinem Tode hinterbleibende Wittwe keinen Anspruch auf Pension bezw. Unterstützung.

§. 17.

Anfangs- und End-Termin der Wittwen-Pensionen.

Die den Wittwen zu gewährenden Pensionen beginnen, je nachdem die Beamten im activen Dienste oder im Pensionsstande verstorben sind, von dem Zeitpunkte an, an welchem die Zahlung des Gehaltes bezw. der Gnadenbezüge oder die Pensionszahlung aufhört, sind in monatlichen bezw. vierteljährlichen Raten praenumerando zahlbar und enden, sofern bei der Bewilligung derselben an Wittwen des vor Ablauf des fünften Dienstjahres verstorbenen Beamten nicht ein anderer Endtermin bestimmt worden ist, mit dem Monate bezw. Quartale, in welchem die empfangsberechtigte Wittwe mit Tode abgeht, oder zu einer anderweitigen Ehe schreitet.

Wittwen aber, welche nach dem Ermessen der General-Direction einen unsittlichen, zum öffentlichen Aergerniß gereichenden Lebenswandel führen, verlieren die Pension bezw. Unterstützung; jedoch soll es der General-Direction sowohl in diesem als auch im Fall der Wiederverheirathung der Wittwe freistehen, nach sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Umstände die Wittwen-Pension bezw. Unterstützung ganz oder theilweise als Erziehungs-geld für die Kinder zu verwenden.

Die von der Wittwe über den Empfang der Pensionsrate auszustellende Quittung muß hinter der Unterschrift der Ausstellerin das von der Ortsobrigkeit, dem Ortsprediger oder einem sonstigen öffentlichen Beamten zu ertheilende Attest enthalten, daß dieselbe in unverändertem Wittwenstande lebt.

§. 18.

Besondere Bedingung, von welcher bei einer Verheirathung eines Beamten nach dem 45. Lebensjahre der Anspruch auf Wittwen-Unterstützung zc. abhängig bleibt.

Beamte, welche sich nach vollendetem 45. Lebensjahre verheirathen, oder, falls sie schon verheirathet waren und Wittwer oder durch Scheidung ehelos geworden sind, wieder verheirathen, erlangen für die aus solchen Ehen hinterbleibenden Wittwen und Kinder einen Anspruch auf die in diesem Reglement bestimmten Pensionen, Unterstützungs- und Erziehungsgelder (§. 19) nur dann, wenn sie während dieser Ehe noch fünf Jahre gebient haben.

§. 19.

Erziehungsgelder.

Erziehungsgelder sind regelmäßig nur ehelichen, mütterlosen Kindern

- a. solcher im activen Dienst der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung verstorbenen Beamten, die mindestens fünf Jahre gebient und ebenso lange Mitglieder der Pensions-Kasse gewesen sind,
- b. im Pensionsstande verstorbenen Beamten aus der Ehe mit Frauen, die, wenn sie am Leben wären, Anspruch auf Pension bezw. Unterstützung aus der Kasse haben würden,

und zwar diesen Kindern auch nur dann und so lange zu gewähren, als sie das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Höhe der Erziehungsgelder für alle empfangsberechtigte Kinder zusammen bestimmt sich nach denselben Grundsätzen, welche nach §. 16 für die Berechnung der Pension bezw. Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen maßgebend sind.

Mütterlosen Kindern eines im Dienste der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung ums Leben gekommenen Beamten kann nach dem Ermessen der General-Direction ausnahmsweise auch dann, wenn der Beamte bei seinem Ableben noch nicht fünf Jahre gebient hatte, ein Erziehungsgeld gewährt werden, dessen jährlicher Beitrag analog den Vorschriften in §. 14, Absatz 4, zu bestimmen ist.

§. 20.

Verhältniß der Beamten, die nicht wegen Invalidität, sondern aus anderen Gründen aus dem Dienste scheiden.

Wenn Beamte ohne ihr Verschulden und ohne eingetretene Invalidität entlassen werden, so erhalten sie die eingezahlten Kassenbeiträge, jedoch ohne Zinsvergütung, zurückerstattet.

Es bleibt jedoch der General-Direction vorbehalten, in besonders geeigneten Fällen aus den Mitteln der Kasse eine fortlaufende Unterstützung zu bewilligen.

Diejenigen Beamten, welche zwecks Erfüllung ihrer Militairpflicht im stehenden Herre aus dem Dienste der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung entlassen werden, und damit aus ihrem Verhältniß zur Kasse ausscheiden, erhalten die von ihnen während ihrer Dienstzeit zur Kasse gezahlten Beiträge, wiewohl ohne Zinsvergütung, zurückerstattet.

Wenn aber später die Wiederanstellung dieser Beamten in den Dienst der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung erfolgen sollte, so bleibt es der Wahl der Beamten überlassen, entweder in jeder Beziehung, also auch rückichtlich der Bestimmung ihrer

demnächstigen Pension, als neu eintretende Mitglieder der Kasse behandelt zu werden, oder durch die innerhalb 3 Monate zu bewirkende Rückzahlung des ihnen auf ihre früheren Erlebnisse zurückerstatteten Geldbetrages ihr früheres Verhältniß zur Kasse unter Berücksichtigung etwaiger Veränderung des früheren beitragspflichtigen Dienst Einkommens fortzusetzen. Im letzteren Falle sind dieselben von nochmaliger Zahlung des Eintrittsgeldes für den früheren Betrag des Dienst Einkommens befreit, und wird ihnen die frühere Dienstzeit und Mitgliedschaft, niemals aber die Zeit, während welcher ihr Dienstverhältniß zur Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung unterbrochen war, bei demnächstiger Bestimmung der Pension zu angerechnet.

Beamte, welche, wenngleich noch dienstfähig, freiwillig aus dem Dienste der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung scheiden, oder welche wegen verübter Vergehen oder Verbrechen, oder wegen Pflichtverletzung gegen die Großherzogliche Eisenbahn-Verwaltung, insbesondere auch wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, unsittlichen Lebenswandels oder unehrenhafter Handlungen entlassen werden, verlieren dadurch, ohne alle Rücksicht auf die Zeitdauer ihrer Theilnahme an der Kasse, für sich sowohl, als für ihre demnächstige Wittve und Kinder allen Anspruch auf Pension und Unterstützung und erhalten von den gezahlten Eintrittsgeldern und Beiträgen nichts zurück.

§. 21.

Verhältniß der zur Reserve oder Landwehr eingezogenen Beamten.

Denjenigen Beamten, welche zeitweilig zum Reserve- oder Landwehrdienste oder zu anderen militärischen Zwecken eingezogen werden, ohne aus dem Dienste der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung zu scheiden, bleiben ihre Ansprüche an die Kasse gewahrt. Die Beiträge zur Kasse sind während des Reserve- oder Landwehrdienstes nach Verhältniß des Gehaltes zu entrichten, welches den beurlaubten Beamten oder ihren Angehörigen inzwischen von der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung gezahlt wird. Wenn aber Beamte während dieser ihrer Beurlaubung zum Eisenbahndienste unfähig und deshalb gänzlich aus demselben entlassen werden, oder mit Tode abgehen, so tritt, vorausgesetzt, daß ohne die Unterbrechung des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Invaliden- oder Wittven-Pension bezw. Unterstützung begründet gewesen wäre, im ersteren Falle die Pensionirung des Beamten, im zweiten Falle die Zahlung der Pension bezw. die Unterstützung der etwa hinterbliebenen Wittwen und Kinder ein.

Von der Pension bezw. Unterstützung wird jedoch derjenige Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Invaliden resp. dessen Hinterbliebenen aus Staatsmitteln fortlaufend gewährt wird, und bleibt für den Fall, daß letzterer Betrag höher als der erstere ist, die Pensions- und Unterstützungs-Kasse von jeder Zahlungsverpflichtung befreit.

§. 22.

Verhältniß, in welchem die Einnahmen zu den laufenden Ausgaben und zur Kapital-Ansammlung der Kasse zu verwenden sind.

Der gesammte Ueberschuß der laufenden Einnahmen der Kasse wird, nachdem davon die fälligen Pensionen, Wittven-Unterstützungen und Erziehungs-gelder, sowie die an ausscheidende Mitglieder zu leistenden Rückzahlungen und alle etwa noch sonst der Kasse obliegenden Bezahlungen bestritten sind, in pupillarisch sicheren medlenburgisch-ritterchaftlichen

Hypotheken, in öffentlichen Papieren, welche nach dem Ermessen der General-Direction genügende Sicherheit bieten, zinsbar angelegt.

Je nach dem Stand der Klasse kann nach dem Ermessen der General-Direction neben der ganzen oder theilweisen Eistitruug der aus Eisenbahnfonds zu überweisenden Zuschüsse eine entsprechende Reduotion der Beiträge der Mitglieder der Pensions-Kasse bewilligt werden.

§. 23.

Zeitpunkt der Einführung dieses Reglements.

Das gegenwärtige Reglement, von welchem einem jeden Mitgliede der Klasse ein Abdruck zuzustellen ist, tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft. Mit demselben Tage kommen die Reglements der Pensions- und Unterstützungsklassen für die Beamten der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-, Güstrow-Plauer-, Gnoien-Teterower- und Wismar-Rostocker Eisenbahn-Gesellschaft außer Geltung. Die Bestände dieser Pensionsklassen fließen in die vereinigte Pensions- und Unterstützungskasse für die Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Vermaltung, in welche die Mitglieder der ersteren ohne Zahlung von Eintrittsgeld und mit der Maßgabe aufgenommen werden, daß ihnen die Zeit ihrer Mitgliedschaft an den aufzulösenden Klassen unverkürzt angerechnet wird.

Die auf Grund der Reglements der letztgenannten Klassen schon bewilligten und bis zum 31. März 1891 noch zu bewilligenden Pensionen und Unterstützungen bleiben sowohl der Höhe als der Zeitdauer nach, in welcher und für welche sie bewilligt worden sind bezw. noch bewilligt werden, unverändert.

§. 24.

Abänderungen und Ergänzungen der Reglements.

Abänderungen und Ergänzungen des gegenwärtigen Reglements bleiben vorbehalten. Durch dieselben sollen indessen für Beamte, welche bis dahin der Klasse angehören, weder die Beiträge von ihrem zur Zeit der Abänderung und Ergänzung bezogenen Dienst-einkommen über das in diesem Reglement bestimmte Maaß hinaus erhöht, noch auch die ihnen gemäß dieser Beitragszahlung für sich, ihre Wittve und Kinder reglementsmäßig zustehenden Pensionen und Unterstützungen gekürzt werden.

**Großherzogliche General-Direction
der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn.**

Anlage A.

Verzeichniß

der den Invaliden, Wittwen und Waisen nach §. 14 zukommenden Pensionen.

Invaliden.			
Bollendete Dienstjahre.	Pensionen in Procenten.	Bollendete Dienstjahre.	Pensionen in Procenten.
5	20	31	67 ¹ / ₂
6	20	32	68 ¹ / ₃
7	20	33	69 ¹ / ₆
8	20	34	70
9	20	35	70 ⁵ / ₆
10	20	36	71 ² / ₃
11	23	37	72 ¹ / ₃
12	26	38	73 ¹ / ₃
13	29	39	74 ¹ / ₆
14	32	40	75
15	35	41	76 ¹ / ₂
16	38	42	78
17	41	43	79 ¹ / ₂
18	44	44	81
19	47	45	82 ¹ / ₂
20	50	46	84
21	51 ² / ₃	47	85 ¹ / ₂
22	53 ¹ / ₃	48	87
23	55	49	88 ¹ / ₂
24	56 ² / ₃	50	90
25	58 ¹ / ₃		
26	60		
27	61 ² / ₃		
28	63 ¹ / ₃		
29	65		
30	66 ² / ₃		

Wittwen und Waisen.	
Bollendete Dienstjahre.	Pensionen in Procenten.
5	13 ¹ / ₃
6	13 ¹ / ₃
7	13 ¹ / ₃
8	13 ¹ / ₃
9	13 ¹ / ₃
10	13 ¹ / ₃
11	14 ¹ / ₆
12	15
13	15 ⁵ / ₆
14	16 ² / ₃
15	17 ¹ / ₃
16	18 ¹ / ₃
17	19 ¹ / ₆
18	20
19	20 ⁵ / ₆
20	21 ² / ₃
21	22 ¹ / ₃
22	23 ¹ / ₃
23	24 ¹ / ₆
24	25
25	25 ⁵ / ₆
26	26 ² / ₃
27	27 ¹ / ₂
28	28 ¹ / ₃
29	29 ¹ / ₆
30	30

Berichtigung.

In der in No. 6 des diesjährigen Regierungs-Blattes publicirten Verordnung vom 18. März d. J., betreffend den Fischereibetrieb, sind folgende Druckfehler bemerkt worden:

- 1) in §. 2, Ziffer 1 muß es statt „einem Berechtigten“ heißen „einem Berechtigten“.
 - 2) in §. 17, Ziffer 3 ist statt des Wortes „erreichten“ zu setzen „erreichen“.
 - 3) in §. 18, Absatz 1 ist statt des Wortes „genommen“ zu setzen „gewonnen“.
 - 4) in §. 19, Ziffer 2, Absatz 2 am Schlusse ist vor dem Worte „sein“ das Wort „zu“ einzufügen.
-

Mit dieser No. 7 werden ausgegeben: No. 9 und 10 des Reichs-Gesetzblattes von 1891.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. April 1891.

Inhalt.

I. Abtheilung. N^o 10. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte.

I. Abtheilung.

(N^o 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Die Functionen der Landes-Centralbehörde (§§. 1, 6, 75, 77, 81 des Gesetzes) sowie der höheren Verwaltungsbehörde (§§. 1, 15, 16, 19, 20, 74) im Bereiche dieses Gesetzes stehen Unserem Ministerium des Innern zu.

§. 2.

Als Ortspolizeibehörde (§. 73) beziehungsweise Ortsbehörde (§. 6, Absatz 2) fungiren die Domanialämter, Gutsobrigkeiten, Klosterämter und Magistrate.

§. 3.

Die Berrichtungen des Gemeindevorsteherß (§§. 71—74, 78 Absatz 3) werden wahrgenommen

- 1) in den Städten von dem geschäftsführenden Bürgermeister oder dessen Vertreter;
- 2) in den Fleckengemeinden und den mit einer Gemeindeverfassung bewidmeten Ortschaften des platten Landes von dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreter.

§. 4.

In den in §. 3 sub 2 genannten Flecken und Ortschaften ist als Gemeindevertretung im Sinne der §§. 11 Absatz 2 und 16 anzusehen der Gemeindevorstand.

§. 5.

Die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten sind unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern zu beschließen

- 1) in den Städten durch den Magistrat und Bürgerausschuß, soweit dem letzteren stadtverfassungsmäßig eine Mitwirkung zusteht;
- 2) in den in §. 3 sub 2 genannten Flecken und Ortschaften durch die nach der Gemeindeverfassung des Ortes zum Erlaß verbindlicher Ordnungen zuständigen Organe.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7. April 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchka.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli
1890, betreffend die Gewerbegerichte.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. April 1891.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o 11. Revidirte Polizeiordnung für die Elbe, Havel und Stör nebst den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Kanälen und Schiffahrtswerken nebst Publications-Verordnung. N^o 12. Verordnung, betreffend die Schiffahrt auf dem Schweriner See.
-

I. Abtheilung.

- (N^o 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nachdem sich eine Abänderung der unter dem 26. Mai 1860 erlassenen Polizeiordnung für die Elbe, Havel und Stör als nothwendig erwiesen hat, erlassen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen die in der Anlage enthaltene

Revidirte Polizeiordnung

für die Elbe, Havel und Stör nebst den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Kanälen und Schiffahrtswerken.

Die Bestimmungen derselben treten mit dem 1. Juli d. J. an die Stelle der jetzt geltenden Polizeiordnung vom 26. Mai 1860 (Regierungs-Blatt No. 21) und der zu diesem Gesetze ergangenen Abänderungsverordnungen vom 17. October 1879 (Regierungs-Blatt No. 57) und vom 9. Februar 1885 (Regierungs-Blatt No. 8).

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7. April 1891

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchka.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Publication einer Revidirten Polizeiordnung
für die Elbe, Havel und Stör nebst den
dazu gehörigen Seen, Kanälen und Schiff-
fahrtswerken.

Anlage.

Revidirte Polizeiordnung

für

die Elbe, Havel und Stör nebst den dazu gehörigen schiffbaren Seen,
Kanälen und Schifffahrtswerken.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Es darf niemand in oder an den Gewässern, auf welche die gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, ohne zuvor erwirkte ausdrückliche Genehmigung der landesherrlichen Flußbau-Verwaltungs-Behörde Handlungen vornehmen oder Einrichtungen treffen, welche den natürlichen oder bestehenden Lauf oder Stand des Wassers abändern oder geeignet sind, die Schifffahrt zu hemmen oder zu benachtheiligen.

§. 2.

Die in §. 1 vorgeschriebene Genehmigung ist insbesondere erforderlich:

- 1) zur Errichtung von Bauwerken an den Fluß- oder Kanal-Ufern;
- 2) zur Herstellung von Brücken und Stegen;
- 3) zur Ausführung von Uferabgrabungen (Durchstichen) und Uferbefestigungen (Buhnen, Stäckwerken) aller Art;
- 4) zur Anlegung oder Veränderung von Viehtränken;
- 5) zum Lagern von Holz oder anderen schweren Gegenständen auf den Fluß- oder Kanal-Ufern an andern, als an den dazu besonders hergerichteten Stellen;
- 6) zur Herrichtung oder Veränderung von Stauwerken jeder Art;
- 7) zur Ableitung von Wasser für landwirthschaftliche, gewerbliche oder sonstige Zwecke, gleichviel ob dieselbe mit oder ohne Benutzung einer Stauanlage (Ziffer 6) stattfindet;
- 8) zur Einführung von Gräben oder sonstigen Leitungen, welche zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind.

Die Genehmigung soll aber, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§. 3 und 4, dann nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die beabsichtigte Anlage oder Handlung ohne Nachtheil für die Schifffahrt und für Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen ist, und wird die Flußbau-Verwaltungs-Behörde, falls sie ihrerseits zur Beurtheilung der Zulässigkeit technische Ermittlungen für erforderlich erachtet, solche auf ihre Kosten anordnen.

In der genehmigenden Verfügung sind diejenigen Bedingungen oder Beschränkungen festzustellen, welche die Behörde in Bezug auf die Art der Ausführung, die Benutzung und Unterhaltung der an sich für zulässig erachteten neuen Anlage im Schifffahrtsinteresse oder in anderen Beziehungen für geboten hält.

§. 3.

Handelt es sich bei der Anlage, für welche die Genehmigung nachgesucht wird, um die Neuherstellung oder Veränderung eines Stauwerks, deren Zweck die Verwerthung einer bisher nicht ausgenutzten Wasserkraft oder der vermehrte Wasserverbrauch eines bereits bestehenden Wassertriebewerks ist, so ist die Ertheilung der Genehmigung weiter abhängig von der Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Abgabe an die Flußbaukasse. Diese Abgabe ist von der Flußbau-Verwaltungsbehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse in der Art festzusetzen, daß für jede zur Ausnutzung bezw. zur Mehrausnutzung gelangende Bruttoleistungskraft ein Betrag von 50 bis 200 Mark in Rechnung zu stellen ist.

Die Abgabe ist für die Flußbau-Verwaltungsbehörde sicher zu stellen durch Hinterlegung mündelsicherer Werthe in der Höhe des Zehnfachen ihres Jahresbetrages.

Die ertheilte Genehmigung kann mit Zustimmung der Stände gegen Fortfall bezw. verhältnismäßige Minderung der bisher entrichteten Abgabe nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung zurückgenommen, bezw. beschränkt werden.

§. 4.

Eine jährliche Abgabe für die Flußbau-Kasse ist weiter zu erheben bei der Gestattung der Ableitung von Wasser für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke.

Diese Abgabe ist von der Flußbau-Verwaltungsbehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse in der Art festzusetzen, daß für je 1000 Kubikmeter abzuleitenden Wassers ein Betrag von 10 bis 30 Pfg. zu entrichten ist.

Die Entrichtung der Abgabe ist für die Flußbau-Verwaltung sicher zu stellen durch Hinterlegung mündelsicherer Werthe in der Höhe eines einmaligen concessionsmäßigen Jahresbetrages. Der zu hinterlegende Betrag ist von der Flußbau-Verwaltungsbehörde erstmalig für einen Zeitraum von drei Jahren durch Schätzung zu bestimmen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber nach Maßgabe der bis dahin im Jahresdurchschnitt zahlfällig gewordenen Beträge festzusetzen.

Wird die Abgabe nicht zu dem concessionsmäßigen Termine gezahlt oder sonst der Concession zuwider gehandelt, so ist die Flußbau-Verwaltungsbehörde befugt, jede fernere Wasserableitung bis auf Weiteres zu unterlagen und, soweit erforderlich, durch ihre Officianten thatsächlich zu verhindern.

Dieselbe Berechtigung besteht für die Flußbau-Verwaltungsbehörde, wenn eine zur Frage stehende Erhöhung der bestellten Sicherheit (Abs. 3 am Schluß) abgelehnt wird.

Die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Abgabe ist nicht zu erheben:

- 1) bei Gestattung der Ableitung von Wasser zur Verrieselung von Grundstücken, die im ungetheilten Eigenthum der landesherlichen Domainal-Verwaltung stehen;
- 2) bei Gestattung von Rieselanlagen, welche die Bestimmung haben, einem Grundstück Ertrag zu gewähren für die Entziehung oder Schwämierung der bisherigen natürlichen Uebersflutung in Folge einer von der Flußbau-Verwaltungsbehörde für nothwendig erachteten Eindeichung;
- 3) für bisher bereits erworbene Berechtigungen.

§. 5.

Auf den Dämmen, Deichen und Weirpfeiden, auf welchen kein eingerichteter Weg besteht, desgleichen auf den Bühnen, Uferschützwerken, Anpflanzungen und anderen für Schiffahrtszwecke eingerichteten Uferanlagen darf weder geritten, gefahren, gefahrt, noch Vieh getrieben, geführt oder geweidet werden, falls nicht etwa die Befugniß dazu besonders erworben ist.

§. 6.

Es ist verboten, Steine, Erde oder sonstige zur Beeinträchtigung der Schiffahrt geeignete Materialien in die Flüsse und Kanäle zu werfen oder zu bringen, soweit dazu nicht ausnahmsweise für einzelne Stellen die Erlaubniß der Flußbaubehörde erteilt werden sollte.

§. 7.

Die am Ufer der Flüsse und Kanäle befindlichen Bäume und Gesträuche müssen, soweit sie der Schiffahrt, insbesondere dem Rahziehen hinderlich sind, auf Verlangen der Flußbau-Verwaltung, eventuell gegen entsprechende, nach den zutreffenden landesrechtlichen Vorschriften über Expropriationen festzustellende Entschädigung beseitigt werden.

Zweige und Aeste, welche über den Fluß, Kanal oder Weirpfeid überhängen und der Schiffahrt oder dem Weirungsge hinderlich sind, müssen auf Verlangen der Flußbau-Verwaltung von den Anliegern ohne Entschädigung entfernt werden. Bleibt eine dahin gerichtete Auf-

forderung ohne Erfolg, so ist die Flußbau-Behörde nach Ablauf von 6 Wochen berechtigt, ihrerseits die Entfernung vorzunehmen und das gewonnene Holzmaterial für die Flußbau-Kasse zu verwerten.

II. Besondere Vorschriften für den Schiffs- und Floß-Verkehr.

§. 8.

Das Befahren der Flüsse und Kanäle mit Dampfschiffen darf nur unter besonderer Gestattung der Flußbau-Verwaltung bei Anwendung der zum Schutze der Flußbauwerke erforderlichen, von der Flußbau-Behörde bei der Gestattung vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Auf das Hafengebiet bei Dömitz (Elbekanal unterhalb der Dömitzer Fangschleuse und Hafenauffin) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 9.

Auf der Elde und Stör und den sie verbindenden Kanälen dürfen bis auf Weiteres der Regel nach nur Fahrzeuge verkehren, welche nicht über 31,70 Meter lang und nicht über 4,30 Meter breit sind, auch nicht über 0,90 Meter tief gehen. Auf den Gewässern von Plau bis Fürstenberg sind Fahrzeuge zuzulassen bis zu einer Länge von 41 Metern, einer Breite von 4,71 Metern, und einem Tiefgange von 1,05 Metern. Die Flußbau-Behörde ist berechtigt, für die Folge Fahrzeuge bis zu diesen Dimensionen auch auf anderen Strecken der Wasserstraßen zuzulassen, wenn und soweit die Beschaffenheit derselben das gestatten sollte.

Flöße dürfen nicht über 0,90 Meter tief gehen, nicht über 3 Meter breit sein und müssen in den zu ihrer Herstellung verwandten Materialien fest und dauerhaft verbunden sein. Wenn und so oft eine verringerte Tiefe des Fahrwassers eine Beschränkung des bezeichneten Tiefgangs für Fahrzeuge und Flöße, sei es allgemein, sei es für einzelne Stromstrecken, zeitweise erforderlich macht, steht es der Flußbau-Verwaltung zu, die entsprechenden Anordnungen zu treffen und bekannt zu machen. Diesen Anordnungen haben sich Schiffer und Flößer unbedingt zu unterwerfen.

Die Schleusenmeister sind zur Messung der verladenen Tiefe ebenso berechtigt wie verpflichtet und dürfen Zuwiderhandelnden ein Passiren der Schleusen nicht gestatten.

Auf das Hafengebiet bei Dömitz (§. 8, Abf. 2.) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 10.

Fahrzeuge, welche Schießpulver oder andere explosive Stoffe geladen haben, unterliegen den Bestimmungen der §§. 17 und folgende der Verordnung vom 15. März 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

§. 11.

Beim Durchschleusen haben die Schiffer und Flößer:

- a. mindestens 12 Meter vor der Schleuse anzulegen und die Schleuse nicht eigenmächtig zu öffnen;

- b. ihre Absicht des Durchschleusens gehörig zu melden und ohne zuvor erteilte Erlaubniß des Schleusenmeisters die Schleuse nicht zu passiren;
- c. beim Durchschleusen und Brückenziehen die geforderte Hülfe zu leisten;
- d. ihre Fahrzeuge mittelst auf jeder Seite derselben befestigter Tauen vorsichtig in die Schleuse hinein- und herauszuziehen;
- e. sich der Stangen, Picken und der mit Eisen beschlagenen Ruder nie gegen die Schleusenwände, Thore, Schälungen und Brücken, sondern allein gegen die dazu eingemauerten Kreuze zu bedienen;
- f. auf den Schleusenwänden in den Schleusentammern keine Segelbäume, Stangen und andere schwere Gegenstände aus- oder einzuladen und
- g. überhaupt die Anordnungen der Schleusenmeister oder deren Stellvertreter genau zu befolgen.

§. 12.

Beim Durchschleusen haben die Drebel, welche lebendige Fische führen, den Vorrang vor allen übrigen Fahrzeugen, die Dampfschiffe den Vorrang vor den Kähnen, diese aber den Vorrang vor den Flößen. Der den Dampfschiffen eingeräumte Vorrang erstreckt sich auf die Anhänge derselben, wenn dem Schleusenmeister nachgewiesen wird, daß die angehängten Kähne bereits auf einer Strecke von 20 Kilometern, oder wenn ihr Abfahrtsort in geringerer Entfernung von der zu passirenden Schleuse belegen ist, vom Abfahrtsorte an geschleppt worden sind und noch auf eine weitere Strecke von mindestens 10 Kilometern oder, wenn der Bestimmungsort näher belegen ist, bis dahin geschleppt werden sollen. — Unter sich rangiren Drebel, Dampfschiffe, Kähne und Flöße nach der Zeit ihrer Ankunft vor der zu passirenden Schleuse.

§. 13.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf ohne Erlaubniß des zuständigen Flußbau-Officianten nicht geschleust werden.

§. 14.

Beim Ziehen der Fahrzeuge oder Flöße dürfen die Schiffer die Klappe der vorhandenen Leinpfade nicht verlassen und keinesfalls die Dossirungen, steile und abbrüchige Ufer oder unberechtigt die angrenzenden Grundstücke betreten.

§. 15.

Von den Officianten der Flußbau-Verwaltung kann an bestimmten Stellen des Leinpfades das Einschlagen von Pfählen zum Festlegen der Fahrzeuge in angemessener Entfernung vom Uferlande gestattet werden; selbstverständlich darf jedoch hierdurch der Leinenzug, sowie auch ein etwa sonst zulässiger Verkehr auf dem Leinpfade nicht beeinträchtigt werden. Im Uebrigen ist dasselbe untersagt, desgleichen das Anfahren und Anstoßen an Quänen und Stachwerke.

Beim Passiren von Brücken dürfen die Brückenbalken nicht berührt werden. Öffnungs- vorrichtungen aller Art (Dreh-, Zug-, Klappenbrücken) sind nach dem Durchgang des Fahrzeuges alsbald ordnungsmäßig wieder zu schließen, im Uebrigen aber bei Handhabung derselben die für die einzelnen Brücken gegebenen besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 16.

Das Vorbeifahren darf nur an solchen Stellen stattfinden, an welchen die Breite des Fahrwassers es gestattet, dort aber muß das langsamere fahrende Fahrzeug dem schneller fahrenden Raum geben.

§. 17.

Geht ein Fahrzeug in eine enge Stelle oder in eine Bucht, in welcher es nicht anlegen darf, oder durch eine Brückenöffnung, so darf ein entgegenkommendes Fahrzeug nicht früher hineinfahren, als das zuerst eingetretene die Stelle passiert hat.

Kommen zwei Fahrzeuge gleichzeitig von verschiedenen Seiten an eine solche Stelle, so hat das niederwärts fahrende das Recht, zuerst hindurch zu gehen. Segelnde Schiffe haben jedoch vor nicht segelnden, Schiffe vor Flößen, Dampfschiffe vor allen übrigen Fahrzeugen den Vorzug.

§. 18.

Begegnen sich Fahrzeuge mit Leinenzug an demselben Ufer, so muß durch Fallenlassen der Leine bei den niederwärts fahrenden der Bestimmung in §. 17 genügt werden.

§. 19.

Fahrzeuge, welche nach Eintritt der Dunkelheit die Fahrt fortsetzen, müssen mit einer brennenden, nach allen Seiten hin sichtbaren Laterne versehen sein.

§. 20.

Gerät ein Fahrzeug auf eine Verandung, so darf der Schiffer bei der erforderlichen Ablichtung das Fahrzeug nicht in die Quere legen oder das sogenannte Ausmahlen veranlassen.

§. 21.

Vor den Brücken und Schleusen müssen die Segel in einer Entfernung von 180 Metern und die Treidelleinen in einer Entfernung von 75 Metern niedergelegt werden.

Die Segel sind thunlichst langsam herunter zu lassen und anzuziehen.

§. 22.

Das Belasten des Steuerruders ist nur in Behältern gestattet, die auf dem Steuerruder genügend befestigt sind.

§. 23.

Kein Fahrzeug oder Floß darf an den Geländern oder anderen Brückentheilen befestigt oder neben einem anderen Fahrzeuge oder Floße angelegt werden, es sei denn, daß dies des Ablichtens wegen geschehen muß.

§. 24.

Jeder anhaltende Kahn muß dem Ufer so nahe als möglich gelegt und in dieser Lage sicher befestigt werden.

Doch dürfen zu diesem Zwecke, abgesehen von den Fällen einer nach §. 15 (zu Anfang) erteilten Erlaubniß, Anker oder sogenannte Treidelstöcke nicht in die Ufer geworfen oder gesteckt werden. Das Fahrzeug muß sowohl vorne als hinten festgelegt werden; auch ist das Stener in der Richtung des Schiffes zu befestigen. Ebenso müssen die Holzflöße gestreckt neben dem Ufer liegen und dort mittelst der sogenannten Schrieken befestigt werden. Floßholz darf nur an solchen Stellen im Strome lagern, wo es durch die Flußbau-Verwaltungsbehörde vorher zugestanden ist.

§. 25.

Das Ein- und Ausladen darf nur an den von der zuständigen Behörde besonders dazu bestimmten Plätzen geschehen. An anderen Stellen ist es nur gestattet:

- a. den angrenzenden Grundbesitzern, auf deren eigenem Grund und Boden, insofern die Beschaffenheit des Ufers dies ohne Nachtheil für dasselbe und die Schifffahrt zuläßt;
 - b. im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens oder Umschanjels der geladenen Waaren, soweit dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird;
 - c. zwecks notwendiger schlemmiger Ablichterung eines schwer beladenen Fahrzeuges, wenn kein Ablichter zur Stelle ist, oder doch nicht neben dem Fahrzeuge angebracht werden kann;
 - d. zwecks Entladung eines vom Frostwetter in seinem Gange gehemmtten Fahrzeuges.
- In den Fällen unter b., c., d. muß allemal die Genehmigung des theilhaftigen Grundbesitzers erwirkt und eine von demselben etwa rechtlich in Anspruch genommene Entschädigung für die Benutzung des Grund und Bodens vom Schiffer getragen werden.

Das Hinein- und Heraus schaffen des Floßholzes an nicht für diesen Zweck besonders eingerichteten Stellen muß auf Streichhölzern und das Ein- und Ausbringen anderer Waaren auf Schiebkarren, durch Trachten oder in sonst den Flußbauwerken unmaßthelligter Weise geschehen.

§. 26.

Das Ueberwintern der Fahrzeuge und Flöße in den Kanälen ist nur an diejenigen Strecken und Stellen zulässig, die von der Flußbau-Behörde dazu als geeignet bezeichnet werden.

§. 27.

In den Kanälen und solchen Flußstrecken, welche von der Flußbau-Verwaltungsbehörde zu diesem Ende besonders bezeichnet werden, darf überall nicht, bezw. nur mit kleinem Segel gefegelt werden.

§. 28.

Die den Klähen auf Anordnung der Flußbau-Verwaltungsbehörde an der äußeren Kajütenwand gegebene Bezeichnung und Nummer muß stets sichtbar sein und darf niemals verdeckt werden.

§. 29.

In Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u., die Aufrechterhaltung guter Ordnung auf demselben und die Befolgung strompolizeilicher Vorschriften betrifft, ist die Schiffsmannschaft verpflichtet, den Anordnungen des Schiffsführers sich unbedingt zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihnen beigegebenen Leuten.

III. Verfahren bei Zuwiderhandlungen.

§. 30.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1—6, 8, 9, 11—29 dieser Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften von der Flußbau-Behörde und ihren Officianten getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§. 366, Ziffer 10 des Strafgesetzbuches).

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die im Bereiche dieser Verordnung für die Zwecke der Schifffahrt gemachten Anlagen, namentlich die Brücken, Schleusen, Dämme, Deiche, Leinpfade, Bühnen, Stäckwerke, Uferschutzwerke und Anpflanzungen zerstört oder beschädigt, soweit nicht der Thatbestand einer durch andere Gesetze mit schwererer Strafe bedrohten Begangenschaft vorliegt.

§. 31.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 32.

Die angestellten und beidigten Officianten der Flußbau-Verwaltung, wie Strom-aufsesser, Schleusenmeister und Kanalwärter, sind befugt, Zuwiderhandelnde vorläufig festzunehmen, welche auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt werden, sofern dieselben der Flucht verdächtig sind oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Von der Festnahme ist abzusehen, wenn der Zuwiderhandelnde oder für ihn ein Dritter eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit soll den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen.

Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, entweder direct oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde vorzuführen.

Die etwa gestellte Sicherheit ist ohne Verzug und gleichzeitig mit der Anzeige der stattgehabten Uebertretung der für die Bestrafung derselben zuständigen Behörde einzusenden.

§. 33.

Für die Geldstrafe nebst Kosten, zu welcher jemand von der Besatzung eines Fahrzeuges oder eines Flußtransportes verurtheilt wird, ist im Falle des Unvermögens des Verurtheilten der Führer für haftbar zu erklären. Gegen den für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nicht statt.

§. 34.

Unabhängig von der verurtheilten Strafe kann in den Fällen der §§. 1—4 dieser Verordnung auf Antrag der Flußbau-Behörde polizeilich die Beseitigung eines durch die Zuwiderhandlung begründeten gesetzwidrigen Zustandes angeordnet werden.

Der Antrag ist an die zuständige Ortsobrigkeit, wenn der Zuwiderhandelnde Träger der Ortsobrigkeit ist, an das Ministerium des Innern zu richten. Veruft sich der Zuwiderhandelnde auf eine für ihn bestehende Berechtigung, so ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 35.

Etwaige durch die Zuwiderhandlung begründete Entschädigungsansprüche stehen vorbehältlich der besondern Vorschrift des §. 36 gleichfalls zur richterlichen Entscheidung.

§. 36.

Wird auf den Weinpfeben, Dämmen oder sonstigen den Schiffahrtszwecken dienenden Anlagen übergetretenes Vieh betroffen, so besteht, ohne Rücksicht auf eine etwa begründete Straffälligkeit aus §. 4 dieser Verordnung, für den zuständigen Flußbau-Officianten das Recht der Pfändung und für die Flußbau-Verwaltung ein Anspruch auf Pfandgeld nach Maßgabe der §§. 21 und folgende der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879.

(N. 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛ.

Im Anschluß an die von Uns unter dem heutigen Tage publicirte Revidirte Polizeiordnung für die Elbe, Havel und Stör nebst den dazu gehörigen Seen, Kanälen und Schiffahrtswerken verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen in Bezug auf die Schiffahrt auf den Wasserflächen in der Umgebung Unserer Haupt- und Residenzstadt Schwerin was folgt:

I. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die freie Wasserfläche des Großen Schweriner Sees, auf die angrenzenden Flächen des Burg-, Biegel- und Heidensees, nebst der Durchfahrt durch die Schloßhinterbrücke, auf den Kanal zwischen Stadt und Schelfwerder (Verbindung zwischen Biegel- und Heidensee) sowie auf die Durchfahrt durch den Paulsdamm ostwärts von der früheren Chauffeegeld-Hebestelle Paulsdamm.

II. Für den Betrieb der gewerbmäßigen Frachtschiffahrt auf den zu I. bezeichneten Wasserflächen, einschließlich der zu diesem Zwecke etwa zu erwartenden Verwendung von Schleppdampfschiffen, ist für die Folge die bisher für sämtliche auf den hiesigen Gewässern verkehrenden Fahrzeuge vorgeschriebene Lösung eines Kahnbriefes bei Unserem Amte hieselbst, sowie überhaupt eine besondere Erlaubniß von Seiten Unserer Domonial-Verwaltung nicht weiter erforderlich.

Jedoch sind die Besitzer von Frachtfahrzeugen in der Stadt Schwerin und in den nachstehenden ländlichen Ortschaften: Ostorf, Zippendorf, Mueß, Fährte, Raninchenwerder, Rabensteinfeld, Görslow, Leezen, Panstorf, Rampe, Retgen-
dorf, Fleßnow, Bentzchow, Hohen-Biecheln, Kleinen, Gallentin, Neu-Lübtorf,
Lübtorf, Hundorf, Seehof, Wickendorf, Carlshöhe und Gr.-Medewege verpflichtet,
vor Beginn ihres Betriebes Unserem Amte eine Beschreibung ihrer Fahrzeuge
einzureichen.

Dagegen bedarf es

III. auch in Zukunft, wie bisher, einer bei Unserem Amte hieselbst zu
erwirkenden Concession für den Verkehr

- 1) der zur Beförderung von Personen bestimmten Dampfschiffe,
- 2) von Fahrzeugen aller Art, welche nicht ausschließlich zur gewerbs-
mäßigen Beförderung von Gütern verwandt werden.

Unser Amt hieselbst verfährt bei Ertheilung dieser Concessionen auch in
Zukunft in Vertretung Unserer grundherrlichen Rechte und untersteht demgemäß
rücksichtlich der von ihm ausgehenden Anordnungen wie bisher der Oberaufsicht
Unserer Kammer.

IV. In schiffahrtspolizeilicher Beziehung

- 1) verbleibt es einstweilen bei der mit Genehmigung Unseres Ministeriums
des Innern unter dem 8. October 1886 von Unserm Amt hieselbst
erlassenen „Fahrordnung für die auf dem Großen Schweriner See
nebst Zubehör verkehrenden Dampf-, Segel- und Ruderfahrzeuge“,
soweit sich nicht rücksichtlich der Vorschrift in §. 1 dieser Fahrordnung
aus der Freiegebung der gewerbmäßigen Schifffahrt etwas anderes ergibt.

Dagegen

- 2) bleibt Unserer freiesten Entschließung vorbehalten
 - a. der Erlaß besonderer Vorschriften zum Schutze der Umgebung
Unseres Residenzschlosses für den Fall, daß sich für den Erlaß
derartiger Vorschriften ein Bedürfniß herausstellen sollte,
 - b. die Ersetzung der bisherigen mit Klappenvorrichtung versehenen
Schloßhinterbrücke durch eine feste Brücke, mit der Maßgabe,
daß eintretenden Falles in östlicher Richtung der Brücke die
Aufstellung eines Mastenrahmes stattfinden soll.

Dagegen unterliegen

- 3) im Uebrigen künftig (d. h. mit den aus den Bestimmungen zu III.
und IV., 1 und 2 sich ergebenden Modalitäten) die zu I. bezeichneten

Wasserflächen und Durchfahrten den einschlagenden Bestimmungen der unter dem heutigen Tage publicirten Revidirten Polizeiordnung für die Elbe, Havel und Stör zc. Insbesondere findet auf den Dampfschiffsverkehr unbeschadet der Bestimmung zu III., 1 die Vorschrift im §. 7 jener Verordnung Anwendung.

V. Die wasserbauliche Unterhaltung des Fahrwassers für den Verkehr der Frachtfahrzeuge, wie der Personendampfschiffe gehört in den zu I. bezeichneten Dertlichkeiten für die Folge zum Ressort der landesherrlichen Flußbau-Verwaltung.

VI. Zur Anlage neuer oder zur Erweiterung der bisherigen Hafenanlagen, welche von der Stadt Schwerin im Verkehrsinteresse künftighin für geboten erachtet werden sollten, bedarf es der Genehmigung der Unjere grundherrlichen Rechte vertretenden Behörden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7. April 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchka.

v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Schifffahrt auf dem Schweriner See.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 22. April 1891.

Inhalt.

- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Anlegung und Einreichung der Stammrollen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberculose.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 44^s der Wehrordnung vom 22. November 1888 — Reg.-Blatt No. 37 — erläßt das unterzeichnete Ministerium die nachstehenden Bestimmungen:

Die nach §. 5 der Verordnung, betreffend das Militair-Ersatzwesen vom 31. Mai 1890, — Reg.-Blatt No. 15 — zur Führung der Stammrollen verpflichteten Behörden haben die Stammrolle für die Militairpflichtigen schon im September des dem ersten Militairpflichtjahre vorausgehenden Jahres auf Grund der von den Geistlichen bezw. den sonst mit der Führung der Geburtsregister betrauten Personen aufgestellten Geburtslisten anzulegen und bis zum 1. October desselben Jahres an den zuständigen Civilvorstehenden einzureichen.

Demnach sind im September dieses Jahres die Stammrollen über die im Jahre 1892 militairpflichtig werdenden Personen auf Grund der bezügliche Geburtslisten anzufertigen.

Die Stammrollen werden den Obrigkeiten seitens der Civilvorstehenden rechtzeitig wieder zugehen, um die sich auf Grund des §. 25 der Wehrordnung anmeldenden Militairpflichtigen in dieselben aufzunehmen.

An der Verpflichtung der Obrigkeiten, die sich meldenden Militairpflichtigen in die Stammrollen einzutragen, und an der Verpflichtung der Militairpflichtigen, nach Beginn ihrer Militairpflicht sich bis zu einer endgültigen Entscheidung alljährlich in der Zeit zwischen dem 15. Januar und 1. Februar zur Stammrolle anzumelden, wird hierdurch nichts geändert.

Schwerin am 15. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) Bezüglich der Aufbewahrung und Verabfolgung des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberculose, welches nach den Veröffentlichungen über seine Zubereitung unter das Verzeichniß A. der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln fällt, und welches seitens der Apotheken zur Zeit nur von dem die Abgabe vermittelnden Dr. med. Libberß in Berlin (N.W. Lüneburgerstraße Nr. 28) zu beziehen ist und auf Verlangen in Originalflaschen (die von einer gedruckten Gebrauchsanweisung begleiteten Flaschen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit einer das Zeichen *L* tragenden Plombe versehen. Auf der einen Seite führen sie in weißem Druck auf schwarzem Schild die Signatur: Tuberculinum Kochii; auf der anderen Seite befindet sich auf weißem Schild der Namenszug des Dr. Libberß und eine den Tag der Fertigstellung des Mittels betreffende Bemertung) mit 1 und mit 5 cem Inhalt abgegeben wird, verordnet das unterzeichnete Ministerium hierdurch:

- 1) Die Aufbewahrung des Tuberculinum Kochii muß nach Vorschrift des §. 5, Ziffer 1 der Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften, in dem für die Alkaloide bestimmten Fach und stets in den betreffenden Originalflaschen geschehen.

- 2) Die Abgabe des Mittels aus den Apotheken unterliegt der Vorschrift des §. 1 und des §. 2, Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 26. Mai 1879, betreffend den Handverkauf aus den Apotheken, mit der Maßgabe, daß es entweder in den Originalflaschen oder in der vom Arzt verordneten Verdünnung zu verabfolgen ist.

Als Verdünnungsflüssigkeit ist, wenn der Arzt nichts anderes verordnet hat, Karbolsäurelösung von 0,5 Prozent zu verwenden.

Bei der Dispensation in zugeschmolzenen sterilisirten Glasröhren ist stets das Datum der Einfüllung auf jedem Röhrchen zu vermerken.

- 3) Sind 6 Monate nach dem auf den Originalflaschen vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels verstrichen, so darf dasselbe nicht mehr abgegeben und in der Apotheke aufbewahrt werden.*)
- 4) Ueber Bezug und Abgabe des Mittels muß in allen Apotheken ein besonderes Buch geführt werden, in welches für jede Flasche die Menge des Inhalts, der Name des verordnenden Arztes und des Empfängers, das Datum der Fertigstellung, des Empfanges, der Verabfolgung und bezw. — Ziff. 3 — der Beseitigung einzutragen ist, und auf welches die Bestimmungen im §. 11, Abs. 2 und 3 der unter Ziff. 1 erwähnten Verordnung vom 19. April 1887 Anwendung finden.
- 5) Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird in Ergänzung der Arzneitaxe vom 2. Februar 1891 (ausschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 cem Inhalt auf 6 Mk., für die mit 5 cem Inhalt auf 25 Mk. festgesetzt.

Für die Herstellung der Verdünnung des Tuberculinum Kochii gelten die gewöhnlichen Preise der Arzneitaxe; für die sehr zweckmäßige Dispensation in sterilisirten, zugeschmolzenen Glasröhren (einschließlich der vom Arzt als Verdünnungsmittel angegebenen Karbolsäurelösung):

Ein Glasrohr enthaltend 1 cem reines Tuberculin sterilisirt Mk. 7,—

Ein Glasrohr enthaltend 0,1 cem Tuberculin verdünnt „ 1,—
für jedes 0,1 cem Tuberculin mehr 70 Pf.

Ein Glasrohr enthaltend 0,01 cem Tuberculin verdünnt „ 0,30
für jedes 0,01 cem Tuberculin mehr 10 Pf.

*) Derartige Flaschen werden von Dr. Libbertz gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalt unentgeltlich umgetauscht.

Ein Glasrohr enthaltend 0,001 bis 0,005 cem ¹ / ₂ Tuberculin verdünnt	Mk. 0,20
Ein Glasrohr enthaltend 0,006 bis 0,009 cem Tuberculin verdünnt	" 0,30

Schwerin am 15. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Mit dieser No. 10 wird ausgegeben: No. 13 des Reichs-Gesetzblattes von 1891.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. Mai 1891.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N. 13. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den zwischen Mecklenburg-Schwerin, Preußen und Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe mit Abzweigung nach Rölln. (2) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Bilz, Amts Gnoien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Tessenow, Amts Güstrow und Stavenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Rostke-Haus-Fonds zu Parchim.
-

I. Abtheilung.

(N. 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen wie folgt:

Artikel I.

In der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer, lautet die Nummer 2 des Paragraphen 2 in Zukunft folgendermaßen:

Die landesherrlichen und Landes-Schuldverschreibungen und Obligationen, sowie alle darauf und auf das landesherrliche und Landes-Schuldenwesen bezüglichen Verhandlungen der Gläubiger und anderer Personen mit den verwaltenden Behörden. Desgleichen die Einlage-, Guthaben-, Conto-Corrent-, Spar-, Quittungs- und andere Bücher der Sparcassen eingetragenen Genossenschaften, Banken und ähnlicher Geschäfte, durch welche die Einzahlung von Kapitalien und die erfolgte gänzliche oder theilweise Rückzahlung derselben bescheinigt wird.

Artikel II.

In derselben Verordnung erhält der Paragraph 23 folgenden Zusatz (Absatz 2):

Die Bank-, Credit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, welche nach §. 27 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, einer Kontrolle wegen Verwendung von Reichsstempeln unterliegen, sind auch verpflichtet, den Beauftragten des Finanzministeriums, welche sich durch generelles oder specielles Mandat als solche ausweisen, die Einsicht ihrer nach dieser Verordnung stempelpflichtigen Verhandlungen und Papiere behufs einer Kontrolle der richtigen Stempelverwendung zu gestatten.

Artikel III.

In dem Stempeltarif, Anlage A zur Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer, erhält die Position 89 folgenden weiteren Zusatz:

Zu den stempelfreien Agnitionen gehören nicht solche Erklärungen, durch welche der Käufer eines im Zwangsversteigerungsverfahren veräußerten Grundstücks den Inhaber einer auf dieses Grundstück eingetragenen Forderung als seinen Gläubiger anerkennt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5. Mai 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchta.

v. Bülow.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog, Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz den am 5. December 1889 zu Berlin zwischen Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Hagenow nach Didesloe mit Abzweigung nach Mölln Allerhöchst genehmigt haben und die Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind, wird dieser Vertrag nebst einem Auszuge aus dem zugehörigen Schlußprotokoll zur Nachricht der betheiligten Behörden und zur allgemeinen Kenntniß nachstehend bekannt gemacht.

Schwerin am 19. Mai 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow.

v. Buchta.

v. Bülow.

Staatsvertrag

zwischen Mecklenburg-Schwerin, Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Herstellung einer Eisenbahn von Hagenow nach Didesloe mit Abzweigung nach Mölln.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Hagenow über Wittenburg und Zarrentin nach Didesloe mit Abzweigung nach Mölln zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Ernst Ehlers,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Paul Wicke,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:

Allerhöchst Ihren Landgerichts-Director Kammerherrn Wilhelm von der Decken,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratification den nachstehenden Staatsvertrag vereinbart haben:

Artikel Eins.

Die Königlich Preussische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Hagenow über Wittenburg und Zarentin nach Oldesloe oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Schwarzenbeck-Oldesloe-Neumünster mit Abzweigung nach Mölln anzuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung gestatten der Königlich Preussischen Regierung nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihrer Staatsgebiete und werden derselben das Enteignungsrecht erteilen.

Artikel Zwei.

Die Bahn soll bei dem Bahnhof Hagenow von der Berlin-Hamburger Eisenbahn ausgehen, mit normaler Spur (1,435 Meter Spurweite) und so hergestellt werden, daß ein directer Wagenübergang von und nach den Anschlußbahnen stattfinden kann.

Im Uebrigen kann der Bau und Betrieb der Bahn nach Maßgabe der Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 und den dazu künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen eingerichtet werden.

Die Feststellung der sämtlichen Bauentwürfe sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, steht der Königlich Preussischen Regierung allein zu, welche übrigens bezüglich der Führung der Linie, wie auch bezüglich der Anlage von Stationen sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr an allen denjenigen Punkten innerhalb des Mecklenburgischen Staatsgebietes, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis vorhanden ist oder künftig sich herausstellen wird, etwaige besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierungen thunlichst berücksichtigen wird.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegen, Brücken, Uebergängen, Tristen, Einfriedigungen und Wasserzügen (Vorflut- und Entwässerungsanlagen), sowie die Anlage von Sicherheitsstreifen betreffen, bleibt den Großherzoglichen Regierungen innerhalb Ihrer Gebiete vorbehalten. Ebenso verbleibt denselben auch die Bestimmung über die Anlage von Zufahrtswegen zu den Bahnhöfen.

Es gilt als vereinbart, daß die Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufahrtswegen zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege, worüber die beteiligten Regierungen sich eventuell verständigen werden, außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht der Eisenbahnverwaltung zur Last fallen. Die aus §. 6 des Mecklenburg-Schwerinschen Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 sich ergebenden Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung werden hierdurch indeß nicht berührt.

Sollte nach Fertigstellung der Bahn die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vicinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, innerhalb der Mecklenburgischen Staatsgebiete von den Großherzoglichen Regierungen für erforderlich erachtet werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden; es müssen aber in derartigen Fällen von den Großherzoglichen Regierungen alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Aufwand erwächst, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

Im Uebrigen soll die gefamte Bahn von Hagenow bis Oldesloe mit Abzweigung nach Mölln sowohl in ihrer baulichen Ausführung als in ihren Betriebseinrichtungen als

eine einheitliche Anlage gelten und die Behandlung derselben innerhalb der einzelnen Staatsgebiete eine gleichmäßige sein.

Artikel Drei.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten von vornherein die für zwei Geleise erforderliche Breite zu geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen zu schreiten.

Artikel Vier.

Für die bei Ausführung der Vorarbeiten den betheiligten Grundbesitzern etwa zugefügten Schäden und Nachtheile ist den Beschädigten angemessene Vergütung zu gewähren. Auch wird die Königlich Preussische Regierung bei Feststellung der Entwürfe darauf halten, daß, soweit ein Bedürfnis hierzu sich ergibt, an der Bahn diejenigen Anordnungen getroffen werden, welche zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetriebe für die Adjacenten geeignet sind.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den betreffenden Großherzoglichen Landesgerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den betreffenden Mecklenburgischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel Fünf.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung werden der Verkehrs-Entwicklung von und nach der geplanten Bahn bereitwillige Förderung zu Theil werden lassen und insbesondere, soweit thunlich, dahin wirken, daß auf den Bahnen Ihrer Gebiete von und nach jener Eisenbahn keine höheren Tarifeinheiten berechnet werden, als von und nach den übrigen anschließenden Bahnen und daß auch in Bezug auf die Errichtung von Vereinstarifen, durchgehende Expeditionen und Durchgehen der Wagen ohne Umladung eine gleichmäßige Behandlung stattfindet.

Artikel Sechs.

Die Genehmigung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne steht — unbeschadet der Zuständigkeit des Reiches — der Königlich Preussischen Regierung allein zu. Etwas besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierungen wird hierbei die Königlich Preussische Regierung thunlichst berücksichtigen. Auch gilt als vereinbart, daß in den Tarifen für die Strecken in den Großherzoglich Mecklenburgischen Gebieten keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke im Königlich Preussischen Gebiete.

Artikel Sieben.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechte, die Wahrnehmung ihrer aus diesem Vertrage sich ergebenden Interessen und Gerechtigkeiten und die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Commissarius zu übertragen. Dieselben haben die Beziehungen der Großherzoglichen Regierungen in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum directen Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung wird sich an die mit der Vertretung beauftragte Behörde

bezw. die Commissare in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörigen Angelegenheiten wenden, auch denselben jede für ihre Zwecke nöthige Einsicht gestatten oder Auskunft ertheilen.

Artikel Acht.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den betreffenden Landesregierungen vorbehalten. Alle innerhalb der einzelnen Gebiete vorkommenden, in Bezug auf die Bahnanlage und den Transport auf derselben verübten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Landesbehörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und, soweit nicht allgemeine Reichsgesetze Platz greifen, nach den Landesgesetzen beurtheilt werden.

Auch sollen die an den Bahnstrecken in den einzelnen Gebieten zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der betreffenden Landesregierung sein.

Artikel Neun.

Unterthanen der königlich Preussischen Regierung, welche beim Betriebe der Bahn in den Großherzoglich Mecklenburgischen Gebieten angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die auf den Strecken der Bahn in den Großherzoglich Mecklenburgischen Gebieten angestellten Beamten sind rücksichtlich der Disciplin lediglich ihren Vorgesetzten, im Uebrigen aber den Gesetzen des Ortes unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärttern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten der Bahn innerhalb der Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsgebiete soll auf Angehörige der Mecklenburgischen Staaten vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militärantwörter, unter welchen die Mecklenburgischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel Zehn.

So lange die Bahn im Eigenthum und Betriebe der königlich Preussischen Regierung sich befindet, wird der Betrieb weder mit einer Gewerbesteuer noch mit einer anderen Staatsabgabe oder Staatslast belegt, noch auch eine Besteuerung zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen corporativen Verbände zugelassen werden. Auch soll die Bahn nebst Zubehör von der Grundsteuer, sowie von allen Deich- und Sielsteuern befreit sein.

Sofern der Vereinbarung in diesem Artikel zuwider Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, haben die Großherzoglichen Regierungen die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten.

Artikel Elf.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung übernimmt — in Anerkennung der aus der Bahnanlage für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebiets sich ergebenden Vortheile — die Verpflichtung, den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb Ihres Landesgebiets der königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn von Dieser ein Zuschuß von 200 000 Mark, in Worten: Zweihunderttausend Mark, zu den Grunderwerbskosten geleistet wird.

Artikel Zwölf.

Die im Artikel Elf übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte zur Herstellung der Bahn in der im Artikel Drei bezeichneten Art, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seiteneinbauten, Parallelwege, Sicher-

beitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätzen, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefährdungen u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten.

Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Entschädigungen für Wirtschafterschwernisse und sonstige Nachteile nicht zu tragen, und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben in das Eigenthum des Preussischen Staates übergehen. Diesem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überzweigten Terrains zur Last fallen. Die haulteitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer karten- und registermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die laudspolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine, sei es vorübergehende, sei es dauernde, Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Winnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so scheidet der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen. Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser Verpflichtung auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; Sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Der von der königlich Preussischen Regierung zu den Grunderwerbskosten zu leistende Baarzuschuß (Artikel Elf) ist von der haulteitenden Eisenbahnverwaltung an die von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu bezeichnende Kasse in zwei gleichen Raten zu zahlen; von denen die eine nach lastenfreier Ueberweisung des Grund und Bodens für den Bau von 16 km der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin belegenen Strecke, die andere nach lastenfreier Ueberweisung des Grund und Bodens für den Rest dieser Strecke fällig w. d.

Sollte die Erwerbung des Grund und Bodens durch die Eisenbahnverwaltung für Rechnung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung erfolgen, so ist der von der königlich Preussischen Regierung zu gewährende Baarzuschuß zur Deduktion der ihrerseits geleisteten Vorschußzahlungen zunächst zu verwenden.

Artikel Dreizehn.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung behalten sich das Recht vor, die innerhalb Ihrer Gebiete von der königlich Preussischen Regierung hergestellten Strecken der Bahn von Hagenow nach Döbelsloe mit Abzweigung nach Mölln nebst allem zu denselben zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren von dem Tage der Betriebsöffnung an gerechnet, in

Folge einer mindestens drei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals und des Seitens der Kgl. Preussischen Regierung zu den Grundwertkosten geleisteten Zuschusses (Artikel Elf), einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprozentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen, zu erwerben.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll außerdem von dem ursprünglichen Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem demaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Die Hohen contrahirenden Regierungen sind übrigens darin einverstanden, daß, falls die Großherzoglichen Regierungen von dem hier vorbehaltenen Ankaufsrechte künftig Gebrauch machen sollten, ungeachtet der Aenderung in den Eigentumsverhältnissen der betreffenden Bahnstrecken nie eine Unterbrechung in dem Betriebe auf denselben eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tariffätze und Tarifbestimmungen für die ganze betreffende Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen sich anpassende geeignete Verständigung Platz greifen soll.

Wachen die Großherzoglichen Regierungen von dem Ankaufsrechte Gebrauch, so können Sie den Betrieb auf den angekauften Strecken an einen Privatunternehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung Preußens übertragen, falls und so lange die in Preußen belegene Bahnstrecke sich im Eigenthume und Betriebe des Preussischen Staates befindet. Umgekehrt wird, falls und so lange etwaigem Ankaufe der Mecklenburgischen Bahntheile die Großherzoglichen Regierungen den Betrieb auf letzteren Selbst führen, die Königlich Preussische Regierung auch ihrerseits den Betrieb der in Preußen belegenen Bahnstrecke an einen Privatunternehmer ohne ausdrückliche Zustimmung der Großherzoglichen Regierungen nicht übertragen.

Artikel Vierzehn.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbestandes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen. Im Uebrigen wird die Königlich Preussische Regierung ohne Zustimmung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung die auf deren Gebieten belegenen Bahnstrecken nicht veräußern, auch ohne vorgängige Verständigung mit Denselben den Betrieb einem Privatunternehmer nicht übertragen.

Artikel Fünfzehn.

Der gegenwärtige Vertrag erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren, vom Tage der Ratificationsauswechslung an gerechnet, mit dem Bau der Bahn begonnen und innerhalb einer weiteren Frist von vier Jahren die Bahn auf der Strecke Hagenow-Zarrentin dem öffentlichen Verkehr übergeben werden sollte.

Artikel Sechszehn.

Gegenwärtiger Vertrag soll allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden und die Auswechslung der Ratificationsurkunden thunlichst bald erfolgen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag dreifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegeln versehen worden.

So geschehen zu Berlin, den 5. December 1889.

E. Ehlers.

Dr. B. Mide.

v. d. Decken.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Schlußprotokoll

zum Staatsvertrage vom 5. December 1889.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Hagenow nach Udesloe mit Abzweigung nach Mölln vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen worden, welche mit der Ratification des Vertrages als mitgenehmigt gelten und mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleichverbindliche Kraft haben sollen.

1) Zu Artikel 1.

Es gilt als vereinbart, daß die Bestimmungen des Staatsvertrages über den Bau und Betrieb der Bahn Hagenow-Udesloe auch dann in Geltung bleiben, wenn die Zweigbahn nach Mölln zunächst oder überhaupt nicht zur Ausführung gelangen sollte.

2) — — — — —

3) Zu Artikel 2, Absatz 3.

Die königlich Preussische Regierung wird bei der Bearbeitung des ausführlichen Entwurfs erhebliche Verschiebungen der Linie im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete gegenüber dem aufgestellten allgemeinen Entwurf thunlichst zu vermeiden suchen.

Sie erklärt sich ferner hinsichtlich der Anlegung von Stationen bereit, auf der Strecke Hagenow-Landesgrenze außer bei Hagenow, Wittenburg und Zarrentin noch zwei an geeigneten Orten und in angemessener Entfernung von einander belegene Stationen zu errichten, auf welchen täglich mindestens zwei in jeder Richtung verkehrende Züge mit Personenbeförderung nach Bedarf halten werden.

Die zwischen Wittenburg und Zarrentin in Aussicht genommene Station soll in einfachster Weise hergestellt und nur für die Abfertigung von Personen und von Gütern in Wagenladungen eingerichtet werden.

4) Zu Artikel 3.

Sollte die königlich Preussische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen und Haltestellen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so werden die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlage erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel 11 des Vertrages nicht bezieht, für Ihre Gebiete das Enteignungsrecht nach Maßgabe der einschlägigen Landesgesetze bewilligen und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in den Mecklenburgischen Gebieten zur Zeit Geltung haben.

5) Zu Artikel 12:.

Es herrscht Einverständnis, daß der zur Anlage von Sicherheitsstreifen erforderliche Grund und Boden den betreffenden Besitzern verbleibt und nur hinsichtlich der Benutzung den durch den Zweck der Anlage bedingten Beschränkungen unterworfen wird.

6) Zu Artikel 15.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung verpflichten Sich, Ihrerseits Alles zu thun, was geeignet ist, der Königlich Preussischen Regierung die Innehaltung der im Artikel 15 festgesetzten Fristen zu erleichtern und zu ermöglichen. Sie werden zu diesem Zweck insbesondere den Anträgen der Eisenbahnverwaltung auf landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe (Artikel 2, Absatz 4) und Ueberweisung des zum Bau erforderlichen Grund und Bodens (Artikel 11 und 12) die thunlichste Beschleunigung angedeihen lassen und auch dafür Sorge tragen, daß das eventuell einzuleitende Enteignungsverfahren mit allen gesetzlich zulässigen Erleichterungen und in der zulässig kürzesten Frist durchgeführt wird.

7) Die Ratification des Vertrages soll baldthunlichst herbeigeführt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden in Berlin bewirkt werden.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen drei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschiegelt worden und es haben der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, der Königlich Preussische und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 5. December 1889.

gez.: E. Ehlers.

gez.: Dr. P. Mide.

gez.: v. d. Decken.

(2) Das Lehngut Bilz, Amts Gnoien, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 13. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchta.

(3) Das Lehngut Tessenow, Amts Güstrow und Stavenhagen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allo-

dicirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 13. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.

v. Buchta.

(4) Dem Moltke-Haus-Fonds zu Parchim sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 16. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage:
M ü h l e n b r u c h.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Juni 1891.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o 14. Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe.
- II. Abtheilung. (1) Regulativ, betreffend die Wahl von Arbeiter-Vertretern und Arbeiter-Beisitzern des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Verwaltung der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn. (2) Bekanntmachung, betreffend die Desinfection der zur Viehbeförderung dienenden Eisenbahnwagen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allobification des Lehnguts Woggersin, Amts Stavenhagen.

I. Abtheilung.

(N^o 14.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Verordnen nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der projectirten Eisenbahn von Hagenow über Wittenburg und Zarrentin nach Oldesloe mit Abzweigung nach Mölln im hiesigen Großherzogthum erforderlichen Grunderwerb die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahn-Anlagen,

Anwendung findet dergestalt, daß der den Bau ausführenden Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung die Befugniß eingeräumt wird, die gesetzliche Expropriation zu beantragen und das Expropriationsverfahren den beteiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26. Mai 1891.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

v. Buchta.

v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Sagenow nach Ulbesloe.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der §§. 41—44, 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, der §§. 1 und 5 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, und der §§. 4 und 6, Abs. 2, Ziffer 2 der unterm 19. Februar 1890 diesseits erlassenen Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter in der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn (Regierungs-Blatt No. 5) bestimmt das unterzeichnete Ministerium was folgt:

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§. 1.

Für die Unfallversicherung im Bereiche der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung werden Vertreter der Arbeiter gewählt. Die Wahl erfolgt für den Zeitraum von jedes Mal 4 Jahren, erstmalig für einen mit dem 1. October 1891 beginnenden vierjährigen Zeitraum, durch die Mitglieder der Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-Krankenkasse und der Werkstätten-Krankenkasse, unter Ausschluß der Vertreter der Großherzoglichen General-Direction.

§. 2.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt 5. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben im Behinderungsfalle zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

§. 3.

Alle 2 Jahre scheiden abwechselnd 2 und 3 der gewählten Vertreter nebst ihren Ersatzmännern aus, das erste Mal (am 1. October 1893) 2 Vertreter. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das bei der ersten Wahl vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 4.

Wählbar sind nur männliche, großjährige gegen Unfall versicherte Klassenmitglieder, welche in Betrieben und im Bezirke der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 5.

Die Wahl erfolgt erstmalig innerhalb 4 Wochen nach Erlaß dieses Regulativs, künftig in der zweiten Hälfte des Monats August, und zwar unter Leitung eines von der Großherzoglichen General-Direction zu bestimmenden Wahlvorstehers. So lange die vorgeschriebene Neuwahl nicht zu Stande gekommen ist, bleiben die ausgelosten, und später die im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Vertreter in Thätigkeit.

§. 6.

Die einzelnen Wahlen werden, nachdem die Erschienenen von dem Wahlvorsteher mit den Bestimmungen dieses Regulativs bekannt gemacht sind, durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen, und zwar nach einfacher (relativer) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit durch das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

In einem ersten Wahlgang sind die Arbeiter-Vertreter, in einem zweiten die Ersatzmänner zu wählen.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeiter-Vertreter erhalten hat, gilt als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Arbeiter-Vertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten Arbeiter-Vertreters, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten Arbeiter-Vertreters, und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist derjenige, welcher weiter die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, als zweiter Ersatzmann des ersten Arbeiter-Vertreters, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten Arbeiter-Vertreters gewählt und so fort.

Ist jemand als Arbeiter-Vertreter gewählt, so kommen die auf ihn bei der Ersatzmänner-Wahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

Von den Wahlberechtigten sind die zu Wählenden durch Angabe des Vornamens, des Wohnorts und des Beschäftigungsorts auf den Stimmzetteln so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist; andernfalls sind die abgegebenen Stimmen als ungültig zu behandeln.

§. 7.

Ueber jede Wahl ist von dem Wahlvorsteher unter eigenhändiger Unterschrift ein Protokoll aufzunehmen und in Abschrift der Großherzoglichen General-Direction vorzulegen. Die General-Direction hat die Gewählten von ihrer Wahl mittelst zuzustellenden Schreibens zu benachrichtigen, auf Grund der ihr zugegangenen Wahlverhandlungen eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzmänner zu führen und in den festgesetzten Fristen für die Vornahme der erforderlichen Neuwahlen zu sorgen.

II. Wahl der Arbeiter-Beisitzer des Schiedsgerichts.

§. 8.

Von den Vertretern der Arbeiter (Ziffer I) sind zu dem für den Geschäftsbereich der Großherzoglichen General-Direction gebildeten Schiedsgericht (§. 5 und flgd. der Ausführungs-Vorschriften vom 19. Februar 1890) 2 Beisitzer und für jeden Beisitzer ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, und zwar für den Zeitraum von jedes Mal 4 Jahren, erstmalig für einen mit dem 1. October 1891 beginnenden 4jährigen Zeitraum.

§. 9.

Zwecks Vornahme der im §. 8 vorgeschriebenen Wahlen hat die Großherzogliche General-Direction die Vertreter der Arbeiter, und zwar das erste Mal binnen zwei Wochen nach deren Wahl, künftig in der ersten Woche des Monats September zu berufen und mit der Leitung der Wahlhandlung einen Beamten zu beauftragen.

Gewählt sind diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben.

Im Uebrigen finden auf das Wahlverfahren die Bestimmungen der §§. 4, 6 und 7 entsprechende Anwendung.

§. 10.

Alle 2 Jahre scheiden ein Beisitzer und seine Stellvertreter aus; die erstmalig Ausscheidenden werden durch das bei der ersten Wahl vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos bestimmt. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wiederwählbar.

§. 11.

Die Großherzogliche General-Direction hat die gewählten Beisitzer und ihre Stellvertreter mittelst zuzustellenden Schreibens von ihrer Wahl mit dem Bemerkten zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen werde angesehen werden, falls nicht innerhalb einer Woche unter Angabe eines gesetzlich zulässigen Grundes eine Ablehnung angezeigt werden sollte.

Erkennt die General-Direction eine in Folge dessen bei ihr erklärte Ablehnung als gesetzlich zulässig an, so hat sie eine andere Wahl durch die Vertreter der Arbeiter zu veranlassen, andernfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären, und wenn dieselbe dessenungeachtet aufrecht erhalten wird, darüber mit dem Antrage um Verhängung der gesetzlichen Zwangsmaßregel an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Etwas in einem solchen Falle erkannte Vollzugsstrafen fließen in die Betriebs- bzw. in die Werkstätten-Krankenkasse, je nachdem der Straffällige dieser oder jener Klasse als Mitglied angehört.

§. 12.

Von den perfect gewordenen Wahlen hat die General-Direction dem Schiedsgerichts-Vorsitzenden Mittheilung zu machen.

III. Vergütungen.

§. 13.

Die Vertreter der Arbeiter, sowie die Beisitzer des Schiedsgerichts (resp. ihre Ersatzmänner und Stellvertreter) erhalten in den Fällen ihrer Einberufung neben freier Eisenbahnfahrt in der 3. Klasse als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und Beherung für jeden Tag zusammen 6 *M.*

§. 14.

Die auf die Eisenbahn-Hauptkasse anzuweisenden Entschädigungsbeträge (§. 13) sind für die Arbeiter-Vertreter und ihre Ersatzmänner von der Großherzoglichen General-Direction, für die Beisitzer des Schiedsgerichts und ihre Stellvertreter von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts festzustellen.

§. 15.

Den Bevollmächtigten der Eisenbahn-Betriebs- resp. der Werkstätten-Krankenkasse, welche an den Unfall-Untersuchungen Theil nehmen, wird nur für den entgangenen Arbeitsverdienst, nicht auch für baare Auslagen (Reisekosten u. s. w.) Ersatz geleistet, und zwar durch Gewährung desjenigen Betrages, welchen sie bei ununterbrochener Fortdauer ihrer Beschäftigung während der Zeit ihrer Theilnahme an der Untersuchung erhalten haben würden.

Die Zahlung erfolgt aus der Eisenbahn-Hauptkasse nach vorläufiger Festsetzung durch diejenige Behörde, welche die Untersuchung vorgenommen hat.

Schwerin am 27. Mai 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Unter Hinweis auf die Verordnung vom 9. December 1886, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Regierungs-Blatt 1886, No. 40) werden die Eisenbahnverwaltungen aufgefordert die zur Viehbeförderung dienenden Eisenbahnwagen künftig auf Antrag der Versender auch vor der Beladung mit Vieh in der für das gesetzliche

Reinigungsverfahren vorgeschriebenen Weise und gegen die tarifmäßige Gebühr zu desinficiren; und wird zugleich in Bezug auf die im Anfang Juni d. J. in Bremen stattfindende Viehausstellung der deutschen Landwirthschaftsgesellschaften hierdurch zur Verhütung von Seuchenverschleppungen verordnet, daß die gesetzliche Desinfection der die Ausstellungsthier befördernden Eisenbahn-Transportwagen in allen Fällen ohne Rücksicht auf eine wirkliche oder vermuthete Infection der Wagen nach Vorschrift des §. 3, Ziffer 11, 2 der erwähnten Verordnung vom 9. December 1886 bewirkt werden muß.

Schwerin am 28. Mai 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern. Im Auftrage: Schmidt.	Abtheilung für Medicinal- Angelegenheiten. von Buchta.
---	--

(3) Das Lehngut Woggersin, Amts Stavenhagen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 27. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Mit dieser No. 12 werden ausgegeben: No. 16 des Reichs-Gesetzblattes von 1891 und Bekanntmachung des Mecklenburgischen Feuer-Versicherungs-Vereins zu Güstrow.

Bekanntmachung.

Nachdem die in der General-Versammlung des hiesigen Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg am 17. März d. J. gefaßten Beschlüsse am 18. April und bez. 29. April d. J. die Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Allerhöchste Landesherliche Bestätigung erhalten, bringen wir dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

1. In Anlage D des Statuts sub III werden in der ersten Reihe des ersten Absatzes hinter „zugeführt werden“ die Worte
„welche mit mindestens 1000 *M* versichern“
eingeschaltet.

Im dritten Absatz sub III werden hinter „a“ die Worte
„von 1000 *M* an“
eingeschaltet.

Im vierten Absatz zu Anfang hinter „Bei“ werden die Worte
„Aufnahmen unter 1000 *M*“
eingeschaltet.

2. Der § 116 erhält folgenden Zusatz:
„Auch gewährt der Verein für die Anschaffung guter gangfertiger Fahrspitzen, deren Strahl die Dächer beherrscht, einen Beitrag von 20 % zu den Anschaffungskosten, wenn der Versicherte sich verpflichtet, falls er innerhalb 5 Jahren aus dem Verein tritt, die gezahlte Beihilfe zu den Anschaffungskosten der Spitze wieder zurückzuzahlen.“
3. Der § 119 erhält folgenden Zusatz:
„Auch ist dasselbe berechtigt, wenn vorgeschriebmäßige und wirksame Blitzableiter-Anlagen gemacht und geprüft sind, auf Antrag die halben Kosten dieser Anlagen an den Versertiger derselben für Rechnung des Versicherten zu zahlen. Der Versicherte hat sich zu verpflichten, diese vom Verein bezahlten Kosten der Blitzableiteranlage nebst 4 % Zinsen in der Art zu erstatten, daß er bis zum vollen Abtrag des Gezahlten nebst Zinsen auf die Ermäßigung der Beitragssumme, wie solche vom Directorium festgestellt ist, verzichtet, und bis zu diesem Abtrage den vollen Beitrag bezahlt, während er bei früherem Austritt sofort alle Rückstände zu bezahlen hat. Das Directorium hat diese Zahlung aus dem Reseruefonds zu leisten, darf aber nicht mehr als 60 000 *M* für diesen Zweck aus demselben verwenden.“

Die Direction des Vereins.

G ü t r o w , im Mai 1891.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. Juni 1891.

Inhalt.

I. Abtheilung. N. 15. Polizei-Ordnung und Hafengelddtarif für das Hafengebiet bei Dömitz nebst Publications-Verordnung.

I. Abtheilung.

(N. 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Für den Schiffsverkehr in dem Hafengebiet bei Dömitz gelten vom 1. Juli d. J. ab die Bestimmungen der nachstehend abgedruckten

Hafenpolizeiordnung nebst Hafengelddtarif.

§. 2

Im Uebrigen und soweit sich nicht aus den nachstehend abgedruckten Bestimmungen etwas anderes ergibt, unterliegt das Hafengebiet bei Dömitz als

ein Theil der Elbewasserstraße vom 1. Juli d. J. ab den Vorschriften der mit diesem Tage in Kraft tretenden revidirten Polizei-Ordnung für die Elbe, Havel und Stör vom 7. April d. J. (Regierungs-Blatt No. 9), sowie etwaigen für diese Wasserstraßen künftig ergebenden allgemeinen gesetzlichen Anordnungen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30. Mai 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchta.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Publication einer Polizei-Ordnung nebst Hafengelbtarif für das Hafengebiet bei Dömitz.

Polizei-Ordnung und Hafengelbtarif

für

das Hafengebiet bei Dömitz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Hafengebiet besteht aus dem neuen Elbecanal auf der Strecke zwischen der Brücke in dem Zuge der Dömitzer Bahnhof-chauffee und der Einmündung des Canals in die Elbe nebst dem an den Elbecanal linksseitig anschließenden Hafenbassin.

§. 2.

Jeder Schiffer oder Floßführer hat sich nach seinem Eintreffen im Hafengebiet alsbald beim Hafenaufseher zu melden, demselben jede über Fahrzeug und Ladung gewünschte Auskunft zu erteilen, und solange er sich mit seinem Fahrzeug im Hafengebiet aufhält, allen diensthlichen Anordnungen des Hafenaufsehers pünktlich Folge zu leisten, auch im Uebrigen demselben gegenüber sich eines höflichen und angemessenen Benehmens zu befleißigen.

Der Hafenaufseher ist berechtigt, sich jederzeit an Bord der im Hafengebiet befindlichen Fahrzeuge zu begeben und sich die Schiffspapiere vorlegen zu lassen.

Beschwerden gegen Anordnungen des Hafenaufsehers führen an die zuständige Großherzogliche Flußbau-Inspection (gegenwärtig zu Grabow), bis zu deren Entscheidung die zur Beschwerde gezogene Anordnung befolgt werden muß.

Beschwerden gegen Anordnungen der Flußbau-Inspection führen an die Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Commission in Schwerin.

§. 3.

Innerhalb des Hafengebiets dürfen Segel nicht gebraucht und Dampfschiffe höchstens mit halber Maschinenkraft bewegt werden.

Die Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Commission ist berechtigt, in dem Elbecanal den Gebrauch von Segeln unter den erforderlichen Beschränkungen zuzulassen und nöthigenfalls die Fahrgewindigkeit der Dampfschiffe noch weiter zu beschränken.

§. 4.

Auch bevor die im §. 5 vorgeschriebene Platzanweisung erfolgt ist, darf ein eingelaufenes Fahrzeug in der Fahrstraße des Elbecanals von der Elbe zum Hafenauffen nicht vor Anker gehen; ebensowenig darf dasselbst das Nichten und Niederlegen von Masten, noch der Regel nach ein Ableichtern oder Ueberladen von einem Fahrzeug in das andere stattfinden.

Ausnahmsweise ist der Hafenauffeher berechtigt, ein Ableichtern und Ueberladen im Canal zu gestatten, jedoch muß dabei Raum für passirende Fahrzeuge frei bleiben.

§. 5.

Der Hafenauffeher weist den eintreffenden Fahrzeugen die von ihnen einzunehmenden Plätze an.

An denjenigen Uferstrecken, an denen ein Ueberladeverkehr stattfindet, dürfen nur Fahrzeuge anlegen, welche daselbst be- oder entladen werden sollen.

Die Zu- und Abfahrten zu bezw. von den Anlegestellen dürfen jedoch nicht verlegt werden, auch ist stets in dem ganzen Hafengebiet eine Fahrstraße von genügender Breite freizubehalten.

An den Uferstrecken, welche durch Verbotstafeln bezeichnet sind, dürfen Fahrzeuge überhaupt nicht anlegen.

Liegt ein Fahrzeug leer oder unterbricht es das Ein-, Um- und Ausladen, so muß es auf Anordnung des Hafenauffehers seinen Platz einem anderen zum Laden einlaufenden Fahrzeug überlassen und den ihm anderweitig anzuweisenden Platz einnehmen.

§. 6.

Jedes anlegende Fahrzeug muß dem Ufer so nahe als möglich gelegt und in dieser Lage sicher befestigt werden. Das Steuer ist in der Richtung des Schiffes festzusetzen. Zum Befestigen sind die dazu bestimmten Anbindepfähle und Schlagringe zu benutzen; dagegen ist das eigenmächtige Einschlagen von Anbindepfählen und das Auswerfen von Halteankern in die Uferbefestigungen und Böschungen unterlagt.

Bis zum vollständigen projectmäßigen Ausbau der Hafenanlage ist der Hafenauffeher berechtigt, in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen.

§. 7.

Das Ein-, Um- und Ausladen von Gütern darf der Regel nach, d. h. ohne besondere bei dem Hafenauffeher einzuholende weitergehende Erlaubniß, nur in der Zeit von Tagesanbruch bis eine Stunde nach Sonnenuntergang geschehen.

Im Uebrigen muß dasselbe so beschafft werden, daß der sonstige Verkehr im Hafen keine Störung erleidet.

§. 8.

Ueber die in der Umgebung der Hafenanlage verfügbaren Lagerplätze hat der Hafenaufseher den Schiffern die erforderliche Auskunft, und soweit dieselben der eigenen Verfügung der Hafenverwaltung unterstellt sind, wegen ihrer Benutzung nähere Anweisung zu ertheilen.

Sollten die Lagerungen auf den der eigenen Verfügung der Hafenverwaltung unterstellten Lagerplätzen zum Nachtheil des Verkehrs zu lange dauern, so hat der Hafenaufseher das Recht, nach vorausgegangener dreitägiger Verwarnung auf Kosten des Eigentümers die Entfernung des gelagerten Gutes anzuordnen.

§. 9.

Jedes in dem Hafengebiet liegende Fahrzeug muß unter der Aufsicht eines erwachsenen Mannes stehen; jedoch ist es gestattet, daß ein Wächter bis zu fünf aneinander liegende Fahrzeuge bewacht; der Wächter hat sich auch während der Nacht auf einem der ihm anvertrauten Fahrzeuge oder aber in der Nähe derselben in einer Wächterbude auf dem Ufer aufzuhalten.

Die Entlassung eines unzuverlässigen und die Annahme eines geeigneten Wächters auf Kosten des betreffenden Schiffseigners kann auf Antrag des Hafenaufsehers durch die Flußbau-Inspection angeordnet werden.

Sämmtliche Wächter der im Hafen liegenden Fahrzeuge sind bei Ausbruch eines Schiffsbrandes zur Hülfsleistung verpflichtet.

§. 10.

Auf den im Hafengebiet liegenden Fahrzeugen ist das Anzünden von Feuer auf offenem Herde verboten, vielmehr müssen dazu die Oefen in den Cajüten benutzt werden. Auf den Fahrzeugen mit feuergefährlicher Ladung darf überall kein Feuer angemacht werden.

Nach 9 Uhr Abends darf auf den Rähnen kein Feuer unterhalten werden, sofern nicht ein Mitglied der Schiffsbesatzung sich wachend an Bord befindet. Außerhalb der Cajüte ist nur die Benutzung einer Laterne gestattet, die Benutzung unverdichteten Lichtes verboten.

Der Hafenaufseher ist berechtigt, zur Fernhaltung möglicher Feuergefahr unter Umständen besondere Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, insbesondere in der Richtung, daß den Schornsteinen keine Funken entfliegen können.

§. 11.

Jeder Schiffer muß sich den Uebergang über sein Fahrzeug seitens der Mannschaft der nachbarlich gelegenen Fahrzeuge gefallen lassen, auch zur Erleichterung desselben Querbretter vorhalten und verlegen.

§. 12.

Neubauten von Fahrzeugen und größere Reparaturen dürfen im Hafengebiet nicht vorgenommen werden. Kleinere Reparaturen sind mit Erlaubniß des Hafenaufsehers zulässig, jedoch muß dabei jede Beschädigung der Hafeneinfassungen, Anbindepfähle u. s. w. sorgfältig vermieden werden.

Auf den Böhungen dürfen Arbeiten, wie Zerklleinern von Holz und Ähnliches nicht vorgenommen werden.

§. 13.

Gegenstände, welche das Wasser verunreinigen oder die Fahrtiefe beeinträchtigen, als Kehricht, Aische, Steine, Schlacken u. dürfen von den Fahrzeugen nicht ausgeworfen werden. Aische muß in einem feuer sichereren Behälter verwahrt und demnächst an einen vom Hafenaufseher anzuweisenden Platz gebracht werden.

§. 14.

Unbefugtes Fischen oder Krebßen im Hafengebiet ist unterjagt.

B. Besondere Vorschriften betreffend Ueberwinterung.

§. 15.

Die Ueberwinterungszeit dauert vom 1. December bis zum 15. März.

Fahrzeuge, welche während dieser Zeit im Hafengebiet Aufenthalt nehmen oder einen früher begonnenen Aufenthalt über den 1. December hinaus fortsetzen, unterliegen einer Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des in der

Anlage A.

abgedruckten Hafengelbtarifs.

§. 16.

Die Berechnung und Erhebung der tarifmäßigen Hafenaufgabe geschieht durch den Hafenaufseher.

Zu diesem Zweck hat der Schiffsführer innerhalb 48 Stunden nach Festlegung seines Fahrzeuges resp. wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, welches bereits vor dem 1. December Aufenthalt im Hafen genommen hatte, spätestens im Laufe des 3. December, unter Vorlegung des Meldebriefes oder sonstiger über die Tragfähigkeit lautender amtlicher Bescheinigungen, bei dem Hafenaufseher eine nach vorzuschreibendem Formular doppelt anzufertigende Erklärung abzugeben, welche den Tag des Einlaufens zu bezeichnen und gleichzeitig anzugeben hat, ob die Abgabe für die ganze Winterliegezeit im Voraus oder für eine tageweise Vergungsdauer entrichtet werden soll.

Die tarifmäßige Abgabe für die ganze Winterliegezeit ist gleichzeitig mit dieser Erklärung, die Abgabe für eine tageweise Vergungsdauer demnächst vor dem Wiedereinlaufen aus dem Hafengebiet zu entrichten.

Fahrzeuge, welche während einer Ueberwinterungszeit wiederholt in das Hafengebiet einlaufen, sind von einer wiederholten Erklärung nach Maßgabe dieses Paragraphen, d. h. unbeschadet der im §. 2 vorgeschriebenen Meldepflicht, entfreit, wenn für sie bei dem ersten Aufenthalt die tarifmäßige Abgabe für die ganze Ueberwinterungszeit entrichtet worden ist. Bei einer tageweisen Vergungsdauer ist die Erklärung zu wiederholen.

§. 17.

Die überwinternden Fahrzeuge haben sowohl in Bezug auf die Reihenfolge des Einlaufens in das Hafengebiet und in Bezug auf die von ihnen zunächst einzunehmenden Plätze genau nach den Vorschriften des Hafenaufsehers zu verfahren, wie auch spätere vom Hafenaufseher als nothwendig bezeichnete Umlegungen unbedingt auszuführen.

Der Hafenaufseher hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, daß die nach Wiedereröffnung der Schifffahrt etwa im Hafengebiet zurückbleibenden Fahrzeuge die Liegestellen

vor den Ueberladeplätzen, sowie die für den Schiffsverkehr erforderlichen Fahrstraßen freigegeben.

§. 18.

Während der Ueberwinterung dürfen die Fahrzeuge die Anker nicht an der Kasse hängen haben.

Jedes Fahrzeug muß so befestigt werden, daß es auch bei dem Ausbruch eines heftigen Sturmes keine Gefahr für andere Fahrzeuge hervorbringen kann. Dem Hafenaufseher liegt die Prüfung und Entscheidung über eine etwa notwendige vermehrte Befestigung ob.

Für etwaige Beschädigung der in dem Hafengebiet liegenden Fahrzeuge und ihrer Ladungen bei Sturm, Hochwasser, Eisgang, beim Aufeisen u. s. w. leistet die Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Commission keinerlei Ersatz.

§. 19.

Fahrzeuge, welche mit Pulver oder anderen explosiven Stoffen beladen sind, dürfen zur Ueberwinterung nicht einlaufen.

Fahrzeugen, welche Petroleum oder andere leicht entzündliche Stoffe führen, ist ein abgezonderter Liegeplatz anzuweisen, sofern sie nach den bestehenden Vorschriften und dem vorhandenen Raume überhaupt zuzulassen sind. Im Uebrigen haben die Schiffsführer die für den Verkehr bezw. die Aufbewahrung derartiger Stoffe anderweitig bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 20.

Ein- und Ausladungen dürfen während der Ueberwinterungszeit so lange vorgenommen werden, als der Zugang zu den Uferanlagen möglich ist.

§. 21.

So lange eine Eisbede im Hafen vorhanden ist, muß unmittelbar neben jedem Fahrzeug ein Wasserloch offen gehalten werden.

§. 22.

Die zur Aufeisung des Hafengebiets und zur Entfernung des Eises aus demselben erforderlichen Mannschaften und Geräthe haben die Besitzer der überwinternden Fahrzeuge nach Anweisung des Hafenaufsehers binnen 24 Stunden nach erlassener Aufforderung unentgeltlich zu stellen, und zwar für ein leeres Fahrzeug bis zu 5000 Etr. Tragfähigkeit je 1 Mann, für größere bezw. beladene Fahrzeuge je 2 Mann.

C. Verfahren bei Zuwiderhandlungen.

§. 23.

Die tarismäßige Hafengebühr (§§. 15 und 16) unterliegt nöthigenfalls unter Ausschluß des Rechtsweges der zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswege.

Außerdem kann bis zu erfolgter Zahlung das Wiedereinlaufen des verpflichteten Fahrzeuges durch polizeiliche Maßregeln gehindert werden.

Der Antrag auf Beitreibung bezw. auf Hinderung des Auslaufens ist von dem Hafenaufseher an den Magistrat zu Dömitz zu richten.

Beschwerden gegen die in Folge dessen ergehenden Verfügungen des Magistrats führen an das Ministerium des Innern.

§. 24.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§. 366, Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs).

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Wird ein Schiffsmann zu einer Geldstrafe verurtheilt, so ist für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für den Strafbetrag und die Kosten des Verfahrens der Schiffsführer für haftbar zu erklären. Gegen den für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Haft nicht statt.

Anlage A.**T a r i f**

für

Erhebung einer Abgabe für Ueberwinterung im Hafengebiet bei Dömitz.

§. 1.

Für das Ueberwintern ist zu entrichten:

	Für die ganze Winterliegezeit.		Für die tageweise Vergungsdauer.							
	ℳ	℔	Bis zum 15. Tage für jeden Tag.		Som 16. bis zum 30. Tage für jeden Tag.		Som 31. bis zum 45. Tage für jeden Tag.		Som 46. Tage an für jeden Tag.	
	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
A. Von Schraubendampfsähnen, Segelschiffen und Schleppfähnen für jede volle oder angefangene 25 Tonnen Tragfähigkeit	3	—	—	7	—	6	—	4	—	3
B. 1) für einen Seitenraddampfer	40	—	1	—	—	80	—	50	—	40
2) für ein anderes Dampfschiff, sowie für ein Rettenschiff	20	—	—	50	—	40	—	25	—	20
C. Für Voote u. Handfähne, Badeschiffe u. ähnliche Fahrzeuge (Baggermaschinen, Brückenpontons, Fähren etc.), sowie für Strohholz für jede angefangene 10 □m der benutzten Fläche	1	—	—	3	—	2	—	1	—	1

§. 2.

Die Abgabe wird erhoben für die Benutzung des Hafengebiets in dem Zeitraum vom 1. December bis zum 15. März, und zwar nach Wahl des Schiffsführers entweder für die ganze Winterliegezeit im Voraus ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts, oder nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage, einschließlich der Tage des Einlaufens und des Auslaufens, letzteren Falls nach Maßgabe der im §. 1 aufgestellten Tabelle.

Die bei der erstmaligen Benutzung des Hafengebiets in einer Winterperiode getroffene Wahl der Abgabenträchtigung schließt die Wahl der anderen Trächtigungsart bei einer späteren Benutzung aus.

Für Fahrzeuge, welche nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Ueberwinterungszeit das Hafengebiet verlassen, aber in demselben Winter demnächst wieder benutzen, ist für die erneute Benutzung keine Abgabe zu entrichten.

Bei der Berechnung des Abgabebetragts sind Pfennigbeträge nur soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschüssenden Pfennige zur Erhebung zu stellen.

§. 3.

Befreit von der Abgabe sind:

- 1) Fahrzeuge, welche innerhalb der Ueberwinterungszeit im Hafengebiet löschten oder laden, falls sie spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage des Einlaufens mit dem Löschen oder Laden beginnen, spätestens binnen drei Tagen nach Beendigung des Löschens oder Ladens das Hafengebiet verlassen und daselbst im Ganzen nicht länger als 14 Werktage verweilen;
- 2) Handlöhne und andere kleine Fahrzeuge, welche zu größeren Fahrzeugen gehören und mit diesen zusammen im Hafengebiet liegen;
- 3) Fahrzeuge, welche ausschließlich für Rechnung der landesherrlichen Eisenbahn-, Chaussee- oder Flußbau-Verwaltung beladen sind bezw. im Eigenthum einer dieser Verwaltungen stehen;
- 4) Fahrzeuge, deren Eigenthümer Dömißer Einwohner sind.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. Juni 1891.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Privilegium wegen Emission von Zwei Hundert Tausend Mark Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Nachdem die Mecklenburgische Südbahn-Gesellschaft auf Grund der in den General-Versammlungen ihrer Actionäre vom 4. November 1890 und 7. Februar 1891 gefaßten Beschlüsse darauf angetragen hat, ihr behufs Vermehrung der Betriebsmittel und Vornahme von Erweiterungsbauten die Aufnahme einer Anleihe von 200 000 Mk. durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Das Capital von Zwei Hundert Tausend Mark wird durch Obligationen, welche auf den Inhaber lauten, aufgebracht. Die Emission dieser Prioritäts-

Obligationen erfolgt durch den Vorstand der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft nach vorher eingeholter Genehmigung durch den Aufsichtsrath und wird durch Vermittelung der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin ausgeführt.

§. 2.

Die nach §. 1 zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in 400 Stücken zu 500 Mk. nach dem unter Nr. 1 anliegenden Schema ausgefertigt.

Mit den Obligationen werden Zinscoupons nebst Talons nach dem unter 2. beigefügten Schema für 5 Jahre ausgegeben.

Nach Ablauf dieser und jeder folgenden 5jährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons für anderweite 5 Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Zinscoupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Vorstande der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Reihe Zinscoupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 3.

Für die in den Prioritäts-Obligationen vorgeschriebenen Capitalbeträge, welche mit viereinhalb Procent jährlich verzinst werden, haftet das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft. Die letztere ist verpflichtet, wenn und sobald für die Sicherung von Prioritäts-Anleihen besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden, das zur Beobachtung derselben Erforderliche ungesäumt zu veranlassen und der gegenwärtigen Anleihe die Priorität vor später aufzunehmenden Anleihen jedenfalls zu sichern.

Rücksichtlich des Verhältnisses der Gläubiger dieser Anleihe zu etwaigen Forderungen des derzeitigen Betriebs-Unternehmers ist die unter 3. beigefügte Erklärung desselben d. d. Berlin, den 8. Mai 1891, maßgebend und soll dieselbe auf den Anleihe Scheinen mit abgedruckt werden.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli postnumerando bei den Zahlstellen der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank berichtigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren, von dem in den betreffenden Coupons bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben werden alljährlich vom 2. Januar 1894 einschließlich ab drei Procent des ausgegebenen Obligationenbetrages verwandt. Die Auszahlung des Capitalbetrags der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 2. Januar jeden Jahres, zum ersten Male am 2. Januar 1894.

Es bleibt der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft das Recht vorbehalten, nach erwirkter Zustimmung der Großherzoglichen Regierung entweder den Amortisationsfonds zu verstärken oder sämtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zum 2. Januar oder 1. Juli zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In dem zuletzt gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Ueber die geschehene Amortisation wird dem Großherzoglichen Ministerium des Innern jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritäts-Obligationen von derselben zurückzufordern:

- a) wenn einer der im §. 3 festgestellten Zahlungstermine länger als 3 Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als 6 Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
- d) wenn die im §. 4 festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In allen diesen Fällen bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchen einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

- zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinscoupons;
- zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
- zu c) bis zur Aufhebung der Execution;
- zu d) bis zur Zahlung der betreffenden Amortisationsrate.

Bei Geltendmachung des vorstehend festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

Solange nicht die sämmtlichen creirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Gelbbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Bahn, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf der ganzen Bahn an den Staat oder der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Corporationen zum Zweck postalischer, polizeilicher oder stenerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Attest des Großherzoglichen Ministerii des Innern zum Transportbetriebe auf der Bahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7.

Die Mecklenburgische Südbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen oder Prioritäts-Actien oder Obligationen auszugeben, welche die den nach diesem Privilegium zu emittirenden Zwei Hundert Tausend Mark Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigen oder schmälern.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 4 jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden durch das Loos alljährlich im Juni vom Vorstande mit Zuziehung eines Notars gezogen.

Der Verloosungstermin ist 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es steht den Inhabern der Prioritäts-Obligationen die Befugniß zu, demselben beizuwohnen.

Der Vorstand und der zugezogene Notar nehmen über die Verloosung ein Protokoll auf.

Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 8 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt von den in §. 4 dazu bestimmten Tagen ab bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und den bekannt gemachten Zahlstellen nach dem Nominalwerte an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Falls die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin ihre Geschäfte einstellt, wird das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin eine andere, in Mecklenburg ansässige Bank, bei welcher Capital und Zins zahlbar und einlösbar sind, bestimmen.

Mit den in §. 4 bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgelosten Prioritätsobligationen auf. Die Coupons über die noch nicht erhobenen Zinsen sind mit der ausgelosten Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden, noch nicht fälligen Zinscoupons von dem Capital gekürzt, um zur Einlösung dieser Coupons vor kommenden Falles zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Coupons sollen in Gegenwart des Vorstandes der Gesellschaft und des Vorsitzenden des Aufsichtsraths, welcher darüber ein Protocoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, durch die Mecklenburgischen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5) von der Gesellschaft eingelöst sind, kann dieselbe durch ihren Vorstand wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre, vom Zahlungstage (§. 4) ab, vom Vorstande der Mecklenburgischen Südbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Anruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Vorstand öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§. 11.

Bezüglich der Mortificirung angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 12.

Die in den §§. 4, 8, 9, 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch nachstehende öffentliche Blätter:

den deutschen Reichsanzeiger,
die Amtlichen Mecklenb. Anzeigen,
die Rostocker Zeitung,
das Mecklenburger Tagesblatt.

Im Falle des Eingehens einer dieser Zeitungen bleibt es dem Gesellschafts-Vorstande überlassen, denselben ein anderes, in demselben Territorio erscheinendes Tagesblatt zu substituiren.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium durch Unser Staats-Ministerium vollziehen und mit Unserem Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22. Juni 1891.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

(L. S.)

Privilegium

wegen

Emission von Ein Hundert Fünfzig Tausend
Mark Prioritäts-Obligationen der Pöschim-
Ludwigluster Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Obligation

der

Barthim-Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft(Jeder Obligation sind 10 Coupons
auf 5 Jahre und 1 Talon beigelegt.)

Num.

(Die Erneuerung der Coupons nach
Ablauf von 5 Jahren erfolgt gegen
Rückgabe des beigelegten Talons.)
(§. 2 des Privilegiums.)

über

500 Mk. deutscher Reichswährung.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Fünf-
hundert Mark deutscher Reichswährung Antheil an dem, unter landesherrlicher
Confirmation und nach den Bestimmungen des umstehend abgedruckten Privilegiums
emittirten Capitale von Ein Hundert Fünfzig Tausend Mark Prioritäts-Obligationen
der Barthim-Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft.

Barthim, denten 18.....

Barthim-Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.

Der Vorstand.

Facsimilirte Unterschriften.

Für die Controle.

Original-Unterschrift.

Anlage 2.**Coupons**

welche auf 5 Jahre ausgegeben werden.

Num. Coupon Num.

deutscher Reichswährung 10 Mk., fällig am 18

Inhaber dieses Coupons der Prioritäts-Obligation der Barchim-Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft Num. über 500 Mk. deutscher Reichswährung empfängt vom ab die Zinsen derselben für das verflossene Semester mit 10 Mk.

Barchim, den ten 18

Der Vorstand**der Barchim-Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft.**

Die Coupons werden vom Verfalltage an bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin stets bis nach Eintritt der Verzählung eingelöst. Auch werden sie bei der Kasse der Gesellschaft in Zahlung angenommen.

Werden die Zinsen auf diesen Coupon nicht innerhalb 4 Jahre nach dem Verfalltage bei den Kassen der Gesellschaft erhoben, so sind dieselben zu Gunsten der Barchim-Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft verfährt.

Talon
zur
Prioritäts-Obligation
der
Barchim-Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft
Num.
über
500 Mk. deutscher Reichswährung.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Maßgabe des §. 2 des Privilegiums vom ..ten .. 18.... zu der oben bezeichneten Obligation die ..te auszugebende Reihe von 10 Zins-Coupons nebst Talon.

Barchim, den ..ten .. 18.....

Der Vorstand
der Barchim-Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 30. Juni 1891.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die neue Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891.

II. Abtheilung.

(1) Die mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 25. Juni 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 15. Juni 1891.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphen-Konferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.

§. 1.

Benutzung
des
Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bezw. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgeetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Wahrung des
Telegraphen-
geheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§. 3.

Dienststunden
der
Telegraphen-
anstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rüchichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a. Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b. Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),

- c. Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d. Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 4.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Die, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung »telegraphenlagernd«, »postlagernd« oder »bahnhofsagernd« ist zulässig.

§. 5.

- I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:
1. Staatstelegramme,
 2. Telegraphen-Diensttelegramme,
 3. a) dringende } Privattelegramme.
b) gewöhnliche }

Einteilung der Telegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a) verabredete Sprache,
- b) chiffrierte Sprache,

c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zu-

gelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelsfodex abgefaßten See-telegramme (vergl. §. 17).

iv Unter »Telegrammen in offener Sprache« werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

v Als »Telegramme in verabredeter Sprache« werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuches ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuches, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

vi Unter »Telegrammen in chiffirter Sprache« versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. iii); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§. 6.

Allgemeine
Erfordernisse
der zu
befördernden
Telegramme.

i Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Haudzuzätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

ii Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

iii Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungs-ort, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms zc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Bemerkte sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

- (D) für »dringendes Telegramm«,
 (ST) für »gebührenpflichtige Dienstnotiz«,
 (RP) für »Telegramm mit bezahlter Antwort«,
 (RPD) für »Telegramm mit dringender bezahlter Antwort«,
 (TC) für »Telegramm mit Vergleichung«,
 (CR) für »Telegramm mit Empfangsanzeige« und für »Empfangsanzeige«,
 (FS) für »nachzuliefendes Telegramm«,
 (PP) für »Post bezahlt«,
 (PR) für »Post eingeschrieben«,
 (XP) für »Eilbote bezahlt«,
 (RXP) für »Antwort und Vote bezahlt«,
 (EP) für »Ertaschete bezahlt«,
 (RO) für »offen zu bestellendes Telegramm«,
 (MP) für »eigenhändig zu bestellendes Telegramm«.

iv Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

v Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

vi Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

vii Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger

verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Comptoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abge kürzte Aufschrift vereinbart hat.

viii Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

ix Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abge kürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 7.

**Aufgabe von
Telegrammen.**

i Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

ii Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Beforgung der Aufgabe übergeben werden.

iii An größeren Verkehrsarten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkästen zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

iv Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a) Alles, was der Aufgeber in die Ueberschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Abkürzungen.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Tagwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse- Alphabet festgelegt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

- d) Die größte Länge eines Tagwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengefügten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberfluß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffirten Text enthält, so werden die chiffirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter o, und der in chiffirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

- e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsaustalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach §. 6 III zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

- f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprach: vorkommenden zusammengehörigen Wörter, deren Gebrauchlichkeit nötigen Falles durch Vorgezogen eines Wörterbuchs nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter e entsprechend taxirt werden.

- g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammensetzungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

- h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberfluß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 5 III und 171).

- i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.
- k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im § 5 v¹ entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.
- l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 9.

Gebühren für
gewöhnliche
Telegramme.

i Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

ii Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichthum mehrere unter sich durch Telegrapheneitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

iii Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufzugebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Weibes zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

iv Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

v Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Dringende
Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mark 50 Pfennig bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9). Der im §. 9 unter iii angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte
Antwort.

i Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorauszahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

ii Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu 1 gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort voraus bezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

iii Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

iv Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

v Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 20 i erwähnten Falle, nicht statt.

vi Kann das Uripungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgeordnete telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 4 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Anstaltsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

i Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk »Vergleichung« oder »(V)« niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

ii Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

i Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk »Empfangsanzeige« oder »(OR)« zu schreiben.

ii Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

Verglichene
Telegramme.

Empfangs-
anzeigen.

iii Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgegebene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgehandelt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

iv Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungs-Telegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungs-Telegramm aufnimmt.

§. 14.

Telegraphische
Post-
anweisungen.

i Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

ii Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahntelegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor gefעהener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt gefעהe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ auszudrücken ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatz zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

Nachsendung
von
Telegrammen.

i Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk »nachzusenden« oder »(FS)« niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

ii Der Vermerk »nachzusenden« oder »(FS)« kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

iii Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl eingerechnet wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

iv Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von

ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichlichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

v Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bzw. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

§. 16.

i Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Ortlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Estafette.

**Ver-
vielfältigung von
Telegrammen.**

ii Der Ausgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 6 in) nieder-schreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

iii Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Ausgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

iv Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

§. 17.

i Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen See-telegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodes abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrierte Telegramme behandelt.

**See-
telegramme**

ii Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

iii Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein See-telegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Ausgeber hiervon am Morgen des

29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegrams von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

iv Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 18.

Weiterbeförderung.

i Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Eilsetzte.

ii Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem topflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 iii).

iii Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
- b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt, und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

iv Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. i) oder vom Empfänger (vergl. §. 15 iv) verlangt worden ist,
- b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

v Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe »Post eingeschrieben« oder »(PR)« zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:
 - a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig;
 - b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.
3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und

darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

v₁ Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm voransbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(X¹P)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Ausgabe des Ursprungs-telegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem verantwortlichen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(R¹X¹P)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

vii In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter v₁ gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsende Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

viii In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 19.

i Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Ausgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

Entrichtung
der
Gebühren.

ii Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

- a) die Ergänzungsgebühr für nachzujudende Telegramme (vergl. §. 15),
- b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 18),
- c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattgefunden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

iii Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Inschlags von 20 Pfennig erteilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu erteilen.

iv Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verrechnungsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Umkehrung der Gebühren entstehende Rückzahlung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 20.

Zurückziehung
und
Unterdrückung
von
Telegrammen.

i Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung angehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige u. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

ii Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorausbezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

Zustellung der
Telegramme
am
Bestimmungs-
orte.

i Die Telegramme werden bei der Aufnahme bzw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

ii Dieselben werden, ihrer Ausschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftstotal u. des Empfängers bestellt bzw. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

iii Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Woten des Empfängers vergl. §. 18 VIII.)

iv Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines demselben beizugebenden Empfangscheines.

v Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung

darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

vii Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirtschaftsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk »eigenhändig zu bestellen« oder »(MP)« verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

viii Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk »eigenhändig zu bestellen« oder »(MP)« tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ansgeliefert. Telegramme, welche die Bezeichnung »bahnhofsagernd« tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

ix Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Erlaß abzugeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeeinstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

x Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand anzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk »eigenhändig zu bestellen« oder »(MP)« versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

xi Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Andern aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort »für« und den Namen des Empfängers beizusetzen.

xii Dem Boten ist die Annahme von Geschenken unterzagt.

§ 22.

i Von der Unbestellbarkeit eines Telegrammes und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeeinstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit

Unbestellbare
Telegramme.

eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit beauftragt; dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: »telegraphen-«, »post-« oder »bahnhofsagernd« tragen.

§ 23.

Gewährleistung

i Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Uebersetzung der Telegramme oder deren Uebersetzung und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachteile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

ii Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,
- b) für ein vergleichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beweismittel oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

- i eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,
- ii die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

iii Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

iv Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

v Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§ 24.

Berichtigungs-telegramme.

i Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Falle der Anlieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebersetzung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder

erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Jedes Berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. §. 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf besfalligen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antwort's-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 25.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Abgeber auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Worthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 26.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

Telegrammabschriften.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibegebühr die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

Neben-
telegraphen
und besondere
Telegraphen-
anlagen.
Fernsprech-
einrichtungen.

§. 27.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§. 28.

Geltungs-
bereich.

1 Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

2 In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Para- graphen.	Inhalt.	Seite.
1.	Benutzung des Telegraphen	130
2.	Wahrung des Telegraphengeheimnisses	130
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	130
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	131
5.	Eintheilung der Telegramme	131
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	132
7.	Aufgabe von Telegrammen	134
8.	Wortzählung	134
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	136
10.	Dringende Telegramme	136
11.	Bezahlte Antwort	136
12.	Verglichene Telegramme	137
13.	Empfangsanzeigen	137
14.	Telegraphische Postanweisungen	138
15.	Nachsendung von Telegrammen	138
16.	Vielfältigung von Telegrammen	139
17.	Seetelegramme	139
18.	Weiterbeförderung	140
19.	Entrichtung der Gebühren	141
20.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	142
21.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort	142
22.	Unbestellbare Telegramme	143
23.	Gewährleistung	144
24.	Berichtigungstelegramme	144
25.	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	145
26.	Telegrammabschriften	145
27.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, Fernsprecheinrichtungen	146
28.	Geltungsbereich	146

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. Juli 1891.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allobification des Lehngutes Woggerin, Amts Stavenhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allobification des Lehngutes Vorkow, Amts Sternberg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Rostocker Bibelgesellschaft.
-

I. Abtheilung.

(1) Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. d. M., betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14. Juli 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt für 1885, S. 179).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. M. folgenden Beschluß gefaßt:

Die von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisator-Tickets) über die gezahlten Einlässe auf die am Rennen beteiligten Pferde unterliegen als Ausweise über Spieleinlagen der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Von der Vorlegung eines bestimmten Lotterienplans (Ziffer 19 a, Absatz 2 der Ausführungsvorschriften, Central-Blatt für das Deutsche Reich für 1885, S. 417) wird abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Auspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einlässe zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamt-Brutto-Ertrage der Einlässe zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempel-Interesse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

Berlin, den 7. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malshahn.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Woggerfin, Amts Stavenhagen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherlichen Bestimmung fortan ebendieselben

Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Modificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 27. April 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

(2) Das Lehngut Borkow, Amts Sternberg, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan eben dieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Modificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 24. Juni 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

(3) Der „Rostock'schen Bibelgesellschaft“ sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 27. Juni 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. Juli 1891.

Inhalt.

- I. Abtheilung. **№ 19.** Verordnung zur Publication einer Schauordnung für den neuen Röggniß-Canal und den Sietgraben innerhalb der Feldmarken Techentiu, Kummer, Hörnlaten, Göhlen, Glaisin, Kl.-Krams und Leuffow (D.-A. Grabow).
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pächterlegnisse zc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind.

I. Abtheilung.

(**№ 19.**) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Auf Antrag Unserer Beamten zu Grabow und nach Gehör der beteiligten Gemeindevorstände erlassen Wir zur Nachachtung für Jedermann, den es angeht, die in der Anlage abgedruckte Schauordnung für den neuen Röggniß-Canal und den Sietgraben innerhalb der Feldmarken Techentiu, Kummer, Hörnlaten, Göhlen, Glaisin, Kl.-Krams und Leuffow (D.-A. Grabow).

Begeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15. Juli 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchka.

v. Bülow.

Schauordnung

für

den neuen Rögwitz-Canal und den Sichelgraben innerhalb der Feldmarken Techantin, Kummer, Hornlaten, Göhlen, Gaisin, Kl.-Krams und Leuffow (D.-A. Grabow).

Beschreibung der Gewässer.

§. 1.

A. Der neue Rögwitz-Canal

beginnt da, wo der Barlower Entwässerungsgraben sich mit dem Hauptentwässerungsgraben, der aus dem Ludwigsfluster Holze kommt, verbindet, und bildet theils die Grenze der Dorffeldmarken Techantin, Kummer, Hornlaten, Göhlen, Gaisin, Kl.-Krams, Leuffow und Wentendorf, theils durchschneidet er diese Feldmarken und ergießt sich auf der Dorffeldmark Wentendorf in die alte Rögwitz.

B. Der Sichelgraben

beginnt unterhalb des großen eisernen Sieles im Ludwigsfluster Canal und bildet fast auf der ganzen Strecke bis dicht vor der Einmündung in den neuen Rögwitz-Canal die Scheide zwischen den Feldmarken Göhlen und Hornlaten.

Normal-Tiefe.

§. 2.

Die Normal-Tiefe wird für beide Entwässerungs-Canäle (§. 1) auf 0,80 bis 1,20 Meter festgestellt, jedoch gilt für diese Messung nicht die unmittelbare Uferhöhe, sondern die Höhe des angrenzenden Terrains.

§. 3.

Diejenigen Stellen der Wasserläufe, an welchen eine geringere als die Normal-Tiefe (§. 2) sich vorfindet, müssen bis zur zweiten Herbstschau nach Erlass dieser Schauordnung auf die Normal-Tiefe gebracht werden, und finden für die zu diesem Zweck vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Flußbetts (§§. 7 und 8) entsprechende Anwendung.

Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden. Diese Genehmigung ist vom Amte Grabow nach Gehör der Schaucommission (§. 22) zu erwirken.

Böschungen.

§. 4.

Sowohl am neuen Rögwitz Canal, wie am Sielgraben ist die vorhandene Böschung von 1 zu 1 zu 1 zu erhalten.

Normal-Breite.

§. 5.

Die normale Sohlenbreite beträgt

A. für den neuen Rögwitz Canal

vom Anfang desselben (§. 1) bis zur Feldscheide Lechentin-Kummer-Sornlaten 3—3,5 Meter, von da an bis zur Göhlenischen Stanzschleuse 4—4,5 Meter, von hier bis zur Brücke im Wege von Göhlen nach Glajin 5—5,5 Meter und alsdann bis zur Ausmündung des Canals in die alte Rögwitz 6—6,5 Meter.

B. für den Siel-Graben

im Durchschnitt 3—3,5 Meter.

§. 6.

Da, wo sich größere Sohlenbreiten herausstellen, darf eine Einengung bis zur Normalbreite (§. 5) nur mit Zustimmung des Amtes nach Gehör der Schancommission und mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vorgenommen werden.

Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten kann nach Gehör der Schancommission auf Antrag des Amtes von der Großherzoglichen Cammer gestattet werden.

Räumung.

§. 7.

Zur Räumung sind von jeder Seite bis zur Mitte der Gewässer die angrenzenden Gemeinden verpflichtet, soweit nicht durch einen besonderen Rechtstitel die Verpflichtung einer Gemeinde zur Räumung der ganzen Breite des Wasserlaufes begründet sein sollte.

§. 8.

Die Räumung erfolgt alljährlich zweimal, und zwar der Regel nach zum ersten Mal in der Zeit vom 10. bis zum 20. Juni, zum zweiten Mal in der Zeit vom 1. bis zum 15. September. -- Die erste Räumung kann sich auf die Beseitigung des vorhandenen Krautwuchses beschränken, bei der zweiten Räumung sind außerdem eingetretene Sandablagerungen und Anlandungen bis zur vorschriftsmäßigen Normal-Tiefe (§§. 2 und 3) und Normal-Breite (§§. 5 und 6) mit Schaufel und Spaten zu beseitigen.

Innerhalb der einzelnen Gemeinden erfolgt die Aufforderung zu den regelmäßigen wie außerordentlichen Räumungen im Wege der ortsüblichen Bekanntmachung.

§. 9.

Die Räumung geschieht stromaufwärts; sie beginnt an der Mündung des neuen Rönig-Canals in die alte Rönig und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte der Gewässer fortzusetzen.

Die Festsetzung der einzelnen Tage, an welchen dementsprechend innerhalb der einzelnen Gemeindebezirke die Räumungsarbeiten zu beschaffen sind, erfolgt in Ermangelung gütlicher Verständigung unter den Gemeindevorständen durch das Amt.

Sind an der Räumung einer Flußstrecke zwei Gemeinden theilhaftig, so haben sich dieselben thunlichst dahin zu verständigen, daß die Räumung der von ihren beiderseitigen Feldmarken begrenzten Flußstrecke in einem Zuge und gleichzeitig ausgeführt wird.

Es ist zulässig, daß zwei an der Räumung derselben Flußstrecke theilhaftige Gemeinden eine Theilung der Räumungslast in der Weise vereinbaren, daß von jeder Gemeinde ein bestimmter Antheil der Flußstrecke ganz zu räumen ist.

Vereinbarungen dieser Art sind bei der Schau anzuzeigen.

§. 10.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 1 Meter vom oberen Uferende entfernt anzunehmenden Gegenstände, wie Wassergräber, Weichlinge, Kräuter, Busch, Sand, Kies &c. sind, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, binnen acht Tagen nach der Ansräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens zweifelhüfiger Bösung der Grabenseite zu plauriren. Die Fürsorge hierfür ist Sache der Gemeinden (§. 7).

Jährliche Schau.

§. 11.

Alljährlich findet in der Zeit vom 21. Juni bis 1. Juli eine erste, in der Zeit vom 16. September bis 1. October eine zweite Schau der Gewässer statt.

Die Schau beginnt am Anfang des neuen Rönig-Canals auf der Feldmark Techtin und wird stromabwärts fortgesetzt.

Der Tag der Schau ist vorher rechtzeitig durch den öffentlichen Amtsanzeiger bekannt zu machen, und hat jede Gemeinde einen Vertreter zu stellen, welcher an der Grenze der Feldmark die Schancommission zu empfangen und bis zur nächsten Grenze zu begleiten sowie die zur Sache erforderliche Auskunft zu erteilen hat.

§. 12.

Bei der Schau hat die Schancommission eine kurze Verhandlung über die aufgestellten Erinnerungen anzunehmen und dem Amte Grabow vorzulegen.

Aufgekommene Erinnerungen läßt das Amt den theilhaftigen Gemeindevorständen zur Erledigung binnen einer den Umständen nach zu bemessenden Frist zugehen, überwacht die Erledigung in geeigneter Weise und giebt dem Befinden nach der Schancommission Auftrag, rüchständige Arbeiten für Rechnung der sämmtigen Gemeinden beschaffen zu lassen.

Erinnerungen, deren Abstellung keinen Aufschub duldet, hat die Schancommission, vorbehaltlich der amtlichen Verfügung (Abf. 2) den Theilhaftigen unmittelbar bei der Schau mitzutheilen.

Ufer.

§. 13.

Die ordnungsmäßige Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist gleichfalls eine Verpflichtung der Gemeinden (§. 7).

§. 14.

Die Besitzer der Ufergrundstücke unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen:

Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist fortzuschaffen.

Eine Bepflanzung der Ufer mit Kopfholz oder aufgehendem Holze darf nur in einer Entfernung von 1 Meter vom Uferande geschehen.

Zweige dürfen sich nicht über dem Wasserspiegel ausbreiten, und müssen die bei Erlaß dieser Schauordnung vorhandenen Bäume dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen.

Etrauchwerk auf den Ufern ist in der Art zu beseitigen bezw. zu lichten, daß es nach dem Erachten der Schaucommission die Besichtigung und Räumung nicht hindert.

Brücken- und Schleusen-Anlagen.

§. 15.

Zur Vermeidung einer Verchlammung oder Verlandung des Wasserlaufs müssen Brücken- und Schleusen-Anlagen die ganze Normal-Breite (§. 5) desselben überspannen.

Ein künftiger Neu- oder Umbau solcher Anlagen bedarf der Genehmigung des Amtes nach Gehör der Schaucommission.

Die beiden vorhandenen Schleusen zu Göhlen und Kl.-Krams sind amtlich gestattet und verbleiben in ihrem jetzigen Bestande. Die bei dem Gebrauch derselben unvermeidlichen Anstöße sind dadurch zu verhüten, daß die Sohle unterhalb der Schleusen durch einen Abschlußboden oder durch Pflastersteine gesichert wird. Einer Uferbeschädigung durch Unterpflutung ist durch anzulegende Flechtzänne bezw. Staudungen vorzubeugen.

Die sonst vorhandenen Anlagen, welche unter die Vorschrift dieses Paragraphen (Abs. 1) fallen, sind binnen 6 Monaten nach Erlaß dieser Schauordnung durch den Districts-Ingenieur auszumessen, im Profil zu bestimmen und in ihrer bisherigen Beschaffenheit zu belassen, soweit nicht das Amt nach Gehör der Schaucommission binnen gleicher Frist eine Abänderung für erforderlich erklären sollte. Hierfür ist den Beteiligten eine weitere Frist von einem Jahre zu gewähren.

Stege.

§. 16.

Vorhandene Stege müssen gleichfalls die Normal-Breite des Wasserlaufs überspannen und wenigstens 0,5 m über dem mittleren Wasserstand erhoben liegen. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sind bis zu der nach Erlaß dieser Schauordnung stattfindenden zweiten Schau zu bewirken.

Neu anzulegende Stege bedürfen der Genehmigung des Amtes nach Gehör der Schaucommission.

Waschbänke.

§. 17.

Waschbänke, und zwar sowohl feste wie schwebend über dem Wasserspiegel aufgehängte, dürfen nicht keinen festen Bauthheil in den Wasserlauf treffen oder weniger als 0,50 m über dem mittleren Wasserspiegel liegen. Vorhandene Anlagen dieser Art, welche innerhalb des Wasserlaufs angebracht sind, müssen bis zu der nach Erlaß dieser Schauordnung stattfindenden Herbstschau weggeschafft sein.

Neuanlagen bedürfen der Genehmigung des Amtes nach Gehör der Schaucommission.

Ufereinschnitte.

§. 18.

Einschnitte in die Ufer zur Anbringung von Anlagen, welche in dem Strombett selbst nicht gemacht werden dürfen, können vom Amte nach Gehör der Schaucommission und des beteiligten Gemeindevorstandes in angemessenen Dimensionen und Abgrenzungen gestattet werden. Diese Bestimmung gilt insbesondere für Tränkstellen; dieselben sind in der Art in das Ufer einzuschneiden, daß das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann, und nach der Stromseite zu durch Abdrückung zu sichern.

Durchfahrten und Durchströfen.

§. 19.

Durchfahrten und Durchströfen dürfen nur mit Genehmigung und nach näherer Anweisung des Amtes angelegt werden. Das Amt ordnet dabei nach Gehör der Schaucommission, des Gemeindevorstandes und der beteiligten Interessenten unter Vorbehalt des Widerrufs der erteilten Genehmigung diejenigen Vorkehrungen an, welche zur Sicherung der ungehinderten Vorfluth und der Ufer erforderlich erscheinen.

Sonstige Anlagen.

§. 20.

Sonstige in den vorausgehenden Paragraphen nicht ausdrücklich genannte Anlagen für gewerbliche, land- oder hauswirtschaftliche Zwecke, welche geeignet sind, den Wasserablauf zu hemmen, unterliegen, soweit sie überall zulässig sind (§. 21), gleichfalls der amtlichen Genehmigung nach Gehör der Schaucommission.

Verbotene Arten der Benutzung.

§. 21.

Unter sagt ist:

Die Anlage von Fischhaltern, das Niederlegen von Fischkörben, Batten, Banholz und ähnlichen Körpern, das Einrammen von Pfählen, das Einhängen von Thierhäuten, Leinen, Garn und sonstigen Gegenständen zum Zwecke des Einweichens, sowie das Hineinwerfen verendeter Thiere.

Ebenso dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetriebe und ähnliche Gegenstände nicht in den Wasserlauf oder in der Art an das Ufer gebracht werden, daß ein Hineinspülen in das Flußbett möglich ist.

Schaucommission.

§. 22.

Die für die Zwecke dieser Schauordnung zu bildende Schaucommission besteht bis auf Weiteres aus dem Districts-Ingenieur des Amtes Grabow als Leiter und zwei von den Schülzen der beteiligten Gemeinden auf jedes Mal 5 Jahre zu wählenden Deputirten.

Die Theilnahme der gewählten Deputirten an der Schau (§. 11) findet in der Art statt, daß nach zu treffender Vereinbarung der eine von ihnen auf der Strecke vom ersten hölzernen Grundstiel in der Scheide zwischen Kummer und Tschentin bis zur Kl.-Krambser Schleuse, der andere von hier bis zur Feldmark Leussow das Geschäft mitmacht.

§. 23.

Zu den Kosten, welche durch die Thätigkeit der Schaucommission erwachsen, haben die Gemeinden Beiträge nicht zu leisten. Die Verrichtungen der gewählten Deputirten sind unentgeltlich, während die Auslagen des Districts-Ingenieurs aus der Amtskasse zu Grabow vergütet werden.

Allgemeine Beaussichtigung der Gewässer.

§. 24.

Die Vertreter des Amtes, die Mitglieder der Schaucommission und die Mitglieder der Gemeindevorstände sind jederzeit befugt, soweit die Zwecke dieser Schauordnung das erfordern, die angrenzenden Grundstücke zu betreten.

Zu widerhandlungen.

§. 25.

Die aus dieser Schauordnung sich ergebenden Verpflichtungen der Gemeinden unterliegen neben den in dieser Beziehung im Vorausgehenden getroffenen besonderen Bestimmungen den allgemeinen Vorschriften der Revidirten Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869, wiewohl mit der Maßgabe, daß die an das Großherzogliche Ministerium des Innern führende Beschwerde über Auflagen, betreffend Monitorentledigung, sowie über sonstige an die Gemeindevorstände ergebende amtliche Anordnungen binnen einer Frist von 8 Tagen zu erheben ist.

Zu widerhandlungen Einzelner gegen die Vorschriften dieser Schauordnung — vergl. §§. 14—21 — werden mit Selbststrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Außerdem kann das Amt von Polizeiwegen die Wiederbeseitigung des durch die Zu widerhandlung etwa herbeigeführten vorschriftswidrigen Zustandes anordnen. Beschwerden gegen derartige Anordnungen des Amtes sind bei dem Ministerium des Innern gleichfalls binnen einer Frist von 8 Tagen zu erheben.

II. Abtheilung.

(1) Bei Veranlagung der Steuern nach dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886 für das Steuerjahr 1891/92 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pächterlegnisse, sowie das der Befoldungs- und Erwerbsteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1891 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenem — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

№	Es kosten:	Gewicht des Rostocker Landes- Scheffels. Pfd.	I.		II.		die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:							
			100 Kilo- gramm.		1 Rostocker (Landes-) Scheffel.		1 Hecto- liter.		1/2 Hecto- liter.		1/3 Hecto- liter.		1/10 Hecto- liter.	
			M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1.	Weizen . . .	59	18	20	5	37	13	93	6	97	2	79	1	39
2.	Roggen . . .	56	16	20	4	54	11	77	5	89	2	35	1	18
3.	Gerste . . .	48	15	00	3	60	9	34	4	67	1	87	0	93
4.	Hafers, kahles Maß	35	13	00	2	28	5	90	2	95	1	18	0	59
5.	Erbisen . . .	62	15	00	4	65	12	07	6	03	2	41	1	21
6.	Dinkelweizen . .	48	16	00	3	84	9	96	4	98	1	99	1	00

zu berechnen.

Rostock am 28. Mai 1891.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. August 1891.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** N^o 20. Bekanntmachung, betreffend die in den Apotheken vorrätzig zu haltenden Arzneimittel.
- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Behrordnung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehngutes Klinz, Amts Wredenhagen.

I. Abtheilung.

(N^o 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir bestimmen hierdurch unter Aufhebung der Verordnung vom 10. November 1883, betreffend die in den Apotheken vorrätzig zu haltenden Arzneimittel, daß in sämtlichen Apotheken Unseres Landes die in dem nachstehenden Verzeichniß genannten Arzneimittel zu jeder Zeit vorrätzig sein müssen.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August d. J. in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin am 26. Juli 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchta.

v. Bülow.

Verzeichniß

der

Arzneimittel, welche in den Mecklenburg-Schwerinschen Apotheken vorrätzig gehalten werden sollen:

Acetanilidum,	Calcium sulfuricum ustum,
Acetum,	Camphora,
Acidum aceticum dilutum,	Cantharides,
Acidum arsenicosum,	Cera flava,
Acidum benzoicum,	Charta sinapisata,
Acidum boricum,	Chininum hydrochloricum,
Acidum carbolicum,	Chininum sulfuricum,
Acidum carbolicum liquefactum,	Chloralum hydratum,
Acidum hydrochloricum,	Chloroformium,
Acidum nitricum,	Cocainum hydrochloricum,
Acidum phosphoricum,	Codeinum phosphoricum,
Acidum salicylicum,	Collodium,
Acidum sulfuricum dilutum,	Cortex Aurantii Fructus,
Acidum tannicum,	Cortex Chinae,
Acidum tartaricum,	Cortex Frangulae,
Adeps suillus,	Cortex Granati,
Aether,	Crocus
Aether aceticus,	Cubebae,
Aether bromatus,	Cuprum sulfuricum,
Aloë,	Elixir Aurantiorum compositum,
Alumen,	Elixir e Succo Liquiritiae,
Ammonium bromatum,	Emplastrum adhaesivum,
Ammonium chloratum,	Emplastrum Cerussae,
Amygdalae amarae,	Emplastrum Cantharidum ordinarium,
Amygdalae dulces,	Emplastrum Cantharidum perpetuum,
Amylium nitrosum,	Emplastrum Hydrargyri,
Amylum Tritici,	Emplastrum Lithargyri,
Antipyrinum,	Emplastrum Lithargyri compositum,
Apomorphinum hydrochloricum,	Emplastrum saponatum,
Aqua Amygdalarum amararum,	Extractum Absinthii,
Aqua Calcariae,	Extractum Aloës,
Aqua chlorata,	Extractum Belladonnae,
Aqua destillata,	Extractum Cascarillae,
Argentum nitricum,	Extractum Chinae aquosum,
Atropinum sulfuricum,	Extractum Chinae spirituosum,
Balsamum Copaivae,	Extractum Colocyntidis,
Balsamum peruvianum,	Extractum Ferri pomatum,
Bismutum subnitricum,	Extractum Filicis,
Calcaria chlorata,	Extractum Gentianae,

Extractum Hydrastis fluidum,
 Extractum Hyoseyami,
 Extractum Opii,
 Extractum Rhei,
 Extractum Rhei compositum,
 Extractum Secalis cornuti,
 Extractum Strychni,
 Extractum Trifolii fibrini,
 Ferrum lacticum,
 Ferrum oxydatum saccharatum,
 Ferrum pulveratum,
 Ferrum sulfuricum,
 Flores Arnicae,
 Flores Chamomillae,
 Flores Chinae,
 Flores Koso,
 Flores Sambuci,
 Folia Belladonnae,
 Folia Digitalis,
 Folia Menthae piperitae,
 Folia Salviae,
 Folia Sennae,
 Fructus Anisi,
 Fructus Colocynthis,
 Glycerinum,
 Gossypium depuratum,
 Gummi arabicum,
 Herba Absinthii,
 Herba Hyoseyami,
 Hirudines,
 Hydrargyrum,
 Hydrargyrum bichloratum,
 Hydrargyrum bijodatum,
 Hydrargyrum chloratum,
 Hydrargyrum oxydatum,
 Hydrargyrum praecipitatum album,
 Jodoformium,
 Kalium bicarbonicum,
 Kalium bromatum,
 Kalium carbonicum,
 Kalium chloricum,
 Kalium dichromicum,
 Kalium jodatum,
 Kalium permanganicum,
 Kreosotum,
 Lichen islandicus,

Linimentum ammoniatum,
 Linimentum saponato camphoratum,
 Liquor Ammonii anisatus,
 Liquor Ammonii caustici,
 Liquor Ferri sesquichlorati,
 Liquor Kalii acetici,
 Liquor Kalii arsenicosi,
 Liquor Plumbi subacetici,
 Lycopodium,
 Magnesia usta,
 Magnesium carbonicum,
 Magnesium sulfuricum,
 Mentholum,
 Mixtura sulfurica acida,
 Morphinum hydrochloratum,
 Moschus,
 Natrium bicarbonicum,
 Natrium bromatum,
 Natrium nitricum,
 Natrium salicylicum,
 Natrium sulfuricum,
 Oleum Amygdalarum,
 Oleum Crotonis,
 Oleum Foeniculi,
 Oleum Hyoseyami,
 Oleum Jecoris Aselli,
 Oleum Liui,
 Oleum Menthae piperitae,
 Oleum Olivarum,
 Oleum Ricini,
 Oleum Sinapis,
 Oleum Thymi,
 Opium,
 Paraffinum liquidum,
 Paraffinum solidum,
 Phenacetinum,
 Physostigminum salicylicum,
 Pilocarpinum hydrochloricum,
 Plumbum aceticum,
 Pulpa Tamarindorum depurata,
 Pulvis Ipecacuanhae opiatas,
 Pulvis Liquiritiae compositus,
 Pulvis Magnesiae cum Rheo,
 Radix Althaeae,
 Radix Gentianae,
 Radix Ipecacuanhae,

Radix Liquiritiae,
 Radix Rhei,
 Radix Sarsaparillae,
 Radix Senegae,
 Radix Valerianae,
 Resina Jalapae,
 Rhizoma Calami,
 Rhizoma Iridis,
 Rhizoma Zingiberis,
 Santoninum,
 Saccharum,
 Saccharum Lactis,
 Sapo medicatus,
 Secale cornutum,
 Semen Sinapis,
 Sirupus Althaeae,
 Sirupus Aurantii Corticis,
 Sirupus Liquiritiae,
 Sirupus Rhei,
 Sirupus Rubi Idaei,
 Sirupus Sennae,
 Sirupus simplex,
 Species laxantes,
 Species pectorales,
 Spiritus,
 Spiritus aethereus,
 Spiritus camphoratus,
 Spiritus Melissa compositus,
 Spiritus saponatus,
 Spiritus Sinapis,
 Stibium sulfuratum aurantiacum,
 Strychninum nitricum,
 Succus Liquiritiae depuratus,
 Sulfur depuratum,
 Tartarus depuratus,
 Tartarus natronatus,

Tartarus stibiatus,
 Terebinthina,
 Thymolum,
 Tinctura amara,
 Tinctura Arnicae,
 Tinctura aromatica,
 Tinctura Aurantii,
 Tinctura Cantharidum,
 Tinctura Chinae composita,
 Tinctura Colchici,
 Tinctura Digitalis,
 Tinctura Ferri pomata,
 Tinctura Jodi,
 Tinctura Myrrhae,
 Tinctura Opii benzoica,
 Tinctura Opii crocata,
 Tinctura Opii simplex,
 Tinctura Rhei aquosa,
 Tinctura Rhei vinosa,
 Tinctura Valerianae,
 Tinctura Valerianae aetherea,
 Tubera Salep,
 Unguentum acidi borici,
 Unguentum diachylon,
 Unguentum cereum,
 Unguentum Hydrargyri cinereum,
 Unguentum Paraffini,
 Unguentum Plumbi,
 Unguentum Zinci,
 Veratrinum,
 Vinum Colchici,
 Vinum stibiatum,
 Zincum oxydatum,
 Zincum sulfuricum,
 Reagentien und volumetrische Lösungen.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehenden, unter dem 14. März 1890 erlassenen Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 — Regierungs-Blatt No. 37 — werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 20. Juli 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung.

§. 25. Nr. 9.

Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. (§ 47, s).

§. 29. Nr. 4 a und b.

Zurückstellung über das dritte Militairpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatz-Commission zulässig:

- a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30, s), und zwar bis zum fünften Militairpflichtjahre.
- b. behufs unge störter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, s), und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militairpflichtjahre (vergl. §§. 33, 1 und 89, 1). Militairpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militairpflichtjahres zurückzustellen.

§. 32. Nr. 2 f.

Militairpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; Militairpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

§. 40, Nr. 3 a.

Taugliche Militairpflichtige römisch-katholischer Confession, welche die Subdionatsweihe empfangen haben (§. 29, a b), sind der Ersatzreserve zu überwiesen. Im Uebrigen siehe §. 117.

Ö. v. 8. 2. 90.

§. 64. Nr. 5 a.

Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33) mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militairpflichtiger römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatz-Commission (§. 29, a b).

§. 117. Nr. 4.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdionatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

Ö. v. 1. 2. 88. Art. II. §. 13. Ö. v. 8. 2. 90.

(2) Das Lehngut Rlink, Amts Wredenhagen, ist unter dem hentigen Datum allodificirt worden, für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 26. Juli 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchka.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 28. August 1891.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Modifikation des Lehngutes Kl.-Plasten, Amts Stavenhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anleitung zur polizeilichen Revision der Maße, Gewichte und Waagen, sowie der Schankgefäße. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufsicht über die Einrichtung der Reichsstempelabgaben.
-

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Kl.-Plasten, Amts Stavenhagen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Modificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 27. Juli 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchta.

(2) **Nachstehende** Abänderung der durch Bekanntmachung vom 31. März 1887 — **Regierungs-Blatt** No. 11 — veröffentlichten Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Revision der **Maasse, Gewichte und Waagen** sowie der **Schantgefäße** wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Anleitung zc. in Anlage A erhält zu I, 7, den Zusatz:

Um jedoch den **Gewerbetreibenden** Gelegenheit zu geben, ihre **Maasse u. s. w.** vor Eintritt der Revision noch **sachamtlich** prüfen bezw. **berichtigen** zu lassen, sollen die in Aussicht genommenen **umfanglicheren Revisionen** einige Wochen vor ihrem Beginn als **bevorstehend** von den **Polizeibehörden** öffentlich angekündigt werden unter Hinweis auf die Folgen etwa **vorgefundener Vorschriftenwidrigkeiten** und mit der **Aufforderung**, **Maasse u. s. w.** von irgendwie **zweifelhafter Beschaffenheit** vorher zur **sachamtlichen Prüfung** zu bringen.

Schwerin am 25. August 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schröder.

(3) **Unter** Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. December 1881 (**Regierungs-Blatt** No. 28) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des §. 38, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1885, betreffend Erhebung von **Reichsstempelabgaben**, mit der **Stempel-Revision** bei dem

Feuer-Versicherungs-Verein zu Güstrow nach dem Ableben des **Ober-Amtsrichters Reichhoff** der **Amtsrichter Hundt** daselbst,

und mit der **Stempel-Revision** bei dem

Feuer-Versicherungs-Verein **Mecklenburgischer Kirchendiener und Forstbeamte** zu Lüthßen nach erfolgter **Versetzung** des **Amtsrichters Lange** von dort der **Amtsrichter Heibensleben** daselbst

unterm 30. Juni d. J. beauftragt worden ist.

Schwerin am 10. August 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage:

Raspe.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. September 1891.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N. 21. Prüfungs-Ordnung für die Kandidaten des Baufachs.
 II. Abtheilung. (1) Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Demmler'sche Familienstiftung zu Schwerin.

I. Abtheilung.

(N. 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen wegen der Prüfungen der Kandidaten des Baufaches, unter Aufhebung der Verordnung vom 14. Juni 1880, was folgt:

§. 1.

Die Prüfung der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung der Kandidaten des Baufaches soll nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geschehen.

Es finden zwei Prüfungen statt, eine theoretische und eine praktische.

§. 2.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine Commission von fünf Mitgliedern niedergesetzt, welche unter dem Finanz-Ministerium steht, und in welcher in der Regel ein höherer Baubeamter den Vorsitz führt.

§. 3.

Die Prüfungs-Commission wird jährlich, sofern Anmeldungen bis zum 1. September vorliegen, im Monat Februar des folgenden Jahres zu Schwerin zusammentreten.

§. 4.

Wer zu einer dieser Prüfungen zugelassen zu werden wünscht, hat die Erlaubniß dazu bei dem Finanz-Ministerium nachzusuchen und dabei anzuzeigen, in welcher der beiden sub §. 3 B. oder C. angegebenen Fachrichtungen oder ob er in beiden geprüft zu werden wünscht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

A. für die theoretische Prüfung:

- 1) der Geburtschein und eine eigenhändige Beschreibung des Lebenslaufes, die insbesondere auf den Gang der akademischen Studien Rücksicht nimmt;
- 2) ein Zeugniß über die an einem Gymnasium oder an einem Realgymnasium oder an einer als gleichstehend anerkannten Schule bestandene Maturitäts-Prüfung;
- 3) die Zeugnisse über die Zurücklegung eines vollständigen, mindestens vierjährigen Kursus auf technischen Hochschulen oder auf anderen in gleichem Range stehenden staatlichen Bildungsanstalten für Architekten und Ingenieure;
- 4) in einer Mappe die angefertigten Studienzeichnungen; dieselben müssen mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollenbung, sowie mit der Bezeichnung, ob eigene Erfindung oder Copie, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, oder einer eidesstattlichen Versicherung des Kandidaten darüber versehen sein, daß sie von ihm selbst angefertigt sind;
- 5) die Bescheinigung, daß der Kandidat vor, während oder nach den akademischen Studien bei Großherzoglichen oder anderen staatlich geprüften Baumeistern eine zusammen mindestens sechsmonatliche praktische Beschäftigung und Uebung durchgemacht hat;

- 6) die Bescheinigung, daß der Kandidat sich entweder während der Studienzeit oder während der unter Nr. 5 vorgeschriebenen Übungszeit mit Feldmessen und Nivelliciren beschäftigt hat, daneben ein Höhen- und Lageplan: letzterer muß mit einer Angabe über den Zeitpunkt der Vollenbung und mit einer Bescheinigung des Lehrers oder Baumeisters eventualiter mit der eidesstattlichen Versicherung versehen sein, daß er von dem Kandidaten nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers oder Baumeisters gemachter Aufnahme angefertigt ist;

B. für die praktische Prüfung

- 1) das Zeugniß über die bestandene theoretische Prüfung;
- 2) die Zeugnisse darüber, daß der Kandidat nach Beendigung der theoretischen Prüfung mindestens drei Jahre unter der Leitung Großherzoglicher oder anderer staatlich geprüfter Baumeister praktisch gearbeitet hat, darunter mindestens ein Jahr in einem Baudistricte der Großherzoglichen Staats-, Cameral-, Chaussee-, Fluß- oder Eisenbahn-Bauverwaltung und im Ganzen mindestens ein Jahr auf Baustellen.

Die Zeugnisse müssen darthun, daß der Kandidat sich auch in Messungs- und Nivellicirungsarbeiten seines Faches geübt hat; die Candidaten des Bauingenieurfaches insbesondere haben nachzuweisen, daß sie mindestens eine Fläche von 5 ha, auf der sich Baulichkeiten befinden, vermessen und aufgenommen, und ein Nivellement von mindestens 2 km Länge ausgeführt und aufgenommen haben.

Ein halbes Jahr praktischer Beschäftigung kann durch größere Studienreisen ersetzt werden.

Ist ein Kandidat in der theoretischen Prüfung in einer der Fachrichtungen §. 8 B. oder C. bestanden, so soll ihm gestattet sein, die praktische Prüfung in der anderen Richtung zu machen, sofern er von der vorgeschriebenen dreijährigen praktischen Thätigkeit mindestens zwei Jahre speciell dem lezteren Fache gewidmet hat. Das Finanz-Ministerium bestimmt nach Gehör der Prüfungs-Commission, ob in einzelnen Gegenständen die theoretische Prüfung in der neuen Fachrichtung bei der praktischen Prüfung zu ergänzen ist. Wird eine solche Ergänzung vorgeschrieben, so ist die Prüfungs-Commission befugt, die Klausurprüfung über die in §. 6, Absatz 1, Lit. b bestimmte Zeit hinaus zu verlängern.

§. 5.

Werden alle Vorlagen für genügend erachtet und ergeben sich aus anderweitigen Gründen keine Bedenken gegen die Zulassung des Kandidaten, so ertheilt das Finanz-Ministerium der Prüfungs-Commission neben Uebermittelung des eingereichten Gesuchs nebst Anlagen den Auftrag zur Prüfung.

§. 6.

Die theoretische Prüfung sowohl wie die praktische ist theils schriftlich und graphisch, theils mündlich und umfaßt:

- a. zwei oder drei häusliche Probearbeiten nach gegebenem Programm;
- b. die Bearbeitung von Fachaufgaben während vier Tage unter Clausur;
- c. eine mündliche Prüfung.

Die Lösung der häuslichen Aufgaben ist innerhalb drei Monaten an den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission abzuliefern und muß mit der eidesstattlichen Versicherung versehen sein, daß sie ohne fremde Beihülfe gefertigt und von Niemandem verbessert worden ist.

Werden diese Arbeiten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert und kann dafür keine genügende Entschuldigung beigebracht werden, oder sind dieselben nicht genügend erachtet, so wird der Kandidat für diesmal zur weiteren Prüfung nicht zugelassen und davon unter Angabe der Gründe beziehungsweise Bezeichnung der Mängel der gelieferten Arbeiten schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Werden aber die eingereichten Probearbeiten für genügend angenommen, so erfolgt im nächsten Februar die weitere schriftliche und mündliche Prüfung vor versammelter Commission.

§. 7.

Die für die theoretische Prüfung zu ertheilenden Probeaufgaben erstrecken sich auf die im §. 8 aufgeführten bauwissenschaftlichen Disciplinen und beziehen sich auf diejenige Fachrichtung, in welcher der Kandidat geprüft zu werden wünscht.

Alle Zeichnungen müssen so gefertigt sein, daß die verschiedenen Bauprojecte vollständig beurtheilt werden können, und müssen, so weit es dazu erforderlich wird, mit schriftlichen Erläuterungen, eine der Aufgaben auch mit einem vollständigen Materialien-Anschlage, jedoch unter Hinweglassung der Preise, begleitet sein.

§. 8.

Die schriftliche und mündliche theoretische Prüfung begreift

A. für sämtliche Examinanden:

I. Naturwissenschaften:

- a. Physik: die allgemeinen physikalischen Eigenschaften der Körper, die mechanische Physik, die Lehre vom Schall, vom Licht und den optischen Instrumenten, der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus;
- b. Chemie, Mineralogie und Geognosie.

II. Mathematische Wissenschaften:

- a. darstellende Geometrie (Projectionslehre, Schattenconstruction, Perspektive), Stereometrie, synthetische und analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, mit Einschluß der Kegelschnitte und wichtigeren transcendenten Curven, beziehungsweise der Flächen zweiten Grades;
- b. niedere Analysis, Trigonometrie, Algebra und Elemente der Differential- und Integralrechnung;
- c. Mechanik der festen und der tropfbar- und elastisch-flüssigen Körper, sowie ihre Anwendung auf einfache Aufgaben aus der Baukunst;
- d. graphische Statik und ihre Anwendung auf die Stabilität der Mauern und Gewölbe, sowie der Dach-, Decken- und Brückenconstructionen.

III. Bauwissenschaften:

- a. Baumaterialienlehre;
- b. Bauconstructionslehre;
- c. die Principien der Erwärmung und Ventilation;
- d. Einrichtung der Kostenanschläge und Bauführung,

und nach Wahl des Examinanden entweder

B. für das Hochbaufach insbesondere:

- a. Geschichte der Baukunst, Formenlehre und Ornamentik;
- b. Hochbau in seinem ganzen Umfange mit Einschluß der Stadtbaukunde;
- c. die Principien der Elasticitäts- und Festigkeitslehre nebst deren Anwendung auf einfachere Hochbauconstructions;
- d. Elemente des Wege-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues;
- e. Elemente des Maschinen- und Mühlenbaues, sowie allgemeine Kenntniß der Dampfkessel, der Dampfmaschinen und der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und deren Wirkung;

- f. Feldmessen und Nivelliciren in einfacheren Fällen nebst den zugehörigen Berechnungen, Bekanntschaft mit den dabei in Anwendung kommenden Instrumenten;
- g. landwirthschaftliche Baukunde und die Grundsätze für die Bemessung der Größe der landwirthschaftlichen Gebäude;

oder

C. für das Bauingenieurfach insbesondere:

- a. Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik;
- b. Elasticitäts- und Festigkeitslehre (sog. Ingenieur-Mechanik) und mathematische Bauconstructionslehre;
- c. Wege-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau im ganzen Umfange mit Einschluß der Canalisation, Wasserleitung, Entwässerung und Bewässerung;
- d. Maschinenconstructionslehre mit Bezug auf Baumaschinen, Dampfessel, Locomotiven, Eisenbahnbetriebsmittel, hydraulische Motoren und deren Grundwerke, Elemente des Mühlenbaues;
- e. Uebersicht der Geschichte der Baukunst und der Formenlehre;
- f. Feldmessen, Nivelliciren und Tachymetrie mit den erforderlichen Berechnungen und genaue Kenntniß der dabei zur Anwendung kommenden Instrumente;
- g. Einrichtung und Construction der einfacheren städtischen und ländlichen Wohngebäude und der bei dem Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau vorkommenden Ingenieurhochbauten;
- h. allgemeine Kenntniß der landwirthschaftlichen Baukunst und ihrer Constructionen.

§. 9.

Die für die praktische Prüfung zu stellenden Probeaufgaben sollen dem Examinanden Gelegenheit geben, darzuthun, daß er seine durch Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen versteht.

Jede Aufgabe umfaßt die Bearbeitung eines durch specielle Zeichnungen darzustellenden und eingehend zu begründenden Entwurfs nach gegebenem Programm nebst Bericht über die Einleitung, den Fortgang und die Vollendung des Baues. Mindestens einer dieser Arbeiten muß ein vollständiger Materialien- und Kosten-Anschlag und ein Unternehmer-Contract beigegeben werden.

§. 10.

Die schriftliche und mündliche praktische Prüfung soll sich vorzugsweise auf das Praktische erstrecken und hat diejenige Fachrichtung zu umfassen, in welcher Examinand die theoretische Prüfung bestanden oder nach §. 4 noch eine mindestens zweijährige specielle praktische Beschäftigung durchgemacht hat. Sie begreift folgende Gegenstände:

A. für das Hochbaufach.

- a. das gesammte Gebiet des Hochbaues mit Einschluß der den speciellen medlenburgischen Verhältnissen entsprechenden Aufgaben der landwirthschaftlichen Baukunst ferner mit Einschluß der Einrichtungen für Erwärmung und Ventilation, der Details des inneren Ausbaues der Ornamente und Decorationen;
- b. einfachere Aufgaben aus den Gebieten des Wege-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues, sowie des Maschinen- und Mühlenbaues.

B. für das Bauingenieurfach:

- a. den Wege-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau im ganzen Umfange, also mit Einschluß der Canalisation und Wasserleitung, Entwässerung und Bewässerung und der Ingenieurhochbauten;
- b. den Maschinenbau in Beziehung auf Dampfkessel, Dampfmaschinen, hydraulische Motoren, sowie auf die auf größeren Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen.

Außerdem muß Examinand darthun:

- 1) daß er die im theoretischen Examen für diejenige Fachrichtung, in welcher er das praktische Examen ablegt, geforderten mathematischen Kenntnisse auf die Praxis anzuwenden versteht;
- 2) eine allgemeine Kenntniß der Organisation und des Geschäftsganges der Großherzoglichen Bauverwaltung (vergl. §. 4 B, Nr. 2, Absatz 1); dazu eine allgemeine, für die gewählte Fachrichtung eine genaue Kenntniß der gesetzlichen und der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete der Bauverwaltung und der wesentlichen baupolizeilichen Bestimmungen;
- 3) Kenntniß aller bei der Bauleitung vorkommenden Geschäfte und des Baurechnungswesens.

§. 11.

Wird ein Examinand am Schlusse einer dieser Prüfungen nicht für befähigt gehalten, so soll derselbe auf die Mangelhaftigkeit seiner Leistungen und auf die Lücken in seinem Wissen aufmerksam gemacht und ihm ein Termin

bezeichnet werden, von welchem ab er sich zur erneuerten Prüfung melden darf, wobei es dem Ermessen der Prüfungs-Commission überlassen bleibt, wie weit dieselbe die nochmalige Prüfung demnächst ausdehnen will.

§. 12.

Hat der Examinand eine der Prüfungen bestanden, so wird ihm hierüber, unter Rückgabe der nach §. 4 A. 4; 6, vorgelegten Studienzeichnungen, von der Prüfungs-Commission ein Zeugniß ausgestellt, mit der näheren Angabe, ob er die Prüfung

- a. außer in den allgemeinen Bauwissenschaften vorzugsweise im Hochbaufache oder im Bauingenieurfache oder in beiden Fächern;
- b. ob er dieselbe „vorzüglich“, „gut“ oder „genügend“ bestanden hat.

Das Zeugniß legitimirt die Kandidaten, welche die theoretische beziehungsweise praktische Prüfung bestanden haben, als geprüfte Bauführer beziehungsweise als geprüfte Baumeister und berechtigt sie zur Führung der Prädicate Bauführer beziehungsweise Baumeister.

§. 13.

Für die theoretische, wie für die praktische Prüfung ist eine Gebühr von 60 Mark zu entrichten, welche zur einen Hälfte vor der Zusendung der Probearbeiten und zur anderen Hälfte sofort nach bestandener Prüfung an die Prüfungs-Commission einzuzahlen ist.

§. 14.

Ueber die Prüfung jedes Kandidaten wird unter Beischluss aller Arbeiten und des bei der Prüfung abgehaltenen Protocolls Seitens der Prüfungs-Commission unter Zurückgabe des mitgetheilten Prüfungsgefuchs mit Anlagen an das Finanz-Ministerium berichtet, welches eine Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung unter Bezeichnung des Faches, in welchem dieselbe bestanden, im Regierungs-Blatt erläßt. Dabei kann in geeigneten Fällen hervorgehoben werden, in welchen Zweigen der Bauwissenschaften der Examinand besonders befähigt erschienen ist.

§. 15.

Die theoretische wie die praktische Prüfung kann bei ungünstigem Ausfall nur einmal wiederholt werden, insofern das Finanz-Ministerium nicht in Betracht besonderer Umstände eine nochmalige Prüfung gestattet.

§. 16.

Glaubt ein Examinand Grund zu Beschwerden über das Verfahren der Prüfungs-Commission zu haben, so sind solche dem Finanz-Ministerium vorzutragen.

§. 17.

Ein Anrecht auf eine Anstellung in der Großherzoglichen Bauverwaltung wird durch das Ablegen der Prüfung nicht erworben; in der Regel sollen jedoch nur solche als Bauführer und Baumeister angestellt werden, welche die Befähigung zu diesen Aemtern durch die Absolvirung resp. der theoretischen und der praktischen Prüfung nachgewiesen haben.

§. 18.

Auf diejenigen Kandidaten des Baufaches, welche zu der im Februar 1892 oder 1893 stattfindenden Prüfung zugelassen werden, finden die nachstehenden Bestimmungen noch keine Anwendung

- a. rücksichtlich der theoretischen Prüfung
 - die Vorschrift des §. 4 A. 6, soweit sie sich auf die Beibringung eines Höhen- und Lageplanes bezieht,
 - die Vorschriften des §. 8 B f, und des §. 8 C. f,
- b. rücksichtlich der praktischen Prüfung
 - die Vorschrift des §. 4 B. 2, soweit sie sich auf den Nachweis der Uebung in Messungs- und Nivelirungsarbeiten bezieht.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1. September 1891.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Bucha. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Der „Demmler'schen Familienstiftung“ in Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt.

Schwerin am 31. Juli 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung
für geistliche Angelegenheiten.

v. Buchta.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. October 1891.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zu der Verordnung vom 9. December 1886, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Kressin, Amts Crivitz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Hoppenrade, Amts Güstrow.

II. Abtheilung.

- (1) Die Verordnung vom 9. December 1886, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reg.-Bl. No. 40), erhält unter §. 3, Ziffer IV nachstehenden Zusatz:

Bei Wagen, welche mit einer inneren Verschalung versehen sind, ist im Falle einer wirklichen Infection des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche oder des dringenden Verdachts einer solchen Infection die Verschalung vor der Reinigung und Desinfection des Wagens abzunehmen und gleich dessen Wände zu reinigen und desinficiren. Im übrigen muß die Verschalung der Wagen stets in gutem Zustand erhalten, in den Fugen ausgekittet und nöthigenfalls ausgepöhnt werden, und dürfen Wagen, deren Verschalung

defect ist, überhaupt nicht zur Beförderung von Thieren verwendet werden. Bei größeren Reparaturen der Wagen ist die Verschalung abzunehmen und der dahinter befindliche Schmutz zu entfernen.

Schwerin am 17. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abtheilung für Medicinal-

Im Auftrage: Angelegenheiten.
Schmidt. von Buchfa.

(2) Das Lehngut Kressin, Amts Gribitz, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 18. September 1891.

Großherzoglich-Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchfa.

(3) Das Lehngut Hoppenrade c. p., Amts Güstrow, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 2. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchfa.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. November 1891.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Marin, Amts Neustadt. (2) Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Untersuchung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Farbenblindheit. 3) Bekanntmachung, betreffend Form, Anstrich und Bezeichnung der als Landmarken für die unterseeischen Telegraphentafel dienenden Telegraphenbaten.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Marin, Amts Neustadt, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodification desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 27. October 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Buchka.

(2) Im Nachstehenden bringt das unterzeichnete Ministerium die Grundsätze zur weiteren allgemeinen Kenntniß, welche der Bundesrath für die Untersuchung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Farbenblindheit auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 11. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 348), festgestellt hat.

Zur Vornahme der Untersuchungen auf Farbenblindheit sind, und zwar

- 1) für die Vornahme der ersten Untersuchung
je eine Untersuchungsstelle bei der Navigationschule in Wustrow
und bei den Seemannsämtern in Rostock und Wismar,
- 2) für die Vornahme der zweiten Untersuchung
eine Commission in Rostock bestehend aus dem Vorsitzenden der
dortigen Schifferprüfungs-Commission, einem Augen-Arzte und einem
Schiffahrtskundigen

errichtet worden.

Meldungen zur Vornahme von Untersuchungen sind

für die erste Untersuchung an den Director der Navigationschule in
Wustrow bezw. die Seemannsämter in Rostock und Wismar,

für die zweite Untersuchung

an den Vorsitzenden der Schifferprüfungscommission in Rostock

zu richten.

Die Untersuchungen erfolgen im Uebrigen kostenfrei, jedoch ist für die Bescheinigung über die erste bezw. wiederholte Untersuchung eine Gebühr von 75 Pf. und für die zweite Untersuchung eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

Die Untersuchungsstellen sowie die Untersuchungscommission beginnen ihre Thätigkeit am 1. December d. J.

Schwerin am 2. November 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 11. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 348), werden die Grundsätze für die Untersuchung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Farbenblindheit wie folgt festgestellt:

§. 1.

Die erste Untersuchung erfolgt durch einen einzelnen Sachverständigen. Wenn die Untersuchung Farbenblindheit ergibt, so kann der Untersuchte eine zweite Untersuchung verlangen. Die zweite Untersuchung erfolgt durch eine Commission von drei Sachverständigen, unter welchen ein Arzt sich befindet. Wenn auch die zweite Untersuchung Farbenblindheit ergibt, so kann der Untersuchte nach Ablauf eines Jahres die Wiederholung dieser Untersuchung verlangen.

§. 2.

Die Untersuchung geschieht mittelst des Holmgren'schen Verfahrens, unter Benutzung einer Sammlung verschiedenfarbiger Wollbündel. Die Sammlung soll stets mehr als 120 verschieden gefärbte Wollbündel enthalten, in welchen alle Farben, von jeder mehrere Töne und die Töne selbst in mehreren Schattirungen vertreten sind. Die Farben grün und grau, ganz besonders aber rosa, blau und violett, hellbraun, gelb und roth sollen in einer größeren Anzahl von Tönen und Schattirungen vertreten sein.

§. 3.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslicht mit sorgfältig gefäubern Händen vorzunehmen. Wollbündel, deren Farbenton nicht mehr deutlich erkennbar ist, sind vorher auszuscheiden.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Theile.

§. 4.

Im ersten Theil der Untersuchung macht der Untersuchende zunächst den zu untersuchenden Seemann mit dem Verfahren bekannt. Er nimmt zu dem Behuf, unter den Augen des Seemanns, aus der nicht geordneten Sammlung das hellste der grün gefärbten Bündel, welches als „Probe I“ bezeichnet ist, heraus und legt es auf dem Tische, auf welchem sich die Sammlung befindet, bei Seite. Dann fügt er aus der Sammlung rasch nach einander mehrere ähnlich getonte Wollbündel gleicher Farbe der Probe hinzu.

§. 5.

Nachdem der Seemann auf diese Weise mit dem Verfahren bekannt gemacht ist, mengt der Untersuchende, ohne daß der Seemann zusehen darf, sämtliche Wollbündel wieder sorgsam durcheinander und legt nochmals das als „Probe I“ bezeichnete hellgrüne Bündel heraus. Nun hat der Seemann zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzulegen.

Die ausgewählten acht Wollbündel werden auf ihren Farbenton geprüft. Das Ergebnis gilt als genügend, wenn sie sämmtlich grün sind.

§. 6.

Im zweiten Theil der Untersuchung legt der Untersuchende die ausgesuchten Bündel wieder zur Sammlung, mengt sie mit den übrigen Bündeln sorgsam durcheinander und nimmt sodann ein rosafarbenes Wollbündel, welches als „Probe II“ bezeichnet ist, heraus. Der Seemann hat zu dieser Probe gleichfalls acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzulegen.

Sind diese acht Bündel sämmtlich rosafarben, so gilt auch hier das Ergebnis als genügend.

§. 7.

Hat der Seemann in beiden Theilen der Untersuchung genügt, so ist er nicht farbenblind. Hat er in einem Theile der Untersuchung nicht genügt, so ist er „unvollständig farbenblind.“ hat er in beiden Theilen nicht genügt, so ist er „farbenblind“.

Der Seemann erhält eine Bescheinigung über den Ausfall der Untersuchung; bei unvollständiger Farbenblindheit ist der Theil der Untersuchung, dessen Ausfall nicht genügte, in der Bescheinigung anzugeben.

§. 8.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren; die Kommission ist jedoch beauftragt, noch andere Ermittlungen vorzunehmen.

Das Gleiche gilt von der Wiederholung des Verfahrens nach Jahresfrist.

Berlin, den 11. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

(3) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Anschluß an die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 31. Juli 1887 — Reichs-Gesetzblatt von 1887, Seite 387 — betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den Deutschen Küstengewässern, auch die als Landmarken für die unterseeischen Telegraphenkabel dienenden Telegraphenbaken nach Form, Anstrich und Bezeichnung eine einheitliche Einrichtung erhalten haben. Diese Telegraphenbaken sind nach Anleitung des Abschnittes E. No. 2 der erwähnten Bekanntmachung sämmtlich mit einem grünen Anstrich versehen und tragen den Buchstaben „T“ in weißer Farbe.

Die dem Strande zunächst stehenden Baken haben die Form eines Dreiecks mit der Spitze nach oben und die weiter landeinwärts befindlichen Baken die Form eines rechtwinkligen Vierecks.

Schwerin am 5. November 1891.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. November 1891.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehngutes Horst. (2) Bekanntmachung, betreffend die Auslegung der Verordnung vom 30. April 1885, betreffend das Verhalten von Fuhrwerksführern, Reitern u. bei Begegnungen mit marschirenden Militär-Abtheilungen. (3) Bekanntmachung, betreffend Revisionsbücher für Dampfessel. (4) Bekanntmachung, betreffend die Stempelrevision bei der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Mecklenburg. (5) Bekanntmachung, betreffend das ritterschaftliche Polizeiamt über Lüdwig und Dthenstorf zu Rehna.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Horst, Amts Bukow, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 7. November 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Buchka.

(2) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt in Erinnerung zu bringen, daß nach der Verordnung vom 30. April 1885 Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber marschirenden Militair-Abtheilungen auszuweichen und, falls kein Raum zum Ausweichen vorhanden sein sollte, anzuhalten haben, bis die Abtheilung vorübermarschirt sein wird.

Bei der zweifellosen Absicht dieser Verordnung, von der marschirenden Truppe jede Störung ihrer Marschordnung abzuwenden, hat das Ausweichen immer nach der Seite, sei es nach rechts oder nach links, zu erfolgen, auf welcher von der marschirenden Militair-Abtheilung Raum zum Vorbeikommen gelassen wird.

Schwerin am 7. November 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(3) Nach §. 20 der vom Bundesrathe erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 — Reichs-Gesetzblatt No. 25 — sind für alle bereits im Betrieb befindlichen Locomobilen und Dampfschiffskessel bis zum 1. Januar 1892 Revisionsbücher zu beschaffen, welche an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen sind.

Nachdem inzwischen eine weitere Verständigung im Bundesrathe über das Formular der Revisionsbücher stattgefunden hat, bringt das unterzeichnete Ministerium hieneben in der Anlage A das Muster eines solchen zur allgemeinen Kenntniß.

Die Ausgabe der Revisionsbücher erfolgt auf Antrag der Dampfkesselbesitzer von der Großherzoglichen technischen Commission zu Schwerin.

Für jedes Revisionsbuch werden als Ersatz der Selbstkosten 1,10 Mk. erhoben werden.

Schwerin am 20. November 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(Titelblatt.)

Revisionsbuch

für

einen **Dampfessel.**

Der Dampfessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikchild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Ueberdruck.
2. Name des Fabrikanten:
3. laufende Fabriknummer:
4. Jahr der Anfertigung:

Die Niete, mit denen das Fabrikchild befestigt ist, tragen den Stempel

Schwerin, den

Großherzogliche technische Commission.

(Einlagebogen. Seite 3 bis 16.)

Bescheinigung

über
eine wiederholte Prüfung.

Am ist be..... auf dem Titel näher bezeichnete
..... Dampfessel durch
einer äußeren Revision im Zustande,
einer inneren Revision,
einer Druckprobe mit einer Wasserpreßung von Atmosphären Ueberdruck im
entmantelten (freigelegten) Zustande
unterzogen worden.

Hierbei ist Folgendes zu bemerken gewesen:

1. Äußere Beschaffenheit der Kesselwände, Feuerröhren und dergl.:

.....

2. Innere Beschaffenheit der Kesselwände, Feuerröhren und dergl.:

.....

3. Ergebnis der Wasserdruckprobe:

.....

4. Beschaffenheit der Speisevorrichtungen:

.....

5. Beschaffenheit de..... Sicherheitsventil.....:

.....

6. Beschaffenheit der sonstigen Ausrüstungsstücke:

.....

7. Besondere Bemerkungen:

.....

.....

.....

(4) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. December 1881 (Regierungs-Blatt No. 28) wird hierdurch weiter zur Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des §. 38, Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1885, betreffend Erhebung von Reichsstempelabgaben, mit der Stempel-Revision

der Invalidentät- und Altersversicherungs-Anstalt Mecklenburg hieselbst der Oberamtsrichter zur Redden in Schwerin beauftragt worden ist.

Schwerin am 18. November 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz=Ministerium.

v. Bülow.

(5) Auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 haben die zu einem Polizeivereine zusammengetretenen Obrigkeiten der Güter Löwiß und Othenstorf, Amts Gadebusch, ein vereintes ritterschaftliches Polizeiamt errichtet, welches seinen Sitz in Nehna hat.

Zum Dirigenten des Polizeivereins ist der Major a. D. Görbiß auf Löwiß erwählt und zum Polizeirichter der Bürgermeister Regendank in Nehna bestellt worden.

Schwerin am 23. November 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

102

103

104

105

106

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 18. December 1891.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** N^o. 22. Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Preiß'sche Stiftung in Dömitz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Nachlasses der im Britischen bezw. Deutschen Schiffsdienste verstorbenen Deutschen bezw. Britischen Seeleute. (3) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

I. Abtheilung.

(N^o. 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

In Grundlage der Beschlüsse des Bundesraths vom 2. Juli d. J. wird unter Aufhebung der Verordnung vom 26. Mai 1879, betreffend den Handverkauf in den Apotheken, hierdurch über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken das Nachstehende verordnet:

§. 1.

Die in der Anlage A. aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen, dürfen nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Recept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 2.

Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6, Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883, S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, Reichs-Gesetzblatt S. 9).

§. 3.

Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocain oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§. 4.

Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Recept (§. 1) nicht gestattet, wenn

- 1) die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
- 2) der Gesamtgehalt der Arznei an einer in der Anlage A. aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§. 5.

Ist in den Fällen des §. 4 aus dem Recepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Recept auch

dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage A. vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocain oder dessen Salze, Nethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Recepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7.

1) Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§. 1 bis 5 ausgenommen

2) Insoweit die Abgabe der in den §§. 1 bis 5 bezeichneten Arzneimittel auf Recepte von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten oder von Wundärzten nach dem bestehenden Recht bisher hat erfolgen dürfen, behält es hierbei auch künftig sein Bewenden.

§. 8.

Die Vorschriften der Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitschädlichen Stoffen (Reg.-Bl. No. 15) werden durch die Bestimmungen in den §§. 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit den Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10.

- 1) Die Standgefäße sind,
sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde;
sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B. des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde;
sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C. ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.
- 2) Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden zwar sogleich nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung; müssen aber bis zum 1. Januar 1897 in allen Apotheken allgemein durchgeführt sein.

§. 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 15. April d. J., betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Tuberculinum Kochii wird durch sie nicht berührt.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Schwerin am 11. December 1891.

Friedrich Franz.

v. Buchta.

Verordnung

über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel,
sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung
der Arzneigläser und Standgefäße in den
Apotheken.

Anlage A.**V e r z e i c h n i s s .**

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbonsäure.	0,1 g
„ hydrocyanicum et ejus salia	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
„ osmicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze	0,001 g
Aethyleni praeparata	Aethylbromid	0,5 g
	Die Aethylenpräparate	0,5 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheilen des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Ammonium iodatum	Ammoniumjodid	3,0 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Rirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	
Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Brucinum et ejus salia	Bruzin und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;	

Cantharidinum		Kantheridin	0,001 g
Chloralum formamidatum		Chloralformamid	4,0 g
„ hydratum		Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium		Chloroform	0,5 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		
Cocainum et ejus salia		Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codexinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia		Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Coffeinum et ejus salia		Koffein und dessen Salze	0,5 g
	ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;		
Colchicinum		Kolchicin	0,001 g
Conium et ejus salia		Konin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum		Kupfersalicylat	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
„ sulfocarbolium		Kupfersulfophenolat	0,1 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Cuprum sulfuricum		Kupfersulfat	1,0 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Curare et ejus praeparata		Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum		Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia		Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia		Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti		Akonitextract	0,02 g
„ Belladonnae		Belladonnaextract	0,05 g
„ Calabar Seminis		Calabarjamenextract	0,02 g
„ Cannabis Indicae		Indischhanfextract	0,1 g
„ Colocynthidis		Koloquithenextract	0,05 g
„ „ compositum		Zusammengesetztes Koloquithenextract	0,1 g
„ Conii		Schierlingextract	0,2 g
	ausgenommen in Salben;		
„ Digitalis		Fingerhutextract	0,2 g
	ausgenommen in Salben;		
„ Hydrastis		Hydrastisextract	0,5 g
„ „ fluidum		Hydrastis-Flüßigextract	1,5 g
„ Hyocyami		Nissenkrautextract	0,2 g
	ausgenommen in Salben;		

Extractum Ipecacuanhae	Wurzelschleimtraft	0,5 g
„ Lactucæ virosæ	Gifflattichtraft	0,5 g
„ Opii	Opiumtraft	0,15 g
ausgenommen in Salben;		
„ Pulsatillæ	Rüchenschellenertraft	0,2 g
„ Sabinæ	Sabebaumtraft	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
„ Scillæ	Meerzwiebeltraft	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntraft	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Flüßigtraft	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfeltraft	0,1 g
„ Strychni	Brechmüßigtraft	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
„ Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fruos Colocynthides	Roloquinthen	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Roloquinthen	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
„ Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Homotropinum et ejus salia	Homotropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	„ jodid	0,02 g
„ chloratum	„ chlorid	1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid	0,02 g
„ jodatum	„ jodid	0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (oxydul) -nitrat	0,02 g
„ oxydatum	„ oxyd	0,02 g
ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		

Hydrargyrum praecipitatum album	Weiße Quecksilberpräcipitat . . .	0,5 g
ausgenommen als weiße Quecksilberfalte mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;		
Hyoacinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoacin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyoacyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoacyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodoformium	Jodoform	0,3 g
Jodum	Jod	0,05 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
„ jodatium	Kaliumjodid	3,0 g
ausgenommen in Salben;		
Kreosotum	Kreosot	0,3 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheilen Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;		
Lactarium	Giftlattiachast	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
„ jodatium	Natriumjodid	3,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;		
Oleum Amygdalarum amar. aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,3 g
sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;		
„ Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabiniae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenaetinum	Phenaetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrototin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilofarpin und dessen Salze	0,01 g
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
„ jodatium	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatas	Doversches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;		

Resina Scammoniae	Stammoniarz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weisse Nieswurzel	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;		
Santoninum	Santonin	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlofsamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	4,0 g
Sulfur iodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinæ	Sabebaumpspigen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechwstein	0,1 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und deren Salze	0,5 g
Tinctura Aconiti	Akonittinctur	0,5 g
„ Belladonnæ	Belladonnatinctur	1,0 g
„ Cannabis Indicæ	Indischhanftinctur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinctur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlofsentinctur	2,0 g
„ Colocynthis	Koloquinthentinctur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhutinctur	1,5 g
„ „ aetherea	Ätherische Fingerhutinctur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinctur	1,0 g
„ Ipecacuanhæ	Brechwurzeltinctur	1,0 g
„ Jalapæ resinæ	Jalapentinctur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinctur	0,3 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
„ Lobelie	Lobelientinctur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinctur	1,5 g
„ „ simplex	Einfache Opiumtinctur	1,5 g
„ Scillæ	Meerzwiebeltinctur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihalbige Meerzwiebeltinctur	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinctur	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinctur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinctur	0,5 g
„ Strychni	Brechnustinctur	1,0 g
„ „ aetherea	Ätherische Brechnustinctur	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinctur	3,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapæ	Jalapenknollen	1,0 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
„ sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.

II. Abtheilung.

(1) Der Preiß'schen Stiftung zu Dömitz sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 20. November 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und
Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Buchka.

(2) Nach dem Uebereinkommen mit Großbritannien über die Behandlung des Nachlasses der im Britischen bezw. Deutschen Schiffsdienste verstorbenen, der anderen Nation angehörigen Seeleute — vergl. Bekanntmachung vom 11. Januar 1870 (Reg.-Blatt 1870, No. 5) — ist der Nachlaß der im Britischen Schiffsdienste verstorbenen Deutschen Seeleute einschließlich der Feuer- rüchstände, falls der Gesamtwertb die Summe von 50 £ nicht erreicht, durch den Board of Trade an das Deutsche General-Consulat in London auszuliefern. Diese Bestimmung ist jetzt dahin abgeändert worden, daß die Nachlaßgegenstände

Deutscher Seeleute, welche an Bord eines auf der Fahrt nach einem Deutschen Hafen befindlichen Britischen Schiffes verstorben sind, durch die in den Deutschen Häfen residirenden Britischen Consuln dem am Orte befindlichen Seemannsamte gegen Zahlung der etwa erwachsenen Kosten zuzustellen sind, während die Feuer Guthaben der Verstorbenen, sowie der Erlös aus dem etwaigen Verkauf von Nachlassgegenständen auch ferner auf dem bisher üblichen Wege dem Kaiserlichen General-Consulat in London zu übermitteln sind.

Das unterzeichnete Ministerium bringt das Vorstehende mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß es hinsichtlich der Behandlung des Nachlasses der im Deutschen Schiffsdienste verstorbenen Britischen Seeleute bei dem bisherigen Verfahren verbleibt, wonach der Nachlaß, wenn er die Summe von 50 £ nicht erreicht, an denjenigen Britischen Consul auszuliefern ist, in dessen Bezirk die Mannschaft des Schiffes, welchem der Verstorbene angehörte, abgemustert wird.

Schwerin am 30. November 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß nachstehende Abänderung des §. 1, Abs. 2 des unterm 1. August 1872 landesherrlich bestätigten Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten (Regierungs-Blatt de 1872, No. 45):

Bei allen neu aufzuführenden Gebäuden ist diejenige Seitenwand mindestens 24 cm stark massiv herzustellen, welche Ausgangs rechts der neben der Straße verlaufenden Frontwand liegt.

Mehrere Straßenfronten desselben Hauses sind als in einer geraden Linie verlaufend anzusehen.

Hintergebäude sind an derselben Seite massiv zu erbauen, für welche bezüglich des Hauptgebäudes die massive Bauart vorgeschrieben ist.

Liegt jedoch das Hintergebäude selbst an einer Straße, so ist dasselbe zwecks Bestimmung der massiv aufzuführenden Seitenwand als ein an dieser Straße aufzuführendes Hauptgebäude zu behandeln.

Die Verpflichtung, das Hintergebäude mit einer massiven Wand zu versehen, kommt in Wegfall, wenn die betreffende Wand desselben mindestens 4 Meter vom Nachbargrundstücke entfernt ist.

auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte unterm heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt worden ist.

Schwerin am 1. December 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Mit dieser No. 26 wird ausgegeben: No 29 des Reichs-Gesetzblattes von 1891.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1891.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. December 1891.

Inhalt.

I. Abtheilung. N^o. 23. Polizeiordnung und Abgaben-Tarif für den Hafen und Hafen-Kanal zu Dargun nebst Publikations-Verordnung.

I. Abtheilung.

(N^o. 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes zu Dargun und nach Gehör Unserer Beamte daselbst erlassen Wir zur Nachachtung für Jedermann, den es angeht, für den Schiffsverkehr im Hafen und Hafen-Kanal in Dargun die nachstehend in den Anlagen A und B

abgedruckten Bestimmungen.

Dieselben treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18. December 1891.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Buchka.

v. Bülow.

Verordnung

zur Publikation einer Polizeiordnung und eines Abgaben-Tarifs für den Hafen und Hafen-Kanal zu Dargun.

Polizeiordnung

für

den Schiffahrtsverkehr im Hafen und Hafen-Kanal zu Dargun.

§. 1.

Der Tiefgang der im Hafen und Hafen-Kanal zu Dargun verkehrenden Fahrzeuge und Flöße darf 1,30 m nicht überschreiten, die Breite der Flöße nicht mehr betragen, als 3,50 m.

§. 2.

Schiffe und Flöße haben, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen im § 3, während der Fahrt die Mitte des Kanals innezuhalten.

§. 3

Segel dürfen nur in der Art benutzt werden, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge nicht gehindert wird.

Fahrzeuge, welche sich begegnen, haben jedes nach rechts auszubiegen. Ebenso haben Leinzieher regelmäßig den rechts von der Fahrrichtung liegenden Leinpfad zu benutzen; eine Benutzung des linksseitigen Leinpfades ist nur dann gestattet, wenn das Fahrzeug in Folge heftigen Windes nicht ohne ungewöhnlichen Kraftaufwand vom linken Kanalufer fern gehalten werden kann; jedoch müssen in einem solchen Falle die Leinzieher beim Begegnen mit einem anderen Fahrzeuge die Leine soweit sinken lassen, daß dieses ungehindert passieren kann.

Bewegen sich 2 Fahrzeuge hintereinander in derselben Fahrrichtung, von welchen das erste eine geringere Fahrgeschwindigkeit hat, als das zweite, so muß das erste dem zweiten an seiner rechten Seite zum Vorbeifahren Raum geben.

Dampfschiffe dürfen nur mit halber Maschinenkraft, in jedem Falle aber nicht mehr als 1½ Meter in der Sekunde, fortbewegt werden.

§. 4.

Schiffe und Flöße, welche während der Fahrt anhalten, müssen dem Ufer so nahe als möglich gestreckt anlegen und in dieser Lage hinten und vorn befestigt werden. Anker dürfen jedoch zu diesem Zweck nicht in die Ufer geworfen werden, vielmehr muß die Befestigung an Pfählen geschehen.

§. 5.

Mit Haken, Stangen und ähnlichen Werkzeugen, deren Gebrauch zum Fahren etwa nothwendig ist, dürfen die Ufer nicht berührt werden.

§. 6.

Schiffer und Flößer dürfen beim Ziehen den Leinpfad nicht verlassen.

§. 7.

Schiffer und Flößer haben sich alsbald nach ihrem Eintreffen im Hafen bei dem mit der Aufsicht über den Hafen beauftragten Beamten der Gemeinde Dargun zu melden, demselben die gewünschte Auskunft über Fahrzeug und Ladung zu erteilen und auf Erfordern die Schiffs-Papiere zur Einsicht vorzulegen, worauf der Hafenbeamte die von ihnen einzunehmenden Plätze anweist; für Floßhölzer sind die Plätze im Kanal anzuweisen.

Der Hafenbeamte ist befugt, sich an Bord der im Hafen und Kanal lagernden Fahrzeuge zu begeben und sich von der Richtigkeit der ihm gemachten Angaben zu überzeugen.

§. 8.

Das Aus-, Ein- und Umladen von Gütern an der Ablage darf nur von Tagesanbruch an bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang geschehen; im Uebrigen muß daselbe nach näherer Anweisung durch den Hafenbeamten und in der Art bewerkstelligt werden, daß der sonstige Verkehr im Hafen und an der Ablage dadurch keine Störung erleidet.

Auf den Fuhrwerksverkehr nach und von der Ablage finden diese Vorschriften gleichfalls Anwendung.

§. 9.

Die Jahrdämme auf und an der Ablage dürfen nicht zu Niederlagen und Verkaufsstellen von Waaren benutzt werden.

§. 10.

Die zum Ein- und Ausladen dienenden Fuhrwerke haben die hierfür bestimmten Wege innezuhalten und keine Störungen im Verkehr zu veranlassen.

§. 11.

Während der Zeit des Stillliegens an der Ablage ist auf Verlangen des Hafenbeamten das Steuerruder auszuheben.

§. 12.

Wech, Theer und dergl. darf auf der Ablage nur mit Erlaubniß und nach näherer Anweisung des Hafenbeamten gekocht werden.

§. 13.

Liegt ein Schiff leer im Hafen, so hat daselbe auf Anweisung des Hafenbeamten einem andern zum Aus-, Ein- oder Umladen eingelaufenen Schiffe seinen Platz zu überlassen und den ihm anderweitig anzuweisenden Platz einzunehmen.

§. 14.

Auch im Uebrigen haben Schiffs- und Floßführer, sowie ihre Mannschaften die dienstlichen Anordnungen des Hafenbeamten pünktlich zu befolgen und auch sonst gegen denselben ein angemessenes Betragen zu beobachten.

§. 15.

Das Ein-, Aus- und Umladen, sowie das Lagern von Gütern auf der Ablage unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe des in der

Anlage B.

abgedruckten Tarifes, welche an den Hafenbeamten zu entrichten ist.

§. 16.

Die tarifmäßige Abgabe (§. 15) unterliegt unter Ausschluß des Rechtsweges, der zwangsweißen Beitreibung im Verwaltungswege.

Der Antrag auf Beitreibung ist an den Gemeindevorstand zu Dargun zu richten.

Beschwerden gegen die in Folge dessen ergehenden Verfügungen des Gemeindevorstandes führen an das Amt, Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes an das Ministerium des Innern.

§. 17.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§. 306, 10 des Strafgesetzbuches).

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Wird ein Schiffsmann zu einer Geldstrafe verurtheilt, so ist für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für den Strafbetrag und die Kosten des Verfahrens der Schiffsführer für haftbar zu erklären. Gegen den für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Haft nicht statt.

Abgaben-Tarif

für

den Hafen und Hafen-Kanal zu Dargun.

I.

Für Benutzung des Hafens und Hafen-Kanals ist zu entrichten:

- 1) von Schiffsgefäßen, welche Güter einladen, löschen oder umladen, ohne Rücksicht auf die Art des Ladeguts
- a. von vermessenen Segelfahrzeugen für jede angefangenen 500 Centner der vermessenen Tragfähigkeit ein Betrag von 1 Mk. 50 Pfg. mithin bei einer Tragfähigkeit bis zu 500 Centner 1 Mk. 50 Pfg., von 500 bis 1000 Centner 3 Mk., von 1000 bis 1500 Centner 4 Mk. 50 Pfg. und so fort.
- b. von nicht vermessenen Segelfahrzeugen und Dampfschiffen, welche Güter ausladen oder einnehmen, für jeden Centner des aus- oder eingeladenen Guts 1/2 Pfg.

Anmerkung: Dampfschiffe, welche keine Güter aus- oder einladen, Fischertähne, Vergnügungsboote und ähnliche kleinere Fahrzeuge sind abgabenfrei.

- 2) Von Floßholz, welches im Hafen oder Kanal lagert bezw. daselbst zur Verflößung oder Abnahme gelangt,

bei einer Länge von über 7 1/2 m für jedes Stück	10 Pfg.	} in Kläsen verbunden oder als Auf- ladung des Floßes.
von Floßholz, Krummholz oder Bauholz bis zu einer Länge von 7 1/2 m für jedes Stück	5 Pfg.	
für ein Schock Bohlen, Dielen oder Bretter	70 Pfg.	
für ein Schock Schalborde, Latten, Schleete, Hopfen- stangen, Dachschächte u. s. w.	35 Pfg.	

II.

Lagerungen von Gütern auf der Ablade, welche länger als 3 Tage dauern, unterliegen, soweit sie von Hafensbeamten überall für zulässig erachtet werden, der Zahlung einer Lagermiethenach Maßgabe der Bodenfläche und der Zeit, welche die Lagerung in Anspruch nimmt. Dieselbe ist nach Wahl des Zahlungspflichtigen wochweise oder monatsweise zu berechnen, in der Art, daß für den □Meter benutzter Bodenfläche zu zahlen ist

- | | |
|---|---------|
| 1) bei wochweiser Berechnung | |
| für die Woche | 5 Pfg. |
| 2) bei monatsweiser Berechnung | |
| für den ersten Monat | 15 Pfg. |
| für die nächsten 5 Monate je | 5 Pfg. |
| bei noch längerer Lagerung für den Monat je | 3 Pfg. |

Abchlüsse über Lagermiethen über ein Jahr hinaus unterliegen besonderer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung.

Der □Meter Bodenfläche darf mit nicht mehr als 45 Centnern belastet werden.

Berichtigung.

In der in No. 26 des diesjährigen Regierungs-Blatts in der II. Abtheilung unter Nr. 2 abgedruckten Bekanntmachung vom 30. v. M., betreffend die Behandlung des Nachlasses der im Britischen bzw. Deutschen Schiffsdienste verstorbenen Deutschen bzw. Britischen Seeleute, muß es in der dritten Zeile von oben statt „Station“ heißen „Nation“.

11



7



